Diplomatische Beyträge zur neuesten Gesetzgebung.

R

I. Sammlung.

Pol. g. 4°
26
-1-

4°

G.

Philos.
Polit.
4° Pol. g. 26
<36629748540012
<36629748540012
Bayer. Staatsbibliothek

Diplomatiſche

Beyträge

zur

weiſen Geſetzgebung überhaupt,

beſonders

in Rückſicht der Policey.

Erſte Sammlung. Mit einem Anhang.

Coburg,

bei Rudolph Auguſt Wilhelm Ahl. 1790.

Sammlung
der
wichtigſten neuern
vaterländiſchen Geſetze.

Mit einem Anhang.

Coburg,
bei Rudolph Auguſt Wilhelm Ahl. 1790.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Billig ſollte in jedem gutregiertem Staate eine Geſetzſammlung vorhanden ſeyn, welche beſonders dann von großen Nutzen ſeyn würde, wenn in den Städten und auf dem Lande allenthalben öffentliche Oerter angewieſen wären, wo ſie den ärmern Unterthanen zur Einſicht bereit lägen, denn daß öffentliche Anſchläge, Einrückungen in die Zeitung und Ableſungen von den Kanzeln nicht Alle mit den Landesgeſetzen bekannt machen, zeigt ſich in den Gerichten jedes etwas weitläuftigen Staats zur Gnüge. Wie ſoll ſich aber einer helfen, der in einem ihm angehenden Geſetz etwas nachſehen, oder ſie überhaupt gern genauer kennen lernen will? — (Beylage zu No. 46 der Hamb. Neuen Zeitung.) *)

*) In den Herzogl. S. Coburgiſchen Landen iſt weiſe, Landesväterliche, für die zweckmäßige Bekanntmachung und für die Möglichkeit wiederholter Durchſicht der einzelnen Geſetze, geſorget.

An die Leſer.

Ob dieſe Sammlung der wichtigſten neuern Geſetze hieſiger Herzogl. Lande, ein beyfallwürdiges Unternehmen ſey, und ob die künftige Sammlung und öffentliche Erſcheinung einzelner weiſer fremder Geſetze, eine günſtige Aufnahme verdienen mögte? überlaſſe ich ruhig dem unpartheyiſchen Ausſpruch des litterariſchen Publikums.

Coburg am 23ſten April
1790.

Der Sammler

Verfaſſer des Zuruf an Regenten, etc.
Deutſchland. 1789.

I. Der

I.

Der Durchlauchlichſten Herrn Herzoge zu Sachſen-Coburg-Saalfeld, Herrn Chriſtian Ernſt und Franz Joſias, Gebrüdere Herzoge zu Sachſen ꝛc. unterm 10ten Julii 1736 an Herzogl. Landes-Regierung zu Coburg erlaßenes landesherrliches Reſcript, die nöthige Verbeßerung des Bauweſens in der Herzogl. Reſidenz-Stadt Coburg betreffend.

Von Gottes Gnaden Christian Ernst und Franz Iosias, Gebrüdere, Herzoge zu Sachſen ꝛc.

Wohlgeborner und Veſter, auch Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue! Euch iſt vorhin genugſam bekannt, und lieget jedermännlichen vor Augen, welchergeſtalt das Bauweſen in hieſiger Reſidenz-Stadt, zeitwährender Landesgemeinſchaft, der Gebühr nach und mit gehörigem Fleiß von der Bürgerſchaft nicht getrieben, ſondern ſogar auch in denen Hauptgaſſen der Stadt, viele, ſo unſcheinbare, als ihrer Unbequemlichkeit halber von denen Eigenthümern ſelbſt nicht wohlzunützenden Wohngebäude in ihrem veralteten Stande gelaſſen, oder, da auch ein und anderer ſich füglichern Gelaß zu verſchaffen, die gute Meynung gehabt, ſolches durch Anhängung unſchicklicher Neben- Ueber- und Eingebäude, zur Beſchwerde der Nachbarn, Vermehrung des Uebelſtandes, und dem Publiko, wegen ſich dar-

bey vergröſſernden Feuersgefahr, zu beſörglichen nicht geringen Nachtheil bewerkſtelliget werden wollen: Wornächſt Uns zu ebenmäßigen Mißfallen gereichet, daß in hieſiger Haupt-Stadt und denen Vorſtädten, noch verſchiedene Schindeldächer, dergleichen doch nicht einmahl auf denen Dörfern und einzelnen Höfen zu geſtatten ſind, geduldet worden, und ſogar innerhalb der Ringmauer noch ein und andere Städel, wegen deren translocation in die äußern Vorſtädte gleichwohl mehrmalige Verordnungen ergangen ſind, bis jetzo noch angetroffen werden. Nachdem Wir aber Unſere landesväterliche Vorſorge fürnemlich auf die Beförder- und Verbeſſerung der gemeinen Wohlfarth, auch bey Unſerer hieſigen Rſidenz-Stadt, ohnermüdet dahingerichtet ſeyn laſſen; daß alle dergleichen und andere eingeſchlichene Mißbräuche unter der Hand abgeſtellet, und fürs künftige gänzlich vermieden werden mögen, hiernächſt auch befunden haben, wie obige Unordnung hauptſächlich daher entſtanden und ſich vermehret, daß jedem nach ſeinem eigenen obſchon irrigen und ſchädlichen Gutbefinden, die alten Gebäude zu repariren, oder ſonſt darinnen Aenderung zu treffen, nachgeſehen, und von dem Stadt-Rath, zumal in vorigen Zeiten, nicht die behörige Aufſicht vorgekehret worden; als wollen Wir, daß fortan keinem Bürger oder andern Eingeſeſſenen, ohne Unterſchied ſeines beſitzenden Lehens, in der Stadt ein Gebäude neu anzulegen, oder damit einige Reparatur vorzunehmen, erlaubt ſeyn ſollte, er habe denn ſolches zuvor dem Stadtrath angezeiget, welcher darauf, wiewohl ohne Anforderung einiger Beſichtigungs- und dergleichen Koſten, mit Zuziehung erfahrner Bauverſtändigen und Werkmeiſter, die Gelegenheit des Orts in Augenſchein nehmen, die Riſſe genau examiniren, die nächſten Nachbarn darüber vernehmen, die unter ſolchen etwa darüber entſtehende Strittigkeiten in Kürze entſcheiden, und dahin beſorget ſeyn ſolle, daß alles nach dem Wohlſtand, guten Gebrauch derer Eigenthümer und ſonſt allenthalben unſchädlich, eingerichtet werde. Geſtalten auch bemeldter Stadt Rath alle außerdem nach befundene Mängel bey denen Gebäuden mit Nachdruck abzuſtellen, und die Bürgere und andere Poſſeſſores derer allzuſehr veralteten Häuſer zu Aufricht- und Anlegung neuer bequemlicherer Wohngebäude, zumal in denen Hauptgaſſen der Stadt, durch dienſame Vorſtellunaen aufzumuntern, ſowohl die gänzliche Abſchaffung derer innerhalb der Ringmauer annoch befindlichen Städel, wie ingleichen der Schindeldächer in der ganzen Stadt, binnen einer Jahresfriſt von dato an, ins Werk zu ſetzen, und endlich überhaupt alle dienſame Bemühung anzuwenden hat, daß ſucceſſive von nun an die, zu nicht geringer Unzierde der Stadt heraus gehende Giebelwän-

de derer Wohnhäuſer hineingerucket, hingegen die Dächer herauswärts auf die Gaſſen angeleget, mithin die ſo unförmlich- als beſchwerliche Dachrinnen, ſo ohnedem unter denen Nachbarn öftern Steit erregen, und der zu ſolchen bisher erforderlich geweſene leere Platz zwiſchen denen Häuſern füglicher zu nutzen iſt, gänzlich abgeſtellet, die Baubegierigen aber in ihrem guten Vorhaben auf alle dienſame Weiſe gefördert werden mögen. Wir begehren ſolchemnach hiermit gnädigſt, Ihr wollet hierauf an den hieſigen Stadrath das weitere verfügen, und durch denſelben dieſe Unſere landesherrliche zur mehrern Aufnahme die Stadt lediglich abgeſehenen Verordnung denen Werkmeiſtern und geſammten Burgerſchaft, zu ihrer gehorſamſten Nachachtung publiciren laſſen. Darum geſchieht Unſere Meynung, und Wir bleiben Euch in Gnaden gewogen. Datum Coburg zur Ehrenburg den 10ten July 1756.

II.

Des Durchlauchtigſten Herzogs und Herrn, Herrn Franz Joſias, Herzog zu Sachſen ꝛc. Mandat, die nicht geſtattete amortizationem bonorum im mobilium betreffend. Coburg den 26ſten Aug. 1756.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Joſias, Herzog zu Sachſen ꝛc.

Fügen hiemit jedermänniglich zu wiſſen: Ob zwar vorhin kundbar, welchergeſtalt die von Clöſtern, Kirchen, Stifftungen, und dergleichen Corporibus geſchehende Acquiſition unbeweglicher Grund-Stücke, oder auch Lehenſchafften, Gülten, Erb-Zinſſen, Zehenden, und ſolcher Güter, welche in denen Rechten denen immobilibus beygezehlet, oder gleich geachtet werden, als eine dem libero Commercio und intereſſe publico nachtheilige Sache, gleich als es auch in andern ſo wohl Evangeliſch- als Catholiſchen Landen gehalten wird, in Unſeren hieſigen Fürſtenthum und Landen, ohne Landesherrliche ausdrückliche Diſpenſation bereits bishero keinesweges geſtattet worden. Nachdem Wir jedoch glaubhaft vernehmen müſ-

müſſen, als ob unter dem Vorwand einer dieſerhalb nicht vorhandenen ausdrücklichen Diſpoſition, hierüber Zweifel erreget, und von einigen Clöſtern und Stifftungen unbewegliche Güter an ſich zu bringen getrachtet worden; Und Wir aber dergleichen ungebührlichen Beginnen, aus dem Grunde abzuhelffen nöthig erachten; Als machen Wir andurch Unſere ernſtliche und beſtändige Willens-Meinung dahin bekannt, daß alle Veränſſerungen unbeweglicher und dahin gehöriger Güter und Stücke ad manus mortuas, zu ewigen Zeiten in Unſern Fürſtenthum und Landen verboten ſeyn und bleiben, folgbar kein Cloſter, Stifftung, Kirche, Corpus, welches unter die manus mortuas zu rechnen iſt, Fug und Macht haben ſolle, von ſolcherley Gütern und Stücken, ſie ſeyen Lehen oder Erbe, Adeliche, Bürger- oder Bauern-Güter, weder durch Käuffe, ſie ſeyen erblich, oder auf Wieder-Kauff, Tauſch oder andern dergleichen ad transferendum dominum qualificirten titulum, wie der Namen haben möchte, etwas an ſich zu bringen. Und ob Wir wohl dergleichen Corporibus die Gelegenheit zu ſicherer Anlegung ihrer Capitalien nicht benehmen wollen, folglich in dieſer Abſicht, und damit der öffentliche und privat Credit einigen Anſtoß nicht leide, geſchehen laſſen, daß ſelbigen gegen Vorleyhung ihrer Gelder, ſolcherley unbewegliche Güter, Renten und Gefälle, unter obrigkeitlicher und reſpective Lehnsherrlicher Einwilliung, bey welcher jedoch die in dem Landesherrlichen Generali vom 7. Decembr. 1729. vorgeſchriebene Maſſe, genau zu beobachten iſt, unterpfändlich verſchrieben werden, und ihnen in ſolcherley Fällen die ſchleunige Iuſtiz angedeyhen, folglich auch die Hülffe und Immiſſion ad effectum jus reale conſequendi & fructus percipiendi nicht verweigert werden ſoll; So ſollen ſie jedennoch durch ſolche Immiſſion einige Poſſeſſion nicht erlangen, ſondern vielmehr von Obrigkeits wegen ein Sequeſter beſtellet, und die von ſolchen erhebende Güter-Nutzung, dem immitirten Gläubiger geliefert, hiernächſt auch mit Beobachtung gehöriger Ordnung zur öffentlichen Subhaſtation geſchritten werden, bey welcher aber die creditirende pia corpora ſich des Licitirens keinesweges anzumaſſen haben.

Woferne auch einem Cloſter, Stifftung und andern Corpori, oder ad piam cauſam ein unbewegliches Gut, oder anderes vorbeſchriebenes Stück, per Teſtamentum, oder andere Diſpoſitionem mortis cauſa verſchaffet, oder auch per donationem inter vivos zugewendet würde, ſoll ſolches zwar in rechtlicher Maſſe und Ordnung unverwehret ſeyn, jedoch dergeſtalt und alſo, daß in ſolchen Fällen die acquirirende manus mortua,

das

das ihr auf ſolche Weiſe zugekommene unbewegliche Gut, oder Stück, längſtens binnen Jahres-Friſt, a tempore acquiſitionis anzurechnen, an einen anſtändigen Käuffer hinwieder zu überlaſſen ſchuldig und gehalten, im Fall aber binnen ſolchen Termin die Losſchlagung freywillig nicht geſchähe, der Judex rei ſitae gerichtlich befugt und verbunden ſeyn ſoll, den Verkauf gerichtlich und ſub haſta zu bewürken.

Gleichwie Wir nun über dieſe Unſere, mit vorbedachten Rath und und Willen, auch vorgängiger Vernehmung des ohnmaßgeblichen Gutachtens Unſerer getreuen Landſchafft, abgefaßte Landes-Fürſtliche Verordnung, von Unſern Landes-Collegiis, Ritter- und Landſchafft, auch Unſern Aemtern, Stadt-Räthen, Gerichten und Vogtheyen, auch allen Unſern Unterthanen ſträcklich und genau gehalten wiſſen wollen; Alſo haben Wir zu Urkund deſſen gegenwärtiges Patent unter Unſern vorgedruckten Fürſtlichen Inſiegel eigenhändig unterſchrieben, und durch den Druck öffentlich zu publiciren anbefohlen. Geſchehen und gegeben Coburg zur Ehrenburg, den 26ſten Auguſt 1756.

III.

Kurzer Unterricht, wie man ſich bey der jezt im Lande ſehr äuſſernden Rothen Ruhr zu verhalten. Auf höchſten gnädigſten Special-Befehl abgefaßet von dem Medicis ordinariis allhier. Coburg 1761.

Der rothen Ruhr.

Nachdem die ſchon vor einigen Wochen ſich äuſſernde Dyſenterie täglich mehr um ſich zu greiffen ſcheint; als haben unſer gnädigſter Landes-Fürſt und Herr aus hoher Landesväterlichen Vorſorge gnädigſt angeordnet, daß man, was ſo wohl zur Praeſervation, als Currirung, dieſer einreiſſenden Seuche nöthig und dienlich ſeyn möchte, kürzlich entwerfen ſollte. Da man alſo das Abſehen dieſes Unterrichts nicht dahin gerichtet, dieſe epidemiſche Seuche weitläufftig zu beſchreiben, und derer Medicorum Meynungen davon anzuführen und zu unterſuchen, ſondern nur blos dem nothleidenden Patienten und beſonders dem armen Land-Mann, als welcher gar ſelten eines Medici Raths ſich zu bedienen Ge-

legenheit hat, zum Beſten geſchrieben iſt, auch überdiß, leider! ſchon bekannt, daß die Dyſenterie oder Rothe Ruhr ein mit groſſen Schneiden, Zwang, auch meiſtens mit einem ſtarken Fieber vergeſellſchaffter Abgang einer mucoſen und mehrentheils blutigen Materie ſey; als hat man alle Weitläufftigkeit zu vermeiden, (1) was die Preſervation anlanget, melden wollen, wie daß ſolche vornehmlich in einem inbrünſtigen Gebet zu GOTT beſtehe, und daß ſo dann ein jeder alle Gemeinſchafft und Beſuchung derjenigen, ſo mit ſolcher behafftet, wann es nicht Amts- und Berufswegen geſchehen muß, vermeide. Wer aber ſeiner Geſchäffte wegen ausgehen muß, der kann von einer Lattwerge, ſo bloß aus Hollunder-Brey, worunter etwas gepülverte Tormentill-Wurtz, Zittwer-Wurtz, Entzian-Wurtz und Angelick-Wurtz gemiſchet, beſtehet, und ein jeder ſelbſt verfertigen kann, allzeit früh Morgens einer guten Haſel-Nuß groß nehmen, auch beym Ausgehen Angelick oder Zittwer im Mund nehmen und zerkauen, oder ſich auch derer in hieſigen Apothecken bereits ſchon verfertigten Preſevir-Küchlein ſtatt obigen Wurtzeln bedienen, dabey auch öfters in denen Häuſern mit Wacholder-Beeren räuchern laſſen. Anbey hat man ſich auch, was Speiß und Trank anlanget, wohl in acht zu nehmen, und beſonders dahin zu ſehen, daß man, weil dieſes Jahr die Garten-Gewächſe von öfters gefallenen Meel-Thau ſehr corumpirt, und dabey von denen vielen unreinen inſectis beſchmeiſet gefunden worden, ſolche wohl reinige, auch bey dem Kochen das daran gegoſſene Waſſer ein oder zweymal ab- und ſtatt deſſen wieder friſches daran gieße.

Verhütung.

Was das Obſt betrifft, ſo hat man zwar gefunden, daß bey dißmahliger Dyſenterie ſehr viele, wo nicht die meiſten, ſo nicht das mindeſte von Obſt gegeſſen, dennoch mit ſolcher Seuche befallen worden, und hingegen auch viele, ſo es reichlich genoſſen, bis hieher noch daran verſchonet blieben. Weilen aber gleichwohl das Obſt ebenfalls, wie die andern Garten-Gewächſe, von oberwehnten rore noxio mit betroffen, und von denen unreinen inſectis mit beſchmeiſet worden, auch überdieß ſolches, wann es gleich gewaſchen und geſchelet wird, zu einer ſchädlichen Gährung, mithin alſo zu dieſer Seuche merklichen Anlaß giebt; ſo iſt weit beſſer, daß man ſich deſſen möglich enthalte. Ratione des Geträncks iſt zu erinnern, daß, weilen bey dieſer Jahres-Zeit das alte Bier ſchon eine merkliche Säure hat, auch öfters durch allerhand vermeintliche correctoria nur mehr verſchlimmert wird, das neugebrauete Bier aber gemeiniglich unverjohren und gleich nach den Faſſen ausgeſchenket wird, und alſo ſtarke Blehungen

ver-

verurſachet, mithin auch zum Durchfall nicht geringen Anlaß giebet, weit beſſer wäre, wenn man ſich eines mit Scorzoner-Wurtzel, geraſpelten Hirſchhorn und Fenchel-Saamen abgeſottenen Waſſers bediente. Endlich iſt noch zu gedenken, daß die geſunde Perſonen ſich möglich vorzuſehen haben, daß ſie nicht auf diejenigen Abtritte, ſo ſich vorhero die Kranken bedienet, zu ſitzen kommen; dabey iſt auch noch nöthig zu erwähnen, daß man den Abgang, ſo von den Kranken kommt, ja nicht an öffentliche Orte, Miſt-Stätte, heimliche Gemächer, auch flieſſende Waſſer bringe; ſondern nachdem man jedesmahl kalte Aſche, gelöſchten Kalch oder Sand darüber geſchüttet, an entlegene und unwegſame Oerter vergrabe.

Heilung.

Was nun 2) die Curation oder Heilung dieſer Kranckheit betrifft, ſo iſt nöthig, daß man, ſo bald jemand damit befallen wird, (welches aus den hefftigen Schneiden und Grimmen Schauer, Mattigkeit und öfftern Abgang einiger ſchleimigten auch meiſtens mit Geblüt vermengten Materie rc. abzunehmen) einsweil und in Ermangelung eines Medici eine gelinde Abführung der in denen Gedärmen befindlichen corrupten Säffte vornehme; wozu vor allen die Rhabarbar gepülvert zu 20. 30. und 40. Gran, nach Beſchaffenheit des Alters, das beſte und ſicherſte iſt, indem ſolche nach erfolgter gelinden Abführung wiederum ſtärket und erhält.

Im erſten Grad.

Dieſe wird nun zu Anfang der Kranckheit, wie bereits gemeldet worden, und wenn noch wenig Geblüt mit abgehet, nach Beſchaffenheit der Kräfte des Patienten, entweder 2. oder 3. Morgen nach einander, oder zwar 2 oder 3 mahl, doch über den andern Morgen gegeben und 8 oder 10 Stunden darauf, ingleichen bey Schlaffengehen, von dem kleinen Pulver wider die Schärffe. An den Tagen, da die Rhabarbara nicht gebraucht worden, und bis zum 8ten Tag ohngefähr der Krankheit, wird das kleine Pulver wider die Schärffe auch zu früh genommen, mit abgeſottenen Kümmel-Waſſer oder Chamillen-Waſſer. Wenn nach Verflieſſung der erſten 7 oder 8 Tagen der Appetit und Munterkeit des Gemüths ſich wieder findet, und hingegen Durchfall und Stuhl-Zwang ſich vermindern, ſo iſt weiter nichts nöthig, als eben das bisher gebrauchte kleine Pulver gegen die Schärffe nach 3. oder 4. Tagen einmahl früh und einmahl Abends, und hernach wieder ſo lang des Tages nur einmahl, zu nehmen, biß ſich nemlich der Stulgang und Däuung in Ordnung befindet. Arme Leute auf dem Lande könnten an ſtatt der gedachten Schärffe-Pulver in den letztern Tagen zu der oder

oben

oben bey der Praeſervation vorgeſchlagenen Lattwerge ein wenig Schaaf-Garben, (nemlich zu 1 Loth der Lattwerge gegen ein halb Quintlein des Krauts) oder aus Tormentill-Wurtzel, und in Back-Ofen recht ausgedorrten Rindes-Röhren und Eyerſchaalen, die in einen eiſernen, nicht kupfernen Mörſel zu ſtoſſen, ein Pulver machen, und zu früh und Nachts von der Lattwerge einer Muſcaten-Nuß groß, von dem Pulver aber eine gute Meſſer-Spitzen, mit Kümmel-Waſſer nehmen.

Und dieſes iſt der erſte und gelindere Grad der Krankheit.

Im andern Grad. Wo es aber ſo gut nicht abgehet, ſondern gegen oder um den 7ten Tag die voriger Umſtände fort währen, Entkräftung aber, Hitze, Geblüts-Abgang, Schmertzen, mehr zu als abnehmen, da iſt dienlich, um ſolche Zeit die Arzney zuändern, und erſtlich des Morgens von der Dünſtungs-Eſſentz 40 Tropfen, Nachmittag von dem groſſen Pulver wider die Schärffe eine reichliche Meſſer-Spitzen, und Nachts vor Schlaffengehen von den lindernden Pulver eben ſo viel zu nehmen, und damit bis zu Ende der Kranckheit, wo keine neue Zufälle dazu ſchlagen, anzuhalten.

Und dieſes iſt der andere und ſtärckere Grad.

Im dritten Grad. Der dritte aber und gefährlichſte iſt, wann die Kranckheit gleich Anfangs mit offenbahren fiebriſchen Bewegungen, als Schauer und Hitze, verlohrnen Appetit und Kräften, ſtarkem Durſt, Hertzens-Angſt und ſo bald mitkommenden Geblüt ſich zeiget, und da will ſichs nicht mehr thun laſſen, mit dem Laxante von Rhabarbara ſo lang als in den erſten Fall vorgeſchrieben, ſich aufzuhalten, ſondern muß ſogleich ſo wohl auf das bösartige und den innerlichen Brand androhende Fieber, als den Durchfall, geſehen werden, und hat man, ſo bald die Fieber-Zufälle ſich eignen, und kein Laxativ anfangs gebraucht worden, nur einmahl die Rhabarbara zu geben: wo aber ſolches anfänglich oder kurz vorher ſchon geſchehen, ſo gleich die Dünſtungs-Eſſentz zufrüh, Nachmittags das gröſſere Pulver wider die Schärffe, und Nachts das lindere Pulver in angezeigten Doſibus, oder des Nachts von der beſänftigenden Lattwerge einer Haſel-Nuß groß einzunehmen, und damit anzuhalten bis zum Ende der Krankheit. Wenn ſich aber ſolche in die Länge zieht, und über 3. oder 4. Wochen der Durchfall anhalten wollte, da iſt das be-

ſte,

ſie, an ſtatt des Pulvers oder Lattwerge eine Meſſerſpitze von Venetianiſchen Theriac des Nachts zu nehmen.

Iſt noch übrig wegen der Zufälle Vorſehung zu thun:

Erſtlich der Stuhl-Zwang, da man zu oft zu Stuhl genöthiget wird, wenn gleich nichts vorhanden, oder auch nach gehabter Oeffnung ein ſchmerzhaftes Zwängen zurück bleibt, wird gelindert, wenn man warm Waſſer unter ſich ſetzet, zur Zeit, da man zu Stuhl gehet, oder ein Stückgen Colophonium oder Geigen-Hartz auf Kohlen wirfft, und den Rauch ſich von unten auf an den Leib gehen läſſet; oder ein klein Säckgen von Steinklee-Blumen, Wulkraut oder Königs-Kertzen-Blumen und etwas Braun-Wurtz gemacht in warme Milch eingetaucht, und leidlich warm an den Maſt-Darm angelegt, oder ein hartgeſottenes abgeſchelt Ey mit der Spitze auf gleiche Weiſe aplicirt, oder ein Bretgen von Eichen-Holtz rund abgehobelt, mit Maſtix beſtreuet, warm anhält. | Von Zufällen, der Zwang.

Wenn inſonderheit der Zwang hefftiger iſt, als das Grimmen und Reiſſen im Leibe, oder bey Nachlaſſung der Kranckheit noch eine Zeitlang alleine anhält, kann ihm mit nichts beſſers geholffen werden, als mit öftern Clyſtiren von ſüſſer junggemolckener Milch, darinnen Wullkraut und Stein-Klee-Blumen geſotten, und nach den Abſeihen anfänglich 2. oder 3. mahl eine Meſſerſpitze Terpentin mit einen Eyerdotter zertrieben, hernach aber der bloſſe Eyerdotter mit einer Meſſerſpitze Zucker oder Terpentin zu der geſottenen Milch gethan werde. Dieſe müſſen aber öfters, und wenigſtens täglich ein paarmahl applicirt werden. Und werden diejenigen, die ſich von dem gemeinen Vor-Urtheil des Land-Volks gegen die Clyſtire nicht einnehmen laſſen, merckliche Linderung fühlen.

Wenn der Maſt-Darm gar austritt, wie bey Kindern oft geſchiehet, muß ſolcher erſt wieder beygebracht, und ſo dann gegen den rückſtändigen Zwang obige Mittel angewendet werden. Dabey überhaupt dienlich, daß die von dem Zwang ſehr geplagt werden, nicht bey jedweder Reitzung gleich zu Stuhl gehen, ſondern ſich, ſo viel möglich, ruhig und auf halten, bis mehr Materie zuſammen kommt, die das Aufſtehen verdiene. Doch muß auch darinnen der Natur nicht Gewalt geſchehen. | Aftervorfall.

Durſt. | Der andere Zufall iſt heftiger Durſt, welchen aber zu ſtillen das Bier am allerwenigſten taugt; überhaupt dienet warm trinken beſſer, als kaltes, und könnte das anfänglich vorgeſchlagene mit Kümmel abgeſottene Waſſer gar dienlich ſeyn, ingleichen mit Chamillen oder Ehrenpreiß oder Schaaf-Garben angebrühtes Waſſer, da zu einem Kärtlein Waſſer ein Pfötgen, oder ſo viel man mit drey Fingern faſſen kann, der Kräuter genug iſt. Wer aber kalt trinken muß oder will, der nehme 2 Loth gefeilt Hirſchhorn, und 1 Quintlein Tormentill-Wurtz geſchnitten, und laſſe ſolches mit einem reichlichen Maas Waſſer Daumens breit einkochen, davon er hernach nach Gefallen, doch niemals gar zu kalt, trinken kann. Die an Milch gewöhnt ſeyn können einen Theil Milch und zwey Theil Waſſer mit einander aufſieden, und davon nach Gefallen warm, welches am beſten, oder kühl trincken. Wo das Reiſſen im Leibe ſtark iſt, kann man zu einen Maas ſolches Geträncks eine Meſſer-Spitzen geſtoſſenen Dinten-Gummi, oder Gummi Arabici thun, und es darinnen zergehen laſſen. Vermögliche, zumal die den Appetit verlohren, können des Tages ein Gläschen guten Wein auch wohl vertragen.

Hertzens-Angſt. | Drittens, gegen die Hertzens-Beängſtigung und zu deren Erleichterung, (denn ſolche bey anhaltender Hitze nicht gar weg bleibt) dienet das Hertz-Oehl von 2 bis 10 Tropfen nach Unterſchied des Alters, zu welcher Zeit es die Noth erfordert, zu geben, doch nicht öfters als dreymal in 24 Stunden, und ohnbeſchadet der andern Artzeneyen.

Reiſſen. | Viertens, das Reiſſen im Leibe bleibt nicht gar weg: daß es aber nicht zu heftig werde, wird durch äuſſerliche Wärme am beſten verhütet, wenn man einen Grimm-Stein oder warme Stürtzen auf den Leib legt, um deſto mehr, wenn man ein von Krauſemüntz und Chamillen gemachtes Säcklein, ſo entweder mit Champhor beſtrichen oder mit Champhor-Spiritu beſprützet worden, warm auf den Leib, und den warmen Stein drüber legt; oder einen Umſchlag von Küh- oder Ziegen-Milch, Semmel-Broſen, etwas Saffran und Muſcaten-Nuß macht, und als einen Brey zwiſchen Tüchern warm über den Leib legt.

Uebriges Verhalten. | Ueberhaupt ſollen die Patienten, die bettlägerig werden, ſich nicht gar auskleiden, ſondern einen Bruſt-Tuch und Strümpfe anhaben, damit die im Liegen ausbrechende Dünſtung bey öfftern Aufſtehen von der anfallenden kühlen Lufft dem Patienten zu groſſen Schaden nicht ſchnell zuruck gehalten werde. Allzu warm brauchen der Patienten Zimmer nicht

zu ſeyn, doch muß auch keine kühle Luft durchſtreichen. Sind die Patienten gleich bey Kräften, daß ſie des Liegens eben nicht nöthig zu haben vermeinen, ſo iſt ihnen doch die Ruhe und Umliegen nützlicher als Herumgehen; inſonderheit, wie gedacht, bey dem Zwang.

Zu Speiſen müſſen die Patienten nicht wider ihren Willen genöthiget werden, ob ſchon gewiß, daß es allemahl beſſer, wenn der Appetit nicht gar vergehet. Am dienlichſten ſeynd ihnen die von Weitzen-Grütz, Gerſten, Reiß, mit friſcher Butter und Hühner-Brüh gemachte Suppen und Brey, auch Hühner und Kalbfleiſch, item Kalbs- und Rinds-Füſſe, und davon iſt inſonderheit die Brühe heilſam. Alles aber, was zur Krankheit Anlaß geben kann und oben gedacht worden, iſt deſto ſorgfältiger zu vermeiden. Vom Geträncke iſt ſchon oben bey Erwegung des andern Zufalls etwas gehandelt, dazu noch zu thun, das allenfalls ein gemein rein Waſſer, darinnen eine Rinde ſchwartz Brod geweicht worden, doch nicht zu kalt, auch mit Nutzen gegen den Durſt getruncken werden kann, von denen zumahl, die etwas Wein dabey trincken.

Gleichwie nun dieſer kurtze Unterricht dem Landmann inſonderheit, der nicht gleich einen Medicum zur Hand haben kann, zu Dienſte, kurtz und einfältig, nicht aber vor Gelehrte, geſchrieben, alſo wird niemand etwas anders darinnen ſuchen dürffen, oder vor einen Fehler achten, daß man nicht hundert andere Ruhr-Artzneyen mit angeführt: Davon man ſich deſto mehr enthalten, weil der gröſte Theil derſelben ſtarckſtopffende Dinge ſeyn, deren allzufrüher Gebrauch unfehlbar Schaden thut, der rechte Gebrauch aber eines Medici Direction erfordert, welche einem ſolchem kurtzen Conſilio nicht einverleibet werden kann. Welches auch um ſo weniger nöthig, je mehr zu hoffen ſtehet, es werden die hiergethane Vorſchläge unter göttlichen Segen hinlängliche Satisfaction thun, welcher denn ſo wohl von dem Patienten hertzlich anzuflehen, als er von uns denenſelben zuverſichtlich angewünſcht wird.

* * *

Preiß und Doſis der im Unterricht benannten Medicamenten.

Das kleine Pulver gegen die Schärffe kommt das Loth . 2 ggl. 6 pf.
Wird von Erwachſenen eine ſtarcke Meſſer-Spitze, die beynahe ein halb Quintlein im Gewicht austragen ſoll, genommen. Jungen Leuten und Kindern wird nach Proportion des Alters eine geringere Meſſer-Spitze, einer Bohnen groß ꝛc. gegeben.

Das gröſſere Pulver gegen die Schärffe das Loth . . 3 gl.
Hat mit vorigen gleiche Doſin.

Das linderende Pulver das Loth . . . . . 3 gl.
Wird auch eben ſo viel, als beyde vorhergehende, genommen.

Die Dünſtungs-Eſſentz das Loth . . . . . 3 gl.
Wird Kindern von 3. bis 6 Jahren zu 15 biß 20 Tropffen, unter und bis 12 Jahren 25. Tropffen, von dar bis 20. Jahren 30 Tropffen, denen völlig Erwachſenen aber 40 bis 45. Tropffen gegeben.

Die beſänftigende Lattwerge das Loth . . . 1 gl. 6 pf.
Davon nehmen Erwachſene 1 bis 1 ½ Qunitlein, ſo ohngefehr einer Haſel- oder Muſcaten-Nuß groß austragen wird; Kinder von 2 - 4. Jahren einer guten Erbſen groß; und ſo nach Proportion, in denen übrigen Jugend-Jahren etwas mehr.

Das Hertz-Oehl das Quintlein . . . 1 gl. 6 pf.
Wird von 2 biß 12 Tropffen gegeben, nach Unterſchied des Alters.

Präſervativ Küchlein das Loth . . . . 1 Patzen.

IV.

IV.

Landesherrliche Mandat das Vermögen der abweſenden Perſonen und denſelben anfallende Erbſchaften betreffend. Coburg den 5ten Auguſt 1767.

Von Gottes Gnaden Wir Ernſt Friedrich, Herzog zu Sachſen ꝛc.

Fügen hiermit jedermänniglich zu wiſſen: Obwohlen zeithero in Unſerm hieſigen Fürſtenthum und Landen, dem gemeinen Gerichts-Brauch nach, derer abweſenden Perſonen Vermögen und denenſelben angefallene Erbſchaften durch gerichtlich beſtellte Vormündere in ſo lange, bis deren Abſterben hinlänglich beſcheiniget worden, oder ſie das Siebenzigſte Jahr ihres Alters zurückgeleget, verwaltet, und davon, auſſer gedachten beyden Fällen, ſelbſt denen nächſten Bluts-Freunden, ohne zureichende Sicherheit, nichts verabfolget worden: So finden Wir Uns jedoch aus vielen wichtigen Urſachen, inſonderheit aber zur Abſtellung derer aus denen, binnen ſo langer Zeit vorfallenden öftern Veränderungen derer Gerichts-Perſonen und Vormündere, leichtlich entſtehenden Unrichtigkeiten, weniger nicht, zu Verhütung derer am Ende zwiſchen denen Vormünderen und Freunden über die Verwaltung, dann zwiſchen dieſen unter ſich über die Erbfolge und den Beweiß der Anverwandſchaft erwachſenden Geld-ſplitterigen Proceſſe, auch in Rückſicht, daß diejenigen, welche geraume Jahre hindurch abweſend und nicht das geringſte von ihrem Leben und Aufenthalt wiſſen laſſen, als nachläßige Leute, ſich derjenigen Gunſt, welche die Abweſenheit ſonſt den Rechten nach hat, allerdings unwürdig machen, mithin eine Abkürzung der Zeit, binnen welcher deren Vermögen in gerichtlichen Gewahrſam und Verwaltung zu behalten, denen Rechten und der Billigkeit deſto gemäſer, je mehr auch dadurch denen öfters bedürftigen Anverwandten, welche keine erforderliche Sicherheit zu ſtellen und aufzubringen vermögen, gerathen und geholfen wird, bewogen, aus Landesherrlicher Macht hierinnen Aenderung zu treffen, und ſo wohl denen Gerichten als derer abweſenden Bluts-Freunden, billigmäßige Erleichterung angedeyhen zu laſſen. Setzen, ordnen und wollen demnach, daß 1) von dem Tag der Bekanntmachung dieſer Verordnung diejenige Zeit, binnen welcher denen Abweſenden Obrigkeitswegen vorzuſehen, und deren ſo

wohl

wohl zur Zeit der Abreiſe bereits beſitzendes, als ihnen nachhero anfallendes Vermögen durch zu verordnende Vormündere zu verwalten, auf Zehen Jahre geſetzet, und 2) dieſe zehen Jahre von der Zeit, da jeder Abweſender entweder ſich aus hieſigen Landen entfernet und weder der ordentlichen Obrigkeit, der die Obſorge ſeines Vermögens oblieget, noch ſeinen nächſten Bluts-Freunden und Anverwandten von ſeinem Leben und Aufenthalt Nachricht gegeben oder dergleichen Nachricht das letztemal ertheilet, zu lauffen angefangen, mithin 3) nach Verlauf ſothanen 10jährigen Stillſchweigens, des Abweſenden nächſten Bluts-Freunden, denen zu ſolcher Zeit nach Ordnung der hier gültigen Rechte das Erb-Recht in deſſen Vermögen ohne Teſtament zuſtehet, neben hinlänglicher Beſcheinigung des Grads der Anverwandſchaft mit demſelben, und Erbieten zu eidlicher Erhärtung, daß ſie binnen denen obveſtgeſetzten Zehen Jahren von deſſen Leben und Aufenthalt keine Nachricht erhalten, um die Verabfolgung deſſen Vermögens, es ſey ſolches gleich lang oder kurz unter Vormundſchaftlicher Verwaltung geweſen, nachzuſuchen erlaubet ſeyn, darauf 4) die Obrigkeit den Abweſenden ſo wohl, als alle und jede, ſo an deſſen Vermögen irgend eine Anforderung zu haben glauben, durch eine drey ganze Sächſiſche Friſten enthaltende und öffentlichen Zeitungen zugeſchehende Edictal-Ladung auf einen zu beſtimmenden vor- und auffordern, dann 5) in ſothaner Tagfarth, wenn die Gerichtszeit verfloſſen und ſich der Abweſende weder perſön- noch ſchriſtlich gemeldet, auf Anruffen derer nächſten Freunde und Erben derſelbe für todt erkläret, und folgends 6) dieſen das Vermögen ohne einige Sicherſtellung ausgeantwortet werden, ihnen auch 7) wenn gleich nachmals die eigentliche Sterb Zeit des Abweſenden bekannt würde, und nach ſolcher eine andere Erbfolge ſtatt finden ſollte, oder ſich nähere Collateral-Verwandte melden mögten, eigenthümlich verbleiben, doch aber 8) wenn der Abweſende ſelbſt wiederkäme oder ſeine ehelich gebohrnen Deſcendenten mit zulänglicher Legitimation ſich meldeten, dem- oder denenſelben der Stock des Vermögens, ſo weit ſolchen die Freunde und Erben zu erſetzen im Stande, der bis dahin genoſſene und zu genieſſende Abwurf aber keinesweges, zurückgegeben werden ſoll; Jedoch wollen Wir dieſe Verordnung 9) auf ſolche, die vor deren Bekanntmachung bereits aus hieſigen Landen ſich entfernet gehabt, als denen die Unwiſſenheit hierunter allerdings zu ſtatten kommt, und derentwegen es daher bey dem zeitherigen Gerichts-Brauch verbleiben ſoll, gar nicht, 10) auf ſolche aber die mit Inbegriff der Zehen Jahre, binnen welchen ſie nichts von ſich wiſſen laſſen, noch nicht völlige 25. Jahr alt, anders nicht, als daß ihnen ihrer Minder-

derjährigkeit halber ſo viele Zeit bis ſie ſothanes Alter zurückgeleget, über die 10 Jahre billig noch zugegeben werden ſollen, verſtanden wiſſen.

Befehlen demnach den Prälaten, denen von der Ritterſchaft, Unſern Fürſtl. Aemtern und denen Stadt-Räthen, nach eines jeden Zuſtändigkeit, nicht nur dieſe Verordnung allenthalben bekannt machen zu laſſen, ſondern auch darnach in vorkommenden Fällen zu verfahren. Daran geſchiehet Unſere zuverläßige Meinung. Urkundlich darnach mit Unſerm hierunten aufgedruckten Herzoglichen Canzley-Siegel beſiegelt und gegeben Coburg zur Ehrenburg, den 8ten Auguſt 1767.

V.

Abdruck des, wegen eines zum Behuf des hieſigen Zucht- und Arbeits-Hauſes, von Collateral-Erbſchaften zu machenden Abzugs, nach höchſter Landesherrſchaftl. Vorſchrift erlaſſenen Hochfürſtl. Regierungs-Reſcripts Dat. den 12. Octobr. 1762. ingleichen der nach Landesherrl. Verordnung zu dieſem Inſtitut zu entrichtenden Taxen. Coburg 1767.

Gute Freunde!

Es haben Unſers gnädigſten Herrn Hochfürſtliche Durchlaucht ſo wohl auf Unſern, nach vorheriger Communication mit der Landſchaft erſtatteten gehorſamſten Bericht, als die Landſchaftl. Seits nachhero eingerichtete Vorſtellung, die Etablirung eines Zucht Hauſes bey jetzigen Zeiten nicht nur nöthig gefunden, ſondern auch das in Anſehung des darzu erforderlichen Fonds, in Vorſchlag gebrachte Mittel eines gewiſſen Abzugs von Collateral-Erbſchaften, gnädigſt genehmiget, und nicht nur durch das unterm 25. May a. c., ſondern auch durch das unterm 18. des abgewichenen Monats Septembris an Uns erlaſſene in Abſchrift beygefügte Reſcript, dahin determiniret, daß 1) von ſolcher Abgabe, die Succeſſiones Conjugum eximiret, 2) bey Fällen, wo Geſchwiſtere, und jure repraeſentatio-

nis

nis Geſchwiſter Kinder mit einananbder ſuccediren, anderthalb pro Cent, wo aber Geſchwiſter Kinder alleine, oder gradu remotiores, mit einander concurriren, Drey pro Cent genommen, die dieſer Abzug gegen benannte Erben, jedoch mit Ausnahme des Adels, in Teſtaments- und Inteſtat-Fällen exerciret und auf einheimiſche und fremde ſich erſtrecken, davon auch nichts, als 3) paſſiva in continenti liquida, tam hypothecaria et alias privilegiata, quam chirographaria, weniger nicht was die Legata betrifft, ausdrücklich nur Legata ad pias cauſas excipiret, und bey dieſen allen der locus domicilii tempore mortis exiſtens, pro norma genommen, auch deme gemäß, alle Unter-Obrigkeiten und Lehen-Herrſchafften angewieſen werden ſollen, der Obſignation und Inventur, welcher wegen ſie jedoch vorhero an Uns zu berichten, und wegen der Nothwendigkeit Reſolution einzuhohlen, ſich zu unterziehen, die geſetzten Quanta von denen Erbſchaften zu detrahiren, und zu weiterer Diſpoſition an Uns, oder an die zu verordnende Zuchthaus-Commiſſion einzuſchicken. Wir machen Euch dahero ſolches andurch bekannt, mit dem Begehren, Ihr wollet Euch hiernach gebührend achten, und das von Zeit der Publication dieſes an, ſothane Landesherrliche Verordnung beobachtet, und zur Erfüllung gebracht werde, die weiter nöthige Verfügung thun; Daran ꝛc. Und ꝛc. Dat. Coburg, den 12ten Oct. 1762.

Canzlar und Räthe.

Taxe und Abgabe,

welche zum Behuf des

Zucht- und Arbeits-Hauſes,

in Coburg

in denen bemerkten Vorkommenheiten zu entrichten iſt.

1) Soll ein jeder Fürſtl. Bedienter, er ſey weltlich, oder geiſtlich, keinen ausgenommen, bey Antritt ſeines Dienſtes und ehe er noch verpflichtet wird, Zwey pro Centum von ſeiner Beſoldung ſemel pro ſemper erlegen.

2) Eben

2) Eben dieſes ſoll auch von denen Oberofficiers in Militar-Stand, jedoch alſo geſchehen, daß die von der Land-Miliz nur Ein pro Cent geben.

3) Diejenige, welche Herrſchaftl. Diener-Characters, auch ohne Beſoldungs-Zuſatz höhere Prædicata erlangen, zahlen über die gewöhnliche Canzley-Tax noch von jedem Thaler dieſer Tax

1 ggr.

zum Zuchthaus.

4) Vor eine Confirmation eines Geiſtlichen in der Stadt und auf dem Lande, zahlet der Confirmatus de propriis

1 Rthlr.

5) Ein Rector und Schul-College, ingleichen ein Schulmeiſter auf dem Lande zahlet bey erlangender Beſtättigung de propriis

12 ggr.

6) Wenn ein Advocatus Ordinarius beſtellet, oder jemanden Licentia practicandi ertheilet wird, iſt zu zahlen

1 Rthlr.

7) Vor ein ſicheres Geleit

4 ggr.

8) Vor deſſen Prorogation

2 ggr.

9) Vor ein Tutorium oder Curatorium

2 ggr.

10) Vor die Ertheilung einer Veniae aetatis

6 ggr.

11) Vor eine Diſpenſation in Ehe-Sachen über das determinirte Diſpenſations-Quantum der zehende Pfennig deſſelben.

12) Vor Remiſs einer Geld-Straffe gleichfalls der 10de Pfennig von dem remitirten Quanto, ohne Abbruch der übrigen Strafe.

13) Vor Conceſſion der Privat-Copulation, wo ſolche zu ſuchen iſt,

4 ggr.

14) Vor Ertheilung eines Moratorii

8 ggr.

15) Bey einer Definitiv-Urtheil ſoll der Victor von 50 bis 100 fl. des adjudicirten geben

4 ggr.

von 100 bis 1000. von jedem 100.

2 ggr.

was über 1000 iſt, davon wird überhaupt abgegeben 2 fl.

in cauſis incertae aeſtimationis aber wird die Determination dem arbitrio judicis überlaſſen.

16) Vor Ausfertigung eines Adel-Ritter-Lehnbriefs oder Lehnſcheins. 8 ggr.

17) Vor einen Lehn-Brief, oder Lehen-Schein über ein gemeines Canzley-Lehn. 4 ggr.

18) Vor Confirmation der Städte Privilegien, ingleichen Märkte, Conceſſiones 5 — 10 fl.

19) Vor Confirmation derer Kauf-Tauſch-Pacht- und andern Contracten, ingleichen Erbtheils-Verträge, Privilegien derer Privatorum, wo eine gewiſſe Summe beſtimmet, von 100 fl. 1 ggr.
wo keine Summe benamet überhaupt bey der Regierung 4 ggr.
bey denen Aemtern oder andern Untergerichten 2 ggr.

20) Vor Confirmation einer Innung 1 fl. 10 ggr.

21) Bey Inſinuation und Hinterlegung eines Teſtaments, bey der Regierung 8 ggr.
bey denen Aemtern und Unter-Gerichten 4 ggr.
bey Eröffnung und Publication deſſelben eben ſo viel.

22) Vor einen Geburts-Brief 2 ggr.

23) Vor ein gerichtlich Atteſtat 1 ggr.

24) Vor Reception eines Bürgers in Städten und Flecken 4 ggr.

25) Bey dem Aufdingen, ingleichen bey dem Losſprechen eines Lehrjungen 8 ggr.
jedoch mit dieſer Ausnahme, daß 1) die von dem Waiſen-Haus in die Handwerker geſchafft werdende Knaben frey bleiben, und auch 2) wo nach Anlaut der Innung etwas in das Waiſen-Haus gegeben wird, dieſe Abgabe ebenfalls ceſſiren ſoll.

26) Bey dem Meiſterwerden. 4 ggr.

27) Bey jedem Straf-Reſcript in Ehebruchs-Fällen

4 ggr.

28) Bey Verwandelung derer Poenarum corporis afflictivarum vel relegationis in mulctas der 10te Pfennig des determinirten Quanti.

29) Bey Abolitionibus der 10de Pfennig von dem determinirten Abolitions-Quanto.

30) Bey Diſſolution der Sponſalien.

4 ggr.

31) Bey Eheſcheidung quoad vinculum

1 Rthlr.

32) Bey Burgermeiſter- und Rathswahlen, in der Haupt-Stadt ein Burgermeiſter, der neu elegirt,

1 Rthlr. 8 ggr.

ein neu elegirtes Raths-Membrum

16 ggr.

in andern Städten ein Burgermeiſter 16 ggr.

ein Raths-Membrum 18 ggr.

33) Bey Redimirung der Kirchen Buſſe vor jeden Fornicanten und Fornicantin

34) Vor jeden Adulteranten nnd Adulterantin

1 Rthlr.

35) Bey einer Haus-Tauffe, von ſolchen Perſonen, welche nicht privilegiret ſind, 4 ggr.

36) Für Ertheilung derer Conſenſe ſemel pro ſemper, je von 100 fl. 1 ggr.

37) Für Confirmation einer Dorfs-Ordnung 1 fl.

38) Bey Verpflichtung eines neuen Landesunterthanen 2 ggr.

39) Von jedem Hauſſirer bey jedesmaligen Eingang in die Stadt 1 ggr.

40) Von jeder Nacht-Leiche 4 ggr.

41) Für eine Diſpenſation in Handwerks-Sachen

4 ggr.

VI.

Gewährſchafts-Patent den Pferde- Rind- und anderen Vieh-Handel betreffend. Coburg den 19ten July 1774.

Von Gottes Gnaden Wir Ernſt Friedrich, Herzog zu Sachſen ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wiſſen; Demnach Wir der Nothdurft erachtet, eine allgemeine Landes-Verordnung, wie es der Gewährſchaftshalber in Pferde- Rind- und andern Vieh Handeln gehalten und bey vorfallenden Klagen darauf erkannt werden ſolle, in Unſerm Herzogthum Coburg ergehen zu laſſen: Als ſetzen, ordnen und wollen Wir, auf vorher erfordertes ohnzielgeblich- räthliches Gutachten Unſerer nachgeordneten Landes-Regierung, wie auch Unſrer getreuen Landſchaft, daß

Imo) wann zwiſchen dem Käufer und Verkäufer, oder ſonſten contrahirenden Partheyen wegen der Eviction, oder Gewährſchaft und Schadloshaltung etwas beſonders bedungen, abgeredet und geſchloſſen worden, es auch darbey ſein Bewenden haben, und jeder Theil ſelbigem ein Genüge leiſten, auch deme ohnverbrüchlich nachleben ſolle. Daferne aber

IIdo) nichts beſonders bedungen worden, und ſich hernach gleichwohlen begeben ſollte, daß das verkaufte, oder vertauſchte Vieh, mangelhaft wäre, ſo ſoll es mit der Gewährſchaft folgendermaſſen gehalten und zwar ſo viel

die Pferde

anbelangt, für Haupt-Mängel geachtet werden, wann ein Pferd

1) Rotzig,
2) Räudig,
3) Haarſchlechtig oder ſchleebäuchig,
4) ſpringkollernd, taub- oder lauſchkollerend iſt.

Im übrigen aber wegen der Leber-Nieren-Miltz- und Lungen-Fäulung, oder Herzſchlechtigkeit, der Verkäufer oder Vertauſcher, es wäre dann, ſolches beſonders bedungen worden, einige Gewährſchaft zu leiſten nicht ſchuldig ſeyn. Damit aber

IIItio) ſolche Schadloßhaltung nicht zur Ungebühr mißbrauchet werden kann, ſo ſoll ein jeder Verkäufer, oder Vertauſcher, für obgedachte

Haupt-

Haupt-Mängel, wann gleich keine gewiſſe Zeit bedungen oder vorbehalten worden, Sechs Wochen, von der Zeit des geſchloſſenen Contracts gut ſeyn, und die Gewährſchaft leiſten. Da aber eine kürzere, oder längere Gewährſchaft ausdrücklich bedungen worden, ſind die Parthyen deme, wie oben im §. Imo gemeldet, auch nachzukommen ſchuldig. Es ſoll jedoch

IVto) innerhalb der gedachten Sechs Wochen, oder auch beſonders bedungenen engeren oder weiteren Gewährsfriſt, der beſchwerte Theil dem anderen, von welchen er das mangelhafte Pferd erhandelt, entweder auſſer Gericht, jedoch erweißlich beſprechen, oder in des Beklagten Theils Abweſenheit, vor ſeinem Gericht es anzeigen, oder da es nicht thunlich, vor ſeinem, des Klägers eigenen Gericht eröfnen, und durch Roßverſtändige, daß bey der Beſichtigung dergleichen Mängel befunden worden, ſich ein ſchriftliches Zeugniß ertheilen laſſen, oder auch den Verhändler oder Verkäufer, vor ſeinem Gericht ordentlich belangen, und hierauf Urtheil und Recht erwarten. Was nun die Mängel bey denen

Ochſen, Stieren, Kühen und Rindern, anbetrift, verordnen und befehlen Wir, daß

Imo) wann ein ſolches verhandeltes Vieh in 60 Tagen von Zeit des getroffenen Handels, bey dem Schlachten oder Hinfallen, mit der Unreinigkeit der Franzoſen, Zacken oder Pfinnen behaftet geweſen zu ſeyn befunden würde, der Verkäufer oder jener contrahirende Theil, von welchem ſolches Vieh hergekommen, dem Käufer oder ſonſt contrahirenden Theil und Gegenparth, die Gewährſchaft zu leiſten, und das empfangene Kaufgeld völlig wieder zurück zu geben ſchuldig ſeyn ſoll. Falls aber ſolche Unreinigkeit nach Verfließung derer 60 Täge, jedoch noch innerhalb 4 Monate nach getroffenen Handel, ſich befinden ſollte, alsdenn der Schaden, ſo viel den Kaufſchilling betrift, zwiſchen dem Käufer und Verkäufer, und alſo beeden Theilen, jedem zur Helfte und zugleich getragen, wegen des Intereſſe, Koſten und etwann andern daraus zukommenden Schäden aber nichts gut gethan werden, und zu obgemeldter Schuldigkeit der Gewährſchaft, ſoll nicht der letztere, ſondern auch der vorgehende Verkäufer, ſo lang und ſo weit der obgeſetzte dreyßigtägige, oder viermonatliche Terminus dieſelbe erreichen wird, mit begriffen und verbunden ſeyn, dahingegen auſſer ſolcher Gewährsfriſt, alle fernere Gewährſchaft aufhören, und kein Theil dem andern ferner zu leiſten ſchuldig ſeyn, ſondern der Schade dem Käufer, oder

dem

demjenigen, ſo das Vieh unter ſolcher Zeit in ſeinem Beſitz und Eigenthum gehabt, allein zuſtehen und verbleiben. Was

IIdo) das ſogenannte Meerlinſige anbelangt, wenn ſolche nicht abzuhäuten, und nach Ausſage derer Viehverſtändigen (welche jedoch darüber an die Behörde vorhero Bericht zu erſtatten, und darauf Verordnung abzuwarten haben) das Fleiſch, ohne Gefahr und Schaden der Geſundheit, nicht zu genieſſen, ſoll es der Gewährſchaft halber, eben ſo wie mit denen Franzoſen, Zacken oder Pfinnen gehalten werden, ob nicht etwann die Haut und Unſchlitt, dem Verhändler ohne Gefahr zurück gegeben werden könnte, dahingegen, wenn ſolche Meerlinſen, ohne daß ſie das Fleiſch ſchon angegriffen, nach Ausſage derer Verſtändigen, annoch wohl abzuhäuten, und das Fleiſch, auf vorherige ordentliche Erkänntniß, ohne Gefahr und Schaden zu eſſen iſt, in ſolchem Fall, kann es dem Verhändler, von welchem ſolches Vieh hergekommen, gegen die Wiedererſetzung des etwann ſchon bezahlten Kaufpreiſſes, zum Genuß zurück gegeben werden, welches er ſodann, wann auch an dem Kaufſchilling noch nichts bezahlet worden, anzunehmen ſchuldig iſt. So viel nun

IIItio) die Lungen-Leber Nieren-und Milzfäulung bey dem Rindvieh betrift; Wann ſolches daran fället, iſt der Verkäufer auf dreyßig Tage zur Gewährſchaft verbunden, bey dem Schlachten aber, hat es nichts zu bedeuten, und iſt das Fleiſch zu genießen, worüber jedoch in denen Städten und Orten, wo zünftig- und geſchworne Meiſter und Fleiſchſchätzer des Metzgerhandwerks, oder Viehebeſchauer wohnen, dieſelbe in denen Orten aber, wo ſolche nicht vorhanden, andere verſtändige ehrliche Männer zur Beſichtigung darüber geführet werden ſollen, welche nach Geſtalt und Befinden der Sachen, derentwegen ſie auch jederzeit bey denen Beamten auf dem Land, oder in Unſerer Fürſtl. Reſidenzſtadt bey dem Rath die Anzeig, nebſt Erſtattung eines pflichtmäßigen Gutachtens zu thun haben, da denn ermeldeter Stadtmagiſtrat, weiters an Unſre Landesregierung Bericht erſtatten, und darüber, ob und was von gedachten Fleiſch? ohne Gefahr und Schaden zu genieſſen, oder was davon an Fleiſch, oder ob die Haut und Unſchlitt zu verwerfen ſeyn mögte, vorhero den Beſcheid erwarten ſolle, wo hernach bey erſteren Fall, da es nemlich zu genießen, es keine Gewährſchaft bedarf, im zweyten Fall aber, da es entweder gar oder nur zum Theil verworfen werden ſollte, die Gewährſchaft von dem Verhändler, nach proportion des verworfenen Theils, auf dreyßig Tage zu leiſten iſt. Was nun hierauf

IVto)

IVto) das Schwindelköpfig, Dormlich oder Schwindelhirnig, mit der fallenden Krankheit, mit dem Stein oder auch Fürfall behaftet, Markflüßig, Gewächs im Schlund habend, ſich nicht fütternd, belangend, ſoll die Gewährſchaft nur auf vierzehen Tage lang von dem Verkäufer, oder Verhändler geleiſtet werden. Uebrigens und

Vto) wegen derer ſogenannten Nachtſchäden, als:

Feuer,
Milzbrand, und
Uebergeblüth,

wie auch aller andern Mängel, ſo in dieſer Verordnung nicht ausgedruckt ſeynd, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen, iſt keine Gewährſchaft zu leiſten, wofern nicht ſolche, wie in dem Eingang gemeldet, beſonders wäre bedungen worden. Wegen derer

Schweine,

ſoll es der Gewährſchaft halber folgendermaſſen gehalten werden:

Imo) Wann ein Schwein lebendig und gleich bey dem Kauf beſichtiget, und mit Pfinnen befunden wird, ſo kann es dem Verhändler wiederum zurück gegeben werden, oder wenn es der Käufer jedennoch behielte; ſo hat er es auf ſeine Gefahr, und wird in ſolchem Fall keine Gewährſchaft geleiſtet.

IIdo) Wann der Käufer bey dem Handel die Beſichtigung nicht fürnehmen läßt, hat er es ebenmäſſig auf ſeine Gefahr, und der Verkäufer keine Gewährſchaft zu leiſten.

IIItio) Wenn auch bey dem Handel die Beſichtigung vorgenommen, und nichts auf der Zungen von den Pfinnen, gleichwohln aber ſolche nach der Schlachtung im Leib gefunden, in ſolchem Fall hat der Verkäufer für die Gewährſchaft auf drey Wochen lang zu haften.

Woferne ſchließlichen ſowohl von obgedachten Hauptmängeln derer Pferde, als auch der Ochſen, Stiere, Rinder und Schweine, oberwehnten die Gewährſchaft erfordernden Mängeln, bey dem Handeln nichts ausdrückliches gemeldet, noch deren Gewährſchaft bedungen, ſondern ſolche Mängel mit Stillſchweigen übergangen worden, ſo ſoll dem ohnerachtet der Verkäufer, oder Vertauſcher, zur Leiſtung der Gewährſchaften über ſolche mit Stillſchweigen übergangene obernannte Mängel, verbunden

ſeyn;

ſeyn; Die Haut aber eines binnnen der Gewährszeit gefallenen Stücks, nicht dem Waſenmeiſter, ſondern dem, der daſſelbe Stück Vieh, ganz, oder zur Helfte zu gewähren hat, auch ganz, oder zur Helfte verbleiben. Im Fall auch etwann nur ein oder anderer von obgedachten, nebſt andern oben nicht benannten Mängeln, bedungen und verabredet, die übrige obernannte, die Schuldigkeit der Gewährſchaft auf ſich habende Mängel aber, mit Stillſchweigen übergangen worden, alsdann ſoll der Verhandler zur Gewährſchaft derer mit Stillſchweigen übergangenen übrigen obgedachten Mängel, gleichwohlen verbunden ſeyn. Worbey Wir dienſam, und zu Abſtrickung mancherley Weiterung abzweckend finden, daß alle, auf denen öffentlichen Viehmärkten getroffen werdende Käufe und Tauſche, bey einer darzu beſonders zu deputirenden Magiſtratsperſon, angezeiget werden ſollen, welche denn a) die contrahirende Perſonen nach ihren Nahmen, Religion und Domicilio, b) die Gattung des verhandelten Viehes, c) den Preiß, und d) die bey dem Handel etwa verabredete Bedingniſſe, kürzlich aufzuzeichnen hat. Vor dieſe Mühe hat ein jeder contrahirender Theil der aufzeichnenden Magiſtratsperſon einen Groſchen zu zahlen.

Wiewohl nun nach Innhalt dieſer Verordnung in allen ſowohl zwiſchen hieſigen Fürſtl. Landesunterthanen vorkommenden, als auch gegen dieſe von Fremden angebracht werdenden Klagfällen, zu ſprechen iſt; So wird jedoch ſolches dahin limitiret, daß wo von Unterthanen Benachbarter, oder fremder Herrſchaften, die entweder keine, oder auf kürzere Termine, oder auf weniger Fälle eingeſchränkte Gewährleiſtung geſtatten, dergleichen Klagen angebracht werden, ſolche von denen Unſrigen noch denen Satzungen und Gewohnheiten derer Lande, worunter die Kläger gehören, entſchieden werden ſollen. Wir befehlen dahero allen Unſern Beamten, Stadträthen, Gerichten und Voigteyen Unſrer Lande, über dieſe Unſere Landesfürſtliche Gewährſchaftsverordnung, bey allen vorkommenden Fällen ſtracklich zu halten und darnach zu ſprechen; Damit auch niemand mit der Unwiſſenheit ſich entſchuldigen möge; So haben Wir dieſes Mandat in Druck bringen, mit Unſerm Fürſtl. Canzleyſecret beſiegeln, und an gewöhnlichen Orten, mittelſt öffentlichen Anſchlags, publiciren laſſen. Geben in Unſerer Reſidenſtadt Coburg zur Ehrenburg, den 19. Julii 1774.

VII.

Landesherrliches Mandat das verbothene gefährliche Dreſchen und Flachs-Brechen bey Licht betreffend. Coburg den 14ten Martii 1782.

Von Gottes Gnaden Ernſt Friedrich, Herzog zu Sachſen ꝛc. Fügen hiermit zu wiſſen: Nachdem Wir mit größtem Mißfallen vernehmen müſſen, wie das gefährliche Dreſchen und Flachs-Brechen bey Licht, in unſerm Fürſtenthum und Landen dergeſtalt überhand genommen, daß daraus für Unſere getreue Unterthanen leicht beſorglicher Nachtheil und Gefahr erwachſen könnte, Wir aber, dieſem Unweſen länger nachzuſehen, mit Unſerer Landesväterlichen Vorſorge nicht vereinbaren können, als ſetzen, ordnen und wollen Wir, daß von nun an, das Dreſchen und Flachs-Brechen bey Licht, mit oder ohne Laternen, gänzlich unterlaſſen, und unter keinerley Vorwand mehr geduldet werden ſolle, und hegen Wir zu Unſern getreuen Unterthanen das Fürſtliche Vertrauen, es werde dieſer alleinig zu ihrem Beſten ergehenden Verordnung, von ihnen treulich und mit gebührenden Fleiß nachgelebet werden; um ſo mehr als Wir Uns vorbehalten, die Frevler, auf welche jed. Unterobrigkeit und Schultheiſſen jedes Orts genau Achtung zu geben, und ſie ſofort bey Unſerer Landes-Regierung anzuzeigen haben, mit harter willkührlichen Strafe zu belegen. Coburg zur Ehrenburg, den 14ten Martii 1782.

VIII.

Landesherrliches Mandat die Zehendenfreyheit, des auf den Brach- und auf zeithero öde und wüſte gelegenen Feldern erbauet werdenden Klees und anderer Futter-Kräuter betreffend. Coburg den 8ten März, 1785.

Von Gottes Gnaden Wir Ernſt Friedrich Herzog zu Sachſen ꝛc. Fügen hiermit zu wiſſen: Nachdem Uns von Unſerer Landes-Regierung und Renth-Cammer in unterthänigſten pflichtmäſſigen Vortrag gebracht wor-

worden, wie durch eine auf einige Jahre zu verſtattende Zehendfreyheit, des auf den Brach- und zeithero öde und wüſte gelegenen Feldern erbauet werdenden Klees und anderer Futter-Kräuter, die von Uns ſchon in mehrern Landesherrl. Verordnungen bezielte, und zu Unſerer höchſten Zufriedenheit auch ſchon gut vorgerückte Verbeſſerung der Landwirthſchaft Unſerer getreuen Unterthanen um ein merkliches erleichtert werden könnte, Wir aber jede Gelegenheit, wobey Wir den Wohlſtand Unſerer getreuen Unterthanen einigermaſſen zu befördern in den Stand geſetzt werden, mit Vergnügen und aller Theilnehmung zu benutzen gewohnt ſind; als haben Wir auch den gegenwärtigen ſich dargebotenen Polizey-Gegenſtand aller Aufmerkſamkeit würdig gehalten, und ſelbige nach ſeinem ganzen Umfang in genaue Beherzigung gezogen.

So wie nun dabey wahrzunehmen geweſen, daß der ſtärkere Anbau des Klees und der Futter-Kräuter, wenn dadurch der Getraide-Bau nicht vermindert wird, nicht nur den wohlthätigſten Einfluß auf den Wohlſtand Unſerer Unterthanen hat, ſondern daß auch eben dadurch der wahre Nutzen der Zehend-Herren unſtrittig vermehret wird, mithin in jeder Rückſicht der Landesherrl. Vorſorge diejenigen Mittel überlaſſen bleiben, wodurch der Fleis des Landmanns zu dieſer vortheilhaften Cultur ermuntert und derſelbe veranlaßt wird, durch eigene Erfahrung ſeinen Nutzen beſſer kennen zu lernen: Alſo haben Wir Uns bewogen gefunden, zu Beförderung des gemeinen Wohls andurch zu ſetzen und zu verordnen:

Daß der auf den ordentlichen Zeilungs-Brachfeldern erbaut werdende Klee in den nächſten Drey Jahren mit aller Auszehndung verſchonet, hingegen diejenigen zehendbaren Felder, welche zeithero ganz öde und wüſte gelegen, wenn ſelbige mit Klee, oder andern Futter-Kräutern angebauet werden, aller Auszehndung auf Sechs Jahre befreyt bleiben ſollen.

Es iſt demnach Unſere ernſtliche Willensmeinung, daß dieſer Anordnung auf das genaueſte nachgelebet, und dabey ganz und gar kein Unterſchied, ob das zehnbare Feld Uns, oder einer todten Hand, oder ſonſt einem privato zehendpflichtig iſt? zu machen verſtattet werde. Datum Coburg zur Ehrenburg den 8ten März 1785.

IX.

Erneuertes Mandat wider die Garten- Feld- und Holz-Diebereyen, auch andern Feld- und Garten-Frevel. Coburg den 26ſten September 1785.

Von Gottes Gnaden Wir **Ernſt Friedrich**, Herzog zu Sachſen ꝛc. Fügen hiermit zu wiſſen: Nachdeme bishero mehrmals vorgekommen, was maſſen denen Fürſtl. Landes-Ordnungen, und allen wiederhohlten ernſten Verbothen und Verwarnungen zuwider, nicht alleine auf dem Lande und in Dörfern, ſondern auch vornehmlich bey Unſerer Fürſtlichen Reſidenz-Stadt allhier, die Garten- Holz- und Feld-Diebereyen dergeſtalt überhand genommen, daß ſowohl zu Winters-Zeit Zäune, Planken und andere Verwahrungen eingeriſſen, verwüſtet und verſchleppet, Häuſſer und Hütten in Gärten und Weinbergen erſtiegen, erbrochen, Thüren und Schlöſſer abgeriſſen, das darinnen gefundene geſtohlen, Stacketen, Hürten, Pfähle, Bindgerten, Riegelſtangen, und anderes Holzwerk geraubet, ſogar auch fruchttragende, und andere auf öffentlichen Plätzen und Spaziergängen ſtehende Bäume und Ruhebänke umgehauen oder verderbet und weggeſchleppet; mithin hin alles aufs boshaftigſte verwüſtet worden; als auch über Sommers- und zu Herbſt-Zeiten niemand das Seinige für dergleichen Diebs- und Raubgeſinde behalten, noch genug bewahren können, daß nicht bey Nacht, ſogar auch am hellen Tage, in Gehölzen, Aeckern, Wieſen, Wein- und Hopfen-Bergen, Obſt- und Küchen-Gärten, oder Beeten, alles hinweggeſtohlen worden; Geſtalten ſich einige ſogar an die Fruchtgarben auf dem Felde gemachet, und, ohnverſchont Herrſchaftlichen Zehenden, die Körner ausgeſchlagen, auch andere Leichtfertigkeiten mehr verübt haben.

Damit nun denen aus ſothanen vermeſſentlichen Diebereyen entſtehenden allgemeinen Klagen und ohnleidlichen vielen Beſchwerlichkeiten mit Ernſt, Eifer und Nachdruck geſteuert werden möge; So haben Wir, nicht alleine wegen Unſerer Miliz bey hieſiger Stadt und auf der Veſtung geſchärfte Verordnung ergehen laſſen, und wollen darüber ohnnachbleiblich gehalten wiſſen, ſondern Wir finden auch der Nothwendigkeit, das obbemeldeter Frevel und Begünſtigungen halber bereits im

Jahr 1739. erlaſſene Mandat ſeinem ganzen Inhalt nach hierdurch ausdrücklich zu erneuern, und ſolches mittelſt dieſes nochmals im Druck öffentlich publiciren zu laſſen und dahero jedermänniglich, Alte und Junge, männ-und weiblichen Geſchlechts, für allen fernern Feld-Holz-Gärten-Weinberg-Frucht-Obſt-Kraut-Rüben oder andern dergleichen Diebereyen, auch übrigen vorhin genannten Freveln, klein, oder groß wie die Namen haben, bey Vermeidung nachgeſetzter ohnnachbleiblicher Strafen, verwarnen zu laſſen; Anförderſt aber, damit ſo leichte nichts verſchwiegen, oder verheelet, ſondern alles, ſo viel nur möglich, beahndet werde, anförderſt zu verordnen, daß

1.

Bey hieſiger Reſidenz-Stadt mehrere ehrliche und beſonders verpflichtete Aufſeher, oder Kundſchafter in Geheim zu beſtellen, deren Name verſchwiegen zu behalten, und durch dieſelben hinlängliche Nachrichten einzuziehen.

2.

Sollen die Eigenthümer derer Häuſſer, ſowohl innerhalb der Ring-Mauer, als in denen Vorſtädten, für ihre Haus-und Mieth-Leute, ſowohl auch einquartierte Soldaten und andere Eingeſeſſene, in ſo weit Red und Antwort zu geben ſchuldig ſeyn, daß ſie verdächtige Leute nicht einnehmen, auf derer Eingenommenen Haushalten und Nahrung aber fleißig Achtung haben, auch, da etwas verdächtiges gemerket würde, denenſelben ausbieten, und ſolches bey denen Lehen-Herren anzeigen, dieſe aber, ſo weit ſie, nach ihrer Competenz, nicht ſelbſten Abſtellung vorkehren können, es an Unſere Regierung zu fernerer Anordnung, berichten ſollen, ſo wie Wir Uns auch zu jeden Lehens-Herrn verſehen, und ihnen hiermit ausdrücklich befohlen haben wollen, Pflichtenhalber fleißige Aufſicht zu führen, damit ſich kein liederliches, oder verdächtiges Geſindel auf ihren Lehnen einniſte. Wie dann

3.

Sowol vorgedachte eigenthümliche Haus-Beſitzere, als die, ſo in einem Hauſſe beyſammen wohnen, ingleichen Nachbarn und jedermänniglich, wer einen Holz-Garten-Feld-Weinberg- oder andern dergleichen

Dieb-

Diebſtahl, und ſonſtigen Frevel und Ueppigkeit mit hinlänglichen Grunde, zu rechter Zeit, da, durch Hausſuchung, oder auf andere rechtliche Weiſe noch hinter die Wahrheit zu kommen, bey Unſerm Civil oder Centamte anzeigen wird, allerdings verſchwiegen bleiben, und ſein Name nicht bekannt gemachet, ſondern vielmehr er, nach Befinden, mit einer guten Vergeltung angeſehen werden ſoll.

4.

Eben dieſes ſoll auf dem Lande, damit auch Unſere Vaſallen und andere Güter-Beſitzere ſowohl, als auch der Bauersmann, oder Dorffs-Gemeinden ihre Gehölze-Feld- und Garten-Früchte in Sicherheit behalten mögen, ebnermaſſen Statt finden, mithin jedes Orts ein oder mehr Fluhrer und Aufſeher beſtellet, auch die Angeber vorgegangener Dieberepen ohne einige Koſten gehöret, und deren Namen nicht offenbaret werden, ſondern ſolche Denuncianten billige Belohnung angedeihen.

5.

Iſt jedermann befugt, einen Holz- Feld- oder Garten-Dieb, wo dieſer betreten wird, er ſey von der Miliz, oder ſonſt, wie er wolle zu pfänden; welcher aber ſolcher Pfändung thätlich zu widerſetzen ſich unterſtehen würde, der ſoll mit doppelter, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände noch härterer Strafe angeſehen werden; und ſind die Pfande ſofort jedweden Orts gehöriger Obrigkeit zu behändigen, was aber dieſe, als obgemeldt, ſelbſt nicht auszumachen vermögend oder befugt, das haben ſie an Unſere Regierung zu berichten, oder auch ans Centamt ohnverheelet zu notificiren.

6

Wer von einem vorgegangenen Garten-Feld-Holz- oder dergleichen Diebſtahle, und andern Frevel Nachricht, Wiſſenſchaft und genugſame Vermuthung des Thäters erlanget, ſolches aber verſchweiget, verheelt, und gehörigen Orts nicht anzeiget, der ſoll keinesweges, und ſo wenig, als ein würklicher Heeler, Abkäufer, oder Mitgenoſſe der geſtohlnen Waaren, ohngeſtraft bleiben.

7.

Wer nun das erſtemal auf einem ſolchen Feld- Holz- oder Garten-Diebſtahl, oder andern Frevel betreten- oder deſſen überzeugt wird, er habe viel, wenig, oder auch gar nichts davon gebracht oder verübt, der ſoll nebſt doppelter Erſtattung des Schadens an den Beſchädigten und Wiederherſtellung des Verdorbenen, nach Befinden, mit unbeſtimmter Zuchthausſtrafe belegt werden, immaſſen auch denen von der Miliz ſolch erſtenfalls mit ohnnachbleiblichen Spitz-Ruthen, oder Gaſſenlauffen, Verwarnung geſchehen iſt.

8.

Zu mehrerer Entdeckung, und beſſerer Abſtellung dergleichen Diebereyen und Unfertigkeiten, ſollen die aus denen Häuſſern und Gärten entwendeten Sachen jedesmal in dem hieſigen Intelligenz-Blatt mit deren genauer Beſchreibung bekannt gemacht werden.

9.

Sehr zu beklagen, daß ein und andere liederliche Eltern, nach ihrem eigenen böſen Exempel, ihre Kinder von Jugend an zu nichts anders, als zum Müſſiggang, und daraus entſtehenden Betteln, ſo endlich aufs Stehlen hinaus läuft, angewöhnen; ſo ſollen dergleichen, alle Göttlichen Gebote, Vernunft und Chriſtenthums ſogar vergeſſene Eltern wiſſen, daß ihnen, weder dem Manne noch dem Weibe, die Vorſchützung ihrer unſchuldigen Kinder oder deren Verſorgung zur Gnade, Verſchonung, oder Verminderung der Strafe gereichen, vielmehr an ihnen ſelbſt die Uebelthaten ihrer durch ſchlechte Zucht verwahrloſeten Kinder ernſtlich und nach Befinden mit Zuchthaus-Strafe geahndet werden ſollen. Wie denn endlich

10.

Wenn Kinder, die noch in der Eltern Brod und Verſorgung ſind, auf ſolchen böſen Diebs-Wegen betreten werden, anförderſt genau zu erkundigen iſt, wie es mit denen Eltern ſelbſt, ihrer Nahrung und Kinder-Zucht halber, beſchaffen ſey? Und da hierinnen Mangel vermerket würde, auch ernſtliche Verwarnung nicht Statt fände, ſondern derer Kinder anderweits Verbrechen vorkäme, ebenfalls, wie bey vorigen Punkt, die

Al-

Alten mit den Jungen nachdrücklich geſtraffet, und nach Umſtänden aufs Zuchthaus geſchaffet werden ſollen. Diebiſche Kinder hingegen, an deren Verwirkung die Eltern keine Schuld haben, unter vierzehen Jahren, beyderley Geſchlechts, ſollen von ihren Eltern, Vormündern, oder Lehrmeiſter, in Beyſeyn einer Gerichts-Perſon, auch, unter ernſtlicher Vorſtellung und Verwarnung aus Gottes-Wort, empfindlich gezüchtiget, und zur Abbitte ſowohl bey dem Beſtohlnen als bey Gericht angehalten werden. Die aber älter als vierzehn Jahre ſind, nach Beſchaffenheit des erſten, oder wiederhohlten Verbrechens auf das Zuchthaus zu ſchaffen.

Wir wünſchen Landesväterlich, daß die Eingangs gemeldten bisherigen Diebereyen und Frevelthaten, deren nothwendige Abſtellung Uns zu dieſer erneuerten Verordnung bewogen, hinfüro unterbleiben, mithin es der geſezten Strafen nicht bedürfen möge:

Daferne aber dargegen zu einiger Zeit im geringſten von jemanden, wer der ſey, gehandelt würde; Befehlen Wir Unſerm Landes-Regierungs- und Juſtiz-Collegio, Militar-Civil und Cent-Beamten und Officieren, denen von der Ritterſchaft, Stadt-Räthen, auch andern Erb-Gerichts- und Lehens-Voigteyen, ingleichen denen Schultheiſſen und Gemeind-Vorſtehern auf denen Dörfern, ſoviel einem zukömmt, über dieſes Unſer ernſtliches Mandat mit Eifer und Nachdruck zu halten, dagegen nichts zu Schulden kommen, verſchweigen noch verheelen zu laſſen, ſondern gehöriger weiter- und höherer Orten, die zu Abſtellung eines ſo beſchwerlichen gemeinen Unheils, gereichende nöthige Anzeige, ohne Anſehung der Perſon oder andere Abſichten, zu thun, mithin jedweder ſeines Theils ſo viel an ihnen iſt, Unſere nothwendige nützliche Vorſorge und Willens-Meynung zu befördern, widrige, misliebige Vorkehrung aber nicht zu veranlaſſen.

Zu Urkund haben Wir dieſes Patent mit Unſerm Canzley-Siegel bedrucken und publiciren laſſen. So geſchehen Coburg zur Ehrenburg, den 26. September 1785.

X.

Landesherrliche Verordnung, das verbothene Betteln auf den Straſſen und in den Häuſſern betreffend. Coburg den 23. May 1786.

Von Gottes Gnaden Wir Ernſt Friedrich Herzog zu Sachſen ꝛc. Fügen hiermit zu wiſſen: Demnach höchſtmißfällig zu vernehmen geweſen, daß in hieſiger Stadt das Betteln bisher ſehr überhand genommen, Wir aber ſolchen Unfug durch nachdrückliche Vorkehrungen gänzlich abgeſtellet wiſſen wollen, dagegen zu Unterhaltung und Unterſtützung wahrer Dürftigen und Armen die nöthige Fürſorge bereits getroffen worden, wie ſolches durch die künftig beſonders noch ergehende Armen- und Bettel-Ordnung bekannt gemacht werden wird.

Als wird hierdurch alles Betteln in Häuſſern, auf den Gaſſen, vor den Thoren und auf dem Lande, bey unausbleiblicher empfindlicher Leibes- auch nach Befinden Zuchthausſtrafe verboten, insbeſondere werden nachläſſige Eltern gewarnet, ihre Kinder nicht auf dem Bettelſtrich herumlaufen zu laſſen, widrigenfalls ſie zu gegenwärtigen, daß nicht allein die Kinder dafür gezüchtiget, ſondern auch ſie ſelbſten vorhin gedachtermaſſen zur Beſtrafung gezogen werden ſollen.

Wie denn auch jedermann; ohne Anſehen der Perſon, ernſtlich und bey 5 Fl. in die Almoſen-Caſſe zu erlegende Strafe unterſagt wird, einem Bettler, er ſey wer er wolle, fremd oder einheimiſch, unter irgend einen Vorwand, einiges Almoſen an Geld, Victualien, Kleidungsſtücken und ſo weiter, weder im Haus, noch auf den Gaſſen, noch vor den Thoren noch auf dem Lande zu geben; Dagegen jedoch einem jeden frey gelaſſen wird, einem Dürftigen aus guten freyen Willen eine Wohlthat ins Hauß oder an den Armen-Vorſteher zu ſchicken. Wornach ſich zn achten. Datum Coburg zur Ehrenburg, den 23ſten May 1786.

XI.

Dergleichen die temporelle Aufhebung des Kleezehnds betreffend. Coburg den 31. Jannar 1787.

Von Gottes Gnaden Wir Ernſt Friedrich Herzog zu Sachſen ꝛc. Fügen hiermit zu wiſſen: Nachdem Uns unterthänigſt vorgetragen worden, daß bereits vor Emanierung des die temporelle Aufhebung des Kleezehends in der Brache betreffenden Mandats vom 8. Marz 1785. an einigen Orten unſers Landes gewöhnlich geweſen, Klee in der Brache zu bauen, und daß daher an ſolchen Orten die Zehend-Herren ſich in dem Beſitz des Kleezehends zeither befunden und ſolchen hergebracht; Wir aber nicht gemeinet ſind durch ſothanes, die mehrere Beförderung des Kleebaues und den Wohlſtand Unſerer getreuen Unterthanen lediglich beabſichtigende Geſetz, irgend jemand in der hergebrachten Ausübung eines ihm zuſtehenden Rechts zu ſtöhren: Als finden Wir Uns, zu Vorkommung beſorglicher Mißverſtändniſſe, bewogen, mehrermeldes Mandat kraft dieſes dahin zu erläutern,

„daß an den Orten, wo der Kleebau und alſo auch der Zehend in der Brache „bisher geübt worden, ſolcher auch in hergebrachter Maſe beſtehen ſolle, „da hingegen, wenn an dieſen Orten mehr Klee, als bisher gewöhnlich, „in der Brache gebauet würde, ſolcher gleich an andern Orten auf 3 Jah„re, von dem Jahr 1785. an gerechnet, zehend frei ſeyn ſollte.

Gleichwie Wir nun dieſe weitere Verordnung genau befolgt wiſſen wollen: Alſo behält es im übrigen bei oftbeſagten Mandat vom 8ten März 1785. ſein unabänderliches Verbleiben. Datum Coburg zur Ehrenburg den 31. Januar 1787.

XII.

Landesherrl. Verordnung die Armen- und Sicherheits-Anſtalten auf dem Lande betreffend. Coburg den 19ten April 1788.

Von Gottes Gnaden Wir Ernſt Friedrich, Herzog zu Sachſen ꝛc. Urkunden hiermit und fügen zu wiſſen; So ſehr es ſich auch ſchon ſeit langen

gen Zeiten Unſere in Gott ruhende Vorfahren haben angelegen ſeyn laſſen, durch geſchärfte Strafgeſetze das hieſige Fürſtenthum und Lande von der daſſelbe drückenden Laſt der fremden Bettler und Landſtreicher zu befreyen, und ſo eifrig Wir auch dieſen Endzweck während der Uns von Gott verliehenen Jahre Unſerer Regierung durch die in Händen habenden Mittel zu befördern geſucht haben, ſo hat dennach die betrübte Erfahrung gelehret, daß bloße Verbote und einzelne Handlungen der Gerechtigkeit hierzu nicht hinlänglich ſind, ſondern daß das Uebel aus dem Grunde gehoben werden muß.

Es hat Uns demnach zu ungemeinen Landesväterlichen Wohlgefallen gereichet, daß durch die vereinigte Bemühungen Unſerer Regierung, Conſiſtorii und Cammer, und unter Mitwirkung Unſerer getreuen Landſchaft ein Plan zu Stande gekommen, durch welchen Unſere hieſige Fürſtliche Lande von der drückenden Laſt des Bettelns befreyet werden können, und die Sicherheit wieder aufleben wird, die jeder Unterthan mit Recht fordern kann, und die Wir jedem auch ſo gerne gewähren möchten.

Weil aber, wenn das Betteln in einem Lande abgeſtellet werden ſoll, vor allen Dingen dahin zu ſehen iſt, daß die im Lande wohnhaften Armen verſorgt werden, und ihre gegründeten Beſchwerden ihre Erledigung erhalten, ſo können Wir:

1) Nicht bergen, daß die guten menſchenfreundlichen Geſinnungen verſchiedener Kirchſpiele und Gemeinden, die bereits unter der Leitung ihrer wohldenkenden Geiſtlichen Einrichtungen zu Verſorgung ihrer Armen gemacht haben, oder doch ſolche zu treffen bereit ſind, Unſern vollkommenen Beyfall verdienen. Gleichwie Wir aber nun verhoffen, daß dieſer ruhmwürdige Eifer an den Orten, wo er ſchon vorhanden, nie erkalten, und wo er noch nicht in der Maſſe da, wie es Unſer Landesväterlicher Wunſch iſt, mit doppelter Stärke erwachen werde; Alſo hegen Wir zu Unſern ſämmtlichen Landes-Unterthanen das gute Vertrauen, daß ſie die Bemühungen ihrer hierzu ganz beſonders angewieſenen Geiſtlichen und Obrigkeiten kräftigſt unterſtützen werden, und daß Wir mit beruhigtem Herzen Uns bald werden überzeugen können, daß kein unverſorgter, kein ungetröſteter Armer in Unſern Fürſtlichen Landen ſich befinde. So wie nun aber auch die dem geiſtlichen Beruf ganz angemeſſene vorzügliche Sorgfalt eines

eines Geiſtlichen, oder die Bereitwilligkeit einer Gemeinde in der Erfüllung der ſchönen Pflicht des Wohlthuns Unſerer Aufmerkſamkeit nie wird entgehen können, und Wir derſelben zu ſeiner Zeit eingedenk ſeyn werden, ſo würde es Uns auf der andern Seite Leid thun, wenn Wir um der Wohlfahrt des Ganzen willen, den einen oder den anandern zu der Erfüllung der Pflichten nöthigen müßten, die Wir zu ſeiner eignen Beruhigung, ihm ohne Unſere Landesherrliche Erinnerung unauslöſchlich eingeprägt wünſchten.

2) Weil nunmehr die Armen hieſiger Lande ihre behörige Verſorgung erhalten haben, und alſo das Betteln derſelben eine ſträfliche Liebe zum Müßiggang verrathen würde, Wir auch keine Verbindlichkeit Unſerer getreuen Unterthanen abſehen können, fremden Bettlern und Vagabunden Allmoſen zu geben, ſo ſetzen, ordnen und wollen Wir hiermit:

A) Daß nunmehr alles Betteln in hieſigen Fürſtlichen Landen von dem 15ten July dieſes 1788ſten Jahrs an, gänzlich und bey Zuchthausſtrafe verbotenſeyn ſoll, und zwar nach folgenden Beſtimmungen:

B) Allen Einheimiſchen iſt alles Betteln unterſagt, jedoch iſt hierunter nicht zu verſtehen, wenn ſie von den Schultheißen ihres Orts, die ihnen von guten Herzen zugedachte Victualien und Gelder abhohlen; Dagegen bleibt ihnen alles Abhohlen aus den Häuſern der übrigen Landleute, alles Anbetteln um Geld der Einheimiſchen und Fremden bey Zuchthausſtrafe verboten, und zwar in der Maſſe, daß der einheimiſche Arme der zum erſtenmal auf einem unerlaubten Einſammlen befunden, oder nur deſſen überführt wird, ſofort arretiret, vor des Orts Obrigkeit gebracht, von dieſer mit einem Verweiſe belegt, nach ernſtlicher Vermahnung aber wieder entlaſſen, der Frevel hingegen protocolliret werden ſoll; Dagegen aber, wenn er dieſe verbottene That zum zweytenmal verübt, er von der vorhandenen Militz, oder jedes Orts Obrigkeit ſofort zu arretiren, und mit einem Commando auf das Zuchthaus abzuführen iſt.

Hier wird er nun zwar für das erſtemal nicht lange behalten werden, ſollte er ſich jedoch wieder auf ſolchen Wegen betreten laſſen,

ſo wird er länger daſelbſt bleiben und ſeine Bosheit an dem Pranger büſſen müſſen. Bey fernern Vergehen hat er unbeſtimmte, und nach Befinden, als ein nicht zu beſſernder Böſewicht ewige Zuchthausſtrafe zu gewarten. Da Wir hiernächſt verhoffen, daß jeder Arme ſich beſcheiden und fleißig betragen wird, ſo thun Wir auch kund, daß nach den getroffenen Einrichtungen das Betragen eines jeden Armen nicht verborgen bleiben, und daß Fleiß und Wohlverhalten verhältnißmäßig belohnt, Bosheit aber und Faulheit ohnfehlbar beſtraft werden wird.

c) Allen Fremden, die mit Unſerer Landesherrlichen Erlaubniß verſehene Collectanten ausgenommen, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen, Vornehmen und Geringen, insbeſondere aber den ſogenannten Staatsbettlern, auf dem Lande bettelnden Handwerkspurſchen, wenn ſie einmal gewarnet worden, immaſſen ſolche in den Städten ihre Abfertigung erhalten, wird das Betteln bey Zuchthausſtrafe unterſagt, mit dem Anfügen, daß ſie das erſtemal auf kurze Zeit auf das Zuchthaus gebracht, hierauf aber ihrer Obrigkeit auf Verlangen als Taugenichtſe ausgeliefert, oder zum Lande hinausgejagt, auch nach Befinden vorhero an den Pranger geſtellt werden ſollen. Auch ſollen hierunter begriffen ſeyn, alle Streicher, die ohne gehörige Päſſe herumlaufen, und alle Handwerkspurſche, deren Kundſchaften über ein Jahr alt ſind, wenn ſie gleich nicht betteln, ingleichen die, ſo die Streicher hegen und ihnen gehehlen. Sollte einer von dieſen zum andermal ſich betreten laſſen, ſo wird er auf unbeſtimmte und nach Befinden Lebenslängliche Zeit auf das Zuchthaus gebracht.

3) Da aber dieſes Verbot nicht eher ganz würkſam werden kann, bis auch von Seiten der Gebenden durch durch ein unzeitiges Mitleid die von Uns hegenden Landesväterlichen Abſichten nicht geſtört werden, ſo befehlen Wir hiermit, daß alles Allmoſen geben, wenn es nicht in der von einem jeden Pfarrer herzuſtellenden Maße geſchiehet, mit 2 fl. ſtraffällig ſeyn, und dieſe Strafe eines jeden Orts Armencaſſe zuberechnen, und von eines jeden Orts Obrigkeit zu ſeiner Zeit der Polizeycommißion anzuzeigen ſeyn ſoll.

4) Iſt zur Aufrechthaltung der von Uns getroffenen wohlthätigen Anſtalten und zur Beſchützung des Landmanns eine Anzahl leichter Reuter errichtet worden, welche die vorhandenen Streicher und Bettler auch ihre Hehler ohne weiteres aufheben und auf das Zuchthaus bringen ſollen, und haben alle Landesunterthanen, ſie mögen unter der Miliz ſeyn oder nicht, ihnen ohne Weigerung und bey Vermeidung ſchwerer Strafe hierunter alle hülfliche Hand zu leiſten.

5) Haben Wir bey der Errichtung der reutenden Miliz die einzige Abſicht gehabt, Unſere liebe Unterthanen von der übermäßigen Laſt der fremden Bettler zu entledigen, und glauben daher, daß dieſe Unſere Unterthanen den geringen Beytrag an Fourage und das freye Quartier für den Reuter, ſo wie ſolches noch ferner reguliret werden wird, ohne Anſtand und mit gutem Herzen über ſich nehmen werden. Damit hieraus aber keine neue Beſchwerde Unſerer Unterthanen entſtehen möge, ſo ſind Wir der ernſtlichen Willensmeynung, daß die gedachten Reuter außer dem freyen Obdach und der regulirten Fourage nicht das geringſte, an Geld, Victualien, Fourage, Aufwartung oder dergleichen verlangen, vielmehr einem jedem ehrlichen Landesunterthan mit gebührender Art und glimpflich begegnen ſollen, verordnen auch anbey, daß jeder Schultheis und Einwohner befugt ſeyn ſoll, im Fall er eine ungebührliche Zunöthigung von einem Reuter wider Vermuthen erfahren würde, ſolchen auf der Stelle arretiren, und an die Militärgerichte nach Coburg, ohne Bezahlung einiger Koſten abführen zu laſſen.

Wie Wir denn nun bey der Ausführung dieſer ganzen Sache, nichts als eine gewiſſenhafte Erfüllung Unſerer theuren Landesherrlichen Pflichten vor Augen gehabt haben, als gebieten Wir andurch Unſern Prälaten, denen von der Ritterſchaft, Unſern Beamten, Räthen in den Städten, Gerichtshaltern, Forſtbedienten, Schultheiſen und ſonſten männiglich, alle dem Vorſtehenden gebührende unterthänigſte Folge zu leiſten, ſo liebdenenſelben Unſere Fürſtliche Gnade und die Vermeidung unausbleiblicher ſcharfer Ahndung ſeyn kann, befehlen auch eines jeden Orts Gemeinde, Tafeln zu errichten auf welchen das Verbot des Bettelns bey Zuchthausſtrafe zu bemerken.

Un-

Urkundlich haben Wir dieſes Mandat eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Fürſtlichen Inſiegel bedrucken laſſen. Gegeben Coburg zur Ehrenburg den 19ten April 1788.

---

a) Inſtruction für die Ehrn Geiſtlichen auf dem Lande, nebſt zwey Tabellen A et B.

Es iſt aus den auf das unter dem 24ſten Januar dieſes Jahres ergangene Circular-Reſcript bey Herzogl. Conſiſtorio eingelaufenen Berichten der Ehrn Geiſtlichen auf dem Lande mit Vergnügen zu erſehen geweſen, theils, daß das Verhältniß der in den hieſigen Herzogl. Landen befindlichen Armen im Ganzen und verhältnißmäßig nicht beträchtlich iſt, theils aber, daß auch ſchon an vielen Orten durch die Menſchenfreundlichkeit der Einwohner, und durch ein dem geiſtl. Stande und ſeinen Pflichten vollkommen angemeſſenes ruhmwürdiges Beſtreben der Ehrn Geiſtlichen, die Armen ihren nothdürftigen Unterhalt bekommen haben.

Gleichwie nun aber nichts mehr zu wünſchen, als daß dieſe leztbemerkten löbl. Einrichtungen, wo ſie bereits vorhanden, beybehalten, und, wo noch nicht, des eheſten hergeſtellt werden mögten; als werden ſämmtliche Ehrn Geiſtliche andurch auf das dringendeſte ermahnet, ſich die Erfüllung dieſer ihnen ſo theuren Pflicht auf das Aeuſerſte angelegen ſeyn zu laſſen. Da man auch das Zutrauen zu der Thätigkeit der Ehrn Geiſtlichen und zu den guten Geſinnungen der wohlhabenden Landleute hegt, daß ſie ohne Obrigkeitlicher Verfügung die Verſorgung der Armen in jeder Gemeinde zu Stande bringen werden; ſo wird es jedem Ehrn Geiſtlichen und deſſen Gemeinden frey gelaſſen, die Verſorgung ihrer Armen nach jedes Orts Gelegenheit zu reguliren. Da indeſſen die gute Ordnung erfordert, daß hierunter nach einerley Grundſätzen verfahren, und die hohe Landesobrigkeit in den Stand geſetzt werde, die getroffenen Anſtalten zu überſehen, und ihnen, da es erforderlich, den gehörigen Nachdruck zu geben; ſo werden denn folgende Puncte, als ein genaueſt zu befolgendes Regulativ, feſtgeſetzt.

1.

Hat jeder Ehrn Geiſtliche die von dem Zuſtande der Armen ſeiner Pfarrey bereits eingezogene Nachrichten nochmals zu durchgehen, hierbey die Kranken und Armen ſelbſt fleißig zu beſuchen, die Schultheißen und vorzüglich auch die Lehenherrſchaften zu Rathe zu ziehen, und hiernach zu ermeſſen, welche Arme, es ſeyn Alte oder Kranke, Männer oder Weiber, Erwachſene oder Kinder,

1) ganz hülfloß
2) welche einer ſtarken Hülfe bedürftig,
3) welche nur einer geringen Hülfe bedürftig ſind.

Wenn dieſes nun berichtiget iſt; ſo iſt

2.

der Verſuch zu machen, wie die vorhandenen Armen von ihren Gemeinden behörig zu unterſtützen wären. Es beruhet indeſſen dieſe Unterſtützung auf 2 Hauptpuncten

1) daß die Armen mit Lebens-Mitteln,
2) daß ſie mit etwas baaren Geldes zu Beſtreituug der baaren Bedürfniſſe, als Kleidung, Hausmiethe u. ſ. w. verſehen werden.

Hier wird nun den Ehrn Geiſtlichen obliegen, eine Einrichtung zu treffen, wie dieſes an jedem Orte am bequemſten ausgeführet werden kann: ob nämlich

3) zu Vermeidung des nun gänzlich verbotenen Bettelns die Geber die Lebens-Mittel an den Schultheißen des Orts, oder unmittelbar an die Hülfsbedürftigen, abzugeben ſich entſchließen mögten.

Dagegen

4) zu Erlangung der baaren Bedürfniſſe eine Allmoſen Einſammlung oder Subſcription zu eröfnen iſt.

Um

Um dieſe nun ſo ergiebig, als möglich, zu machen, ſo iſt kein Zweifel, daß die Ehrn Geiſtlichen mit den Schultheißen und andern angeſehenen Gemeinde-Gliedern ſolche perſönlich zu empfehlen unermangeln werden.

Die Subſcription geſchiehet in einem Büchlein, und die Berechnung in Tabellen, wo vorne der Nahme des Subſcribenten nebſt dem verwilligten Quantum, hiernächſt aber in zwölf Columnen das, was monatlich gegeben worden, zu bemerken iſt. Von dieſen Tabellen, welche zur Erleichterung der Sache gedruckt worden, folgen Exemplare hierbey.

Dieſe Gelder werden von den Schultheißen colligiret, dem Pfarrer überbracht, und von dieſem pflichtmäßig an die Hülfsbedürftigen abgeben.

3.

Damit aber bey der für die vorhandenen wahren Armen getroffenen Einrichtung die Zahl derſelben durch Noth oder Faulheit nicht vermehrt, und die gutdenkenden Wohlhabenden nicht ermüdet werden mögen, ſo hat jeder Pfarrer

1) auf die Moralität der in ſeinem Pfarrſpiele vorhandenen Armen genau Achtung zu geben, und ſich ſeine dißfallſigen Bemerkungen fleißig zu annotiren.

2) Hat derſelbe zu unterſuchen, worinnen die Urſachen des drohenden oder ſchon vorhandenen Verfalls ganzer Familien oder einzelner Perſonen zu finden, ſolchen nach Möglichkeit vorzubeugen, und ſich überhaupt von dem Zuſtande der Armen von Zeit zu Zeit genaueſt zu unterrichten.

4.

Sollten übrigens Pfarreyen vorhanden ſeyn, wo die Anzahl der Armen verhältnißmäßig zu groß wäre, als daß ſie von ihren Mit-Nachbarn überhaupt, oder beſonders an baarem Gelde, hinlänglich unterſtützt werden könnten; ſo hat der Ehrn Geiſtliche, den ſolches betreffen

ſollte, hiervon bey der Behörde, der Policey Commißion, Anzeige zu thun.

5.

Um hierbey nun eine gewiſſe Ordnung feſtzuſetzen ſowohl, als auch das Aufkommen und Fortgang der jetzigen Anſtalt behörig vor die Augen der Hohen Obrigkeit zu bringen, ſo hat jeder Ehrn Geiſtliche zu Ende eines jeden ViertelJahrs, und zwar längſtens bis zum 20ſten des letzten Monats im Quartal, vom 1. Januar an gerechnet, bey der von Sereniſſimo clementiſſimo gnädigſt verordneten Policey Commißion von dem Zuſtand der unter ſeiner Aufſicht ſtehenden Armen Anſtalt zuverläßigen und ausführlichen Bericht zu erſtatten. Zur Erleichterung dieſer Berichte folgen die beygehenden Tabellen, welche genau auszufüllen, und zu Beglaubigung ihrer Richtigkeit von dem Geiſtlichen und jedes Orts Schultheißen zu unterſchreiben ſind. Es wird alſo der Bericht auf folgende Punct ſich reduciren:

1) wie viel Arme vorhanden, von dem älteſten bis zum jüngſten.

2) was ſie bisher erhalten

a) an Lebens-Mitteln,

b) an baarem Gelde.

3) ob die vorhandene Vorſorgungsmittel ausreichend.

Zu dieſem Puncte ſind am Ende jeden Jahres die Berechnungs-Tabellen mit einem von den Schultheißen zu atteſtirenden Diſtributions-Schemate einzuſenden.

4) Können hierbey Vorſchläge zu Verbeſſerungen gemacht werden.

5) Haben die Ehrn Geiſtlichen vor Ablaſſung dieſer Berichte mit den Lehnherrn der Armen oder deren Gerichtshaltern zu communiciren; es hat dieß aber nicht die Meynung, daß hierdurch die Berichts-Erſtattung ſollte gehemmt werden können, ſondern um nur den Lehnherrn die Gelegenheit zu ſchaffen, ihre allenfalls habende Bedenklichkeiten bey der Policey-Commißion anzuzeigen.

Dieſe Berichte werden ohne aller Courtoiſie in die Form eines Pro memoria, Punct vor Punct, gebracht, und mit der Aufſchrift: An eine Hochlöbl. Policey-Commißion, abgelaſſen.

6.

Da die bisher mehrentheils an Auswärtige abgegebene Almoſen der Gottes-Käſten gröſtentheils ganz wegfallen, indem nur denen mit Landesherrlicher Erlaubniß verſehenen Collectanten das Einſammlen verſtattet und etwas aus den Gottes-Käſten abgegeben werden ſoll; ſo hat jeder Ehrn Geiſtliche am Schluſſe eines jeden Jahres den etwa ſich ergebenden Ueberſchuß von dem colligirten Quanto anzuzeigen, und ſolchen zu einem Fond zu machen.

Da übrigens auch von einer genauen Befolgung der vorſtehenden Puncte nicht nur die Feſtigkeit der ganzen Sache, ſondern auch die Belohnung der Fleißigen und Guten und Beſtrafung der Faulen und Böſen abhängen wird; ſo wird ein jeder Ehrn Geiſtlicher den gröſten Fleiß und Gewiſſenhaftigkeit bey einer mit ſeinem ehrwürdigen Berufe ſo nahe verwandten Sache ſich zur angenehmſten Pflicht ſeyn laſſen. Gegeben Coburg den 19ten April 1788.

F. S. Conſiſtorium.

A.

Tabelle

zur Berechnung der eingegangenen Subſcriptions-Gelder 17

Subſcribenten.				Jan.	Febr.	März.	April.	May.	Jun.	Jul.	Aug.	Sept.	Oct.	Nov.	Dec
Nam.	Beytrag.														
	fl	g	p												

B.

Tabelle*)

die in der Pfarrey   befindlichen Armen, wie ſich ſolche in benannten Orten und Häuſern aufhalten.

Häuſerbeſitzer.	Zur Miethe wohnen.	Womit ſie ſich nähren	Kinder.					Was bey den Perſonen zu bemerken						Vorſchlag, wie ſolchen zu helfen wäre.
			Frauen.	Söhne.	Töchter.	Alter der Kinder.	Ob ſie in die Schule gehen.	Alter.	Geburtsort.	Geſundheits-Umſtände.	Fleiß.	Religion.	Chriſtliches Betragen.	

In-

*) Obige Tabellen ſub A. et B. ſind bey der emanirten Inſtruction für die Land-Geiſtlichen, auf die Breite eines Bogens als Beylagen abgedruckt.

b) Inſtruction des Zuchthausinſpectors in Anſehung der neuen Sicherheits Anſtalten auf dem Lande, nebſt Beylage ſub C. Tabelle die eingefangenen Bettler betreffend.

1.

Die von den zur Sicherheit des Landes aufgeſtellten Reutern oder der Miliz eingefangenen Bettelſtreicher, hat er von denſelben in Empfang zu nehmen, und ſie in das Zuchthaus bringen zu laſſen, woſelbſt ſie nebſt ihren Weibern und Kindern, die allenfalls mit eingezogen werden, gleich denen übrigen, nicht criminaliter condemnirten behandelt werden ſollen.

2.

Bey dem Empfang der Streicher, hat er dem Reuter oder dem Commando unter Bemerkung der Namen der Arreſtanten, des Tags und übriger Umſtände einen Schein zu ertheilen.

3.

Hiernächſt hat er die Arreſtanten ſofort über ihre Namen, Geburtsort, Alter, Religion und Gewerbe zu vernehmen, und ſolches alles pflichtmäßig zu annotiren.

4.

Bey dem Schluß eines jeden Viertejahrs, und zwar längſtens bis zum 20ſten des letzten Monats deſſelben, vom 1. Jan an gerechnet, hat er von den Arreſtanten, ihren Eigenſchaften, Betragen und ſo weiter, umſtändlichen Bericht an die Policeycommißion zu erſtatten. Er wird zwar zu dem Ende gedruckte Tabellen erhalten, in welche er nur den auf ſolchen befindlichen Aufſchriften zu Folge, das nöthige einzutragen, und ſolche mittelſt eines Pro Memoria unter der Aufſchrift

An eine hochlöbliche Polizeycommißion einzuſenden, hat.

5.

Sollten inzwiſchen bey ein oder dem andern Arreſtanten gefährliche Anzeigen, daß er unter einer Räuberbande begriffen, oder doch ſonſt ein ge-

gefährlicher Böſewicht ſey, ſich vorfinden, ſo hat er denſelben ſofort in ſtrengern Verhaft zu ziehen, und ohne Anſtand, unter Einſendung der etwa vorgefundenen verdächtigen Effecten Briefſchaften und dergleichen, Bericht an die Oberinſpection und Policeycommißion zu thun.

6.

Hat derſelbe ohne Befehl der Oberinſpection und Policeycommißion keinen Arreſtanten zu entlaſſen, und, wenn wegen Kränklichkeit der Arreſtanten oder ſonſten ſchleunige Reſolution einzuholen wäre, ſolche, ohne die gewöhnliche vierteljährige Berichtserſtattung abzuwarten, ſich von der Oberinſpection zu erbitten.

Da man übrigens zu ihm als einem verpflichtetem Mann ſich zu verſehen hat, daß er alle dieſem getreulich und ſorgfältig nachkommen werde, ſo wird er dieſer Puncte wegen auch ausdrücklich auf ſeine geleiſtete Pflicht verwieſen, mit dem Anfügen, daß eine genaue Ausübung derſelben das Wohlgefallen ſeiner Vorgeſetzten, eine Vernachläßigung aber unausbleibliche Ahndung zur nothwendigen Folge haben werde. Gegeben Coburg den 19ten April 1788.

H. S. Oberinſpection und Policey-Commißion.

Ta-

C.

Tabelle

die auf den Strich eingefangenen, auf dem Zuchthaus befindlichen Bettler betreffend.

Verhör-tag.	Nr	Namen.	Geburts-Ort.	Alter/Jahr	Religion.	Gewerbe.	Aufführung	Geſundheit

c) Ver-

c) Verpflichtungs-Artikel und Puncte für die zur Erhaltung der Sicherheits-Anſtalten auf dem Lande angenommenen Dragoner, nebſt einer Beylage ſub ſigno ⊙ Monatsbuch für einen Reuter.

1.

Sollen alle Reuter eines ehrlichen unärgerlichen Lebenswandels ſich befleißigen, und des Gegentheils bey Vermeidung unnachbleiblicher ſcharfer Gefängniß- und Leibes-, auch nach Befinden härterer Strafe ſich enthalten.

2.

Alle, Unterofficiere und Gemeine, ſollen nächſt Gott auf Ihro Herzoglichen Durchlaucht unſern gnädigſt regierenden Landesfürſten zu Sachſen-Coburg Saalfeld ihr vornehmſtes Abſehen richten, Ihro allen ſchuldigen Reſpect und Unterthänigkeit beweiſen, auf alle Wege treu hold, gehorſam und gewärtig ſeyn, Dero Nutzen fördern, hingegen Schaden und Nachtheil verhüten, und da ſie dergleichen etwas vermerkten, es ſofort anzeigen und eröffnen. Da nun einer hierwider handelte, ſich an Ihro Herzogl. Durchlaucht oder Dero Herzogl. Hauſes, Ehren und Frommen vergriffe und Dero Höchſten Verordnungen und Befehlen ſich widerſetzte, ſelbiger ſoll nach Gelegenheit des Exceſſes und Verbrechens am Leibe oder gar an Ehre und Leben beſtraft werden.

3.

Ingleichen ſollen ſämmtliche, Unterofficiere und Gemeine ihrem vorgeſetzten Obriſten und Commandanten und ſonſt jedesmal der Niedere den Höhern, gebührende Ehrfurcht und Folge leiſten, jedweder dem wozu er von ſeinem Vorgeſetzten commandiret und beruffen und ihm anbefohlen oder verboten wird, gehorſam und eifrig nachkommen. Sollte ſich aber einer mit einem ſchimpflichen Widerſpruch oder andere Verweigerung dem Commando widerſetzen oder demjenigen, was ihm anbefohlen, mit gebührenden Fleiß nicht nachkommen, der ſoll nach Befinden mit harter und ernſter Strafe angeſehen werden.

4.

4.

Würde ſich aber einer gar unterſtehen, dem Ober- oder Unterofficier der ihm etwas im Dienſt befiehlet ſich thätlich zu widerſetzen, mit der Hand nach ihm ſchlagen, oder nach ein und andern Gewehr zu greifen, der ſoll nach Erkäntniß am Leib, Ehr und Gut geſtraft werden, und da er einen mit dem Gewehr beſchädigen würde, das Leben gar verwürkt haben.

5.

Weil auch die leichten Reuter hauptſächlich zur Sicherheit des Landes errichtet worden, ſo hat jeder derſelben den ihm zugetheilten Diſtrict und Ortſchaften, nach dem anliegenden Verzeichniß *) fleißig zu bereiten, und zwar von Oſtern bis Michaelis wenigſtens alle 2. und von Michaelis bis Oſtern wenigſtens alle 3 Tage von Ort zu Ort, und zwar jeden derſelben, ſo wie alle nicht benannte verdächtige Wirthshäuſer und Schenken, einzelne Höfe, Mühlen, Hirtenhäuſer, und dergleichen, auch Straſſen und Waldungen mit gröſter Aufmerkſamkeit zu viſitiren; hierzu vorzüglich Morgens- und Abendszeit, auch wenn Jahrmärkte gehalten werden, und kurz vor und nach denſelben; ferner des Sonntags, wenn die Leute in der Kirche ſind, und die Häuſer dem Geſindel offen ſtehen, zu wählen, auch die Viſitationen öfters unvermuthet und zur Nachtzeit vorzunehmen.

6.

Daferne er nun Bettler, ſie ſeyen geringe oder ſogenannte Staatsbettler, Collectanten, ſo ohne ſchriftliche Landesobrigkeitliche Erlaubniß herumgehen, Streicher, die ohne Päſſe herumlauffen, Handwerkspurſche die nach geſchehener Verwarnung betteln, oder deren Kundſchaften über ein Jahr alt ſind, ingleichen Hehler der Streicher antreffen ſollte, hat er ſie ohne Anfrage zu arretiren, und ſie auf das Zuchthaus abzuliefern, oder ſie dem nächſten Schultheißen abzugeben, welcher ſie durch ein Commando von der Landmiliz oder eine Anzahl Bauern weiter nach dem Zuchthaus bringen laſſen, und woſelbſt jederzeit über dem Empfang der eingefangenen Arreſtanten ein Schein ausgeſtellt werden wird. Uebrigens hat der Reuter im Fall der Widerſetzlichkeit, ſich ſeines Gewehrs zu bedienen und die Landmiliz und übrige Bauernſchaft zu ſeiner Hülfe aufzubieten, welche ihm auch von ſolcher unfehlbar und bey Vermeidung ſchwerer Ahndung geleiſtet werden ſoll. Im Fall auch der Reuter Mannſchaft benöthiget, ſo hat

*) Dieſe Verzeichniſſe ſind wegen ihrer bloßen Beziehung auf das Locale, als überflüßig weggelaſſen worden.

hat er ſolche von den Dorfsſchultheißen zu verlangen, und wenn eine Aufhebung geſchehen, Sorge zu tragen, daß durch ihn oder den Dorfſchultheißen dem Lehenherren oder wenn es auf der Gemeine vorgefallen, dem Dorfherrn Nachricht von dem Vorfall gegeben werde. Da auch der Fall eintreten könnte, wo ein aufgehobener Streicher wegen begangener Verbrechen von dem, den erſten Angriff habenden Erbgerichts- oder Gerichtsherrn zurück zu behalten wäre: ſo hat der Reuter denſelben auf Verlangen jener abzugeben, den Vorgang aber an ſeine Vorgeſetzten zu raportiren.

7.

Würden auch die Reuter bey Gelegenheit der vorzunehmenden Viſitationen in Erfahrung bringen, daß hier und da Zoll und Geleit defraudiret oder auch den Landesherrlichen Mandaten zuwider, in den Wirthshäuſern und ſonſten mit ungeſtempelten Karten geſpielet, ärgerlicher Unfug getrieben, und gegen die zur Verhütung der Feuersgefahr, wider das Dreſchen mit offenenen Licht, wider das Flachsdörren in Häuſern und das Flachsbrechen bey Licht und ſo weiter, in das Land ergangene Befehle, gehandelt wird; ſo haben ſie ſolches entweder bey der nächſten Gerichtsſtelle, oder da ſolche zu entfernt, bey dem nächſten Schultheißen, bey den Geleitseinnehmern und ſo weiter anzuzeigen, und von den über dieſe Anzeigen eingehenden Strafen einen Drittheil zur Ergötzlichkeit zu gewärtigen.

8.

Hat keiner der Reuter ohne Urlaub des Obriſten ſeinen Poſten zu verlaſſen, in ſo fern er nicht Arreſtanten zu transportiren, auch hat er, ſo bald er krank wird, ſolches bey Zeiten zu Treffung weiterer Anſtalten anzuzeigen.

9.

Da bey der obliegenden Pflicht der Reuter, es ſehr oft auf ſchleunige Ausführung ankömmt, ſo haben ſie das, was ihnen von den Herzogl. Aemtern, denen adelichen Gerichtsſtellen, oder auch den Schultheißen zum Beſten des gemeinen Weſens und der allgemeinen Sicherheit, mündlich oder ſchriftlich angeſonnen wird, ohnverweigerlich und ohngeſäumt zu befolgen.

10.

Derjenige, der in ſeinem Dienſt läßig befunden wird, oder ſich voll trinket, daß er ſeinen Dienſt nicht erfüllen kann, ſoll nach Erkänntniß an Ehre Leib und Leben geſtraft werden.

11.

Daferne einer über die in den Landesgeſetzten beſtimmte Zeit in den Wirthshäuſern zechen, tumultuiren, oder wohl gar einen Auflauf veranlaſſen würde, der ſoll mit ſcharfer Strafe, auch nach Befinden Gaſſenlaufen und Caſſation belegt werden.

12.

Alles Schlagen, Balgen und Rauffen, ſoll gänzlich verbothen ſeyn, und da Unfrieden zwiſchen den Reutern ſelbſt vorfiele, ſolcher in dem Militärgericht ohne Verſtattung einer weitern Provocation entſchieden werden. Da aber Jemand dawider handelte und in Duell und Schlägerey ſich einlaſſen würde, ſoll ſolcher, wie auch die Secundanten, nach Beſchaffenheit der Zeit und Umſtände mit ernſtlicher Strafe angeſehen werden. Sofern auch einer mit demjenigen, welcher vermöge dieſes Artikels ihm einen Duell abſchläge, Dienſte zu thun ſich weigern oder denſelben dieſerwegen ſonſt calumniiren würde, ſo ſoll er ohne Abſchied caßirt werden.

13.

Wer Meuterey anfängt, das iſt, dem Commando wider ſeinen ſchuldigen Gehorſam ſich widerſetzt, und entweder mit Worten oder auch Schriften ſowohl vor ſich ſelbſt als auch durch einen andern etwas vornimmt, dadurch Aufruhr entſtehen könnte, ſoll an Ehr und Leben geſtraft werden. Gleicherweiſe ſollen auch diejenige, ſo aufrühriſche Briefe geleſen, und es nicht offenbaret, beſtraft werden.

14.

Ein jeder Reuter ſoll ſich an dem Quartier und Fourage, ſo ihm von dem Schultheißen des Orts, wo er im Standquartier liegt, oder, wo er des Nachts in ſeinen Verrichtungen zu bleiben genöthiget wird, angewieſen worden, begnügen, und von keinem Landmann, deſſen Frau oder Kindern und Ge-

Geſinde etwas mehr, an Geld, Victualien, Fourage, auch keine Aufwartung, ſie beſtehe, worinnen ſie wolle, verlangen, noch weniger in den Wirthshäuſern und Schenken ſich von den Bauern tractiren laſſen, und ſeinen Wirth, Wirthin, oder deren Geſinde und Kinder oder andere ehrliche Landleute ungebührlich behandeln; widrigenfalls ſoll er von jedem Schultheißen und Dorfsnachbar arretiret und als Meutmacher angeſehen werden können.

15.

Dagegen hat er die, ſo zu einem ſolchen Pflichtwidrigen Vergehen verleiten wollen, bey ihrer ordentlichen Obrigkeit anzuzeigen, und von derſelben die Hälfte der dießfallſigen Strafen als eine Ergötzlichkeit zu erwarten.

16.

Sollte es ſich wider Vermuthen ergeben, daß ein Reuter einen Gefangenen aus Verſehen gegen Geld und andere Geſchenke und Beſtechungen losließe, oder denſelben wohl gar gegen den Arm der Obrigkeit ſchützte und ihm zur Flucht behülflich wäre, ſo ſoll er nach Befinden an Leib, und Leben geſtraft werden.

17.

Ein jeder ſoll ſein Gewehr und übrige Montirungsſtücke, auch Pferd, Sattel und Zeug, reinlich und ſauber halten, dieſelben nicht verleihen, veräuſſern, verſpielen oder verſetzen, und wenn etwas mangelhaft wird, ſolches bey Zeiten anzeigen; insbeſondere aber hat er ſein Pferd wohl in Acht zu nehmen, ſolches mit dem ausgeſetzten Futter wohl zu halten, von dem letzten nichts zu verkaufen, oder zu gewärtigen, daß der durch ſeine Bosheit oder Verſäumniß entſtehende Schade von ſeiner Caution wieder erſetzt und er an Leib und Ehre beſtraft werde. Wenn übrigens eine Militairperſon dergleichen Sachen an ſich bringen würde, ſo ſoll ſie mit gleicher Strafe, eine Perſon bürgerlichen Standes aber, mit empfindlicher Geld- oder cörperlicher Strafe, beede aber mit der ohnentgeldlichen Herausgabe jener Sachen belegt werden.

18.

Ein jeder Reuter, der nachdem er verpflichtet worden, Geld und Montour erhalten, aus ſeinen Dienſt boshafter Weiſe flüchtig wird und

ſei-

nen Dienſt verläſſet, ſoll an Leib, Ehre und Leben beſtraft auch da er nicht betretten würde, öffentlich zum Schelm und Vogelfrey gemacht, auch ſein Name an den Galgen geſchlagen und der durch ſeine Deſertion entſtehende Schade von ſeiner gemachten Caution vergütet, der Ueberreſt derſelben aber confiſciret werden.

19.

Keiner ſoll ſich unterſtehen ohne Vorbewuſt und Erlaubniß ſeines Obriſten mit einer Weibsperſon ſich ehelich zu verloben.

20.

Alle Garten-, Feld- und Holzdiebereyen, Hurerey, Ehebruch, Diebſtahl, Abkauf geſtohlner Sachen und dergleichen gemeine Verbrechen, ſollen nach den vorhandenen Landesgeſetzen und den gemeinen Rechten beſtraft werden.

21.

Keinem Verbrechen oder Vergehen, es mag Namen haben, wie es wolle, ſoll die gehabte Trunkenheit zur Entſchuldigung dienen, ſondern, wenn einer trunkener Weiſe einen Exceß und Uebelthat begehet, ſolcher nach Unterſchied der Umſtände noch härter beſtraft werden.

22.

Jeder ſoll ſich an ſeinem ordentlichen Sold genügen laſſen, wer dawider thut, oder wohl gar im Dienſt laut murret, ſoll nach Befinden an Leib und Ehre geſtraft werden.

23.

Haben die Reuter über ihre Verrichtungen ein Büchlein zu halten, in ſolchen ihre Verrichtungen einzutragen, und ihre Gegenwart an den in ihrem Bezirk liegenden Orten, nach Maasgabe des 5ten dieſer Artickel, und wie ſie ihre Schuldigkeit erfüllet, von den Aemtern, Gerichten, Voigteyen oder Schultheiſſen atteſtiren zu laſſen, und dieſe Büchlein monatlich bey dem Obriſten einzureichen.

24.

Daferne auch dienlich wäre, daß eine mehreres zu dieſen Artikeln gethan, oder geordnet werden ſolle, daſſelbe ſoll, wenn es gewöhnlichermaſen kund gemacht worden, eben ſowohl als dieſe Artikel gehalten werden.

25.

Auf daß nun alle dieſe Artikel zu jedes Wiſſenſchaft gelangen und in ſelbiger bleiben möge, ſo ſind ſie deutlich vorgeleſen und jedem Reuter ein Exemplar zu ſeiner beſtändigen Vorſchrift zugeſtellet worden.

Monatsbuch
für den
Reuter. *)

Geweſen.	Verrichtet.	Betragen.	Reine gehalten.

Von

*) Ein Bogen in Octav.

Landesherrliche Verordnung die Errettung verunglückter oder todſcheinender Perſonen betreffend. Coburg den 10ten May 1788.

XIII.

Von Gottes Gnaden Wir Ernſt Friedrich, Herzog zu Sachſen ꝛc. Fügen hiermit zu wiſſen:

Nachdem Uns zu Unſerer größten Bedauerniß verſchiedentlich hinterbracht worden, daß die Errettung verunglückter Perſonen, ſo durch einen gewaltſamen Tod oder durch einen ſonſtigen Zufall ihres Lebens beraubt ſcheinen, oder auch ſolcher, die in Krankheiten oder durch andere Umſtände ohnmächtig oder in Lebensgefahr geſetzt worden, und nach der gemeinen Meynung für tod gehalten werden, öfters dadurch vernachläßiget worden, daß theils ein unchriſtliches, ſchändliches Vorurtheil von daraus entſtehender Unehrlichkeit, theils ein lächerlicher Abſcheu für todte Cörper, theils aber auch eine Unwiſſenheit der erforderlichen Mittel, manche abgehalten, die ihrem Nebenmenſchen ſchuldige, ſchleunige Hülfe zu leiſten; ſo haben Wir, um dieſen entehrenden Vorurtheilen und eingebildeten Abſcheu zuvor zu kommen, um jeden die Mittel in die Hände zu geben, zu ſeiner eigenen Beruhigung den verunglückten und in Gefahr ſtehenden Nächſten, in dergleichen Fällen vom Tode erretten zu können, in dieſem Mandat beſtimmt, wie ſich in unſerm Fürſtenthum Koburg Obrigkeiten und Unterthanen bey Fällen, wo Leute ertrunken, erhängt, erwürgt, von böſen Dünſten und Dämpfen betäubt oder erſtickt, vom Bliß getroffen, erfroren, oder durch Gift oder auch heftiges Verbrennen in Gefahr geſetzt ſind, nicht weniger bey ſolchen, die von Ohnmacht, Krankheit oder andern Zufällen leblos ſcheinen, zu betragen haben, und auch zugleich die Mittel bekannt gemacht, durch welche dergleichen verunglückten und in Gefahr ſtehenden Perſonen am beſten und ſicherſten beygeſprungen werden könne.

Es iſt eine in der Vernunft gegründete und durch die Bemerkungen der erfahrenſten Aerzte beſtättigte Meynung, daß nicht alle todſcheinende wirklich des Leben beraubt ſind, daß von dem gänzlichen Mangel der Empfindung, der Wärme, des Pulsſchlags und Odems, daß ſelbſt nicht, wenn bey der erſten Aderlaſſe kein Blut erfolgt, unfehlbar auf die wirklich vor ſich gegangene Trennung der Seele von dem Cörper geſchloſſen werden

den könne. Es ſind vielmehr alle dieſe Anzeigen des Todes trüglich, und man hat bewährte Hülfsmittel, wodurch der ſcheinbare Tod, wenn auch die gedachten Anzeigen alle vorhanden wären, demnach oft gerettet worden. Das ſicherſte Zeichen des wirklichen Todes iſt die anfangende Fäulniß, die ſich durch den Todengeruch, das Anlaufen des Cörpers, oder die grünblaulichten ſogenannten Todenflecken, und das Uebergehen verräth.

Dieſes alles findet bey denen, die durch plötzliche Unglücksfälle leblos geworden, inſonderheit bey denen Erwürgten und Erhängten, Ertrunkenen und Erfrornen auch denen durch obengenante Zufälle Erſtikten und Verunglückten vorzüglich ſtatt, und es iſt kein Zweifel, daß nicht viele dergleichen Unglückliche ſollten gerettet werden können, wenn nicht Vorurtheile und Unwiſſenheit, die ihnen zu leiſtende Hülfe verhinderten. Um daher Unſern Unterthanen ihre Schuldigkeit hierinnen vorzuſchreiben, ſo verordnen Wir hierdurch folgendes:

1) Sollen alle gerichtliche Feyerlichkeiten bey Aufhebung der Leichname von Erfrornen, Ertrunkenen und Erſtickten, und bey Abnehmung der Erhängten aufgehoben, und eine jede Obrigkeit befugt ſeyn, bedürfenden Falls dieſe Handlungen zu unternehmen und Rettungsanſtalten vorzukehren, ohne daß die Obrigkeit oder Cent des Orts ſolches für einen Eingrif in ihre Gerichtsbarkeit, es ſey ſolche ſtrittig oder nicht, halten, oder jene es als eine Handlung des Beſitzes anführen dürfe.

2) Privatperſonen aber, welche einen ſolchen tod ſcheinenden Cörper am erſten antreffen, müſſen darum nicht auf die Herbeykunft obrigkeitlicher Perſonen warten, ſondern ſogleich ohngeheißen Hand anlegen, und dazu ſind beſonders die an einem Ort etwa befindlichen Aerzte und Wundärzte verbunden.

3) Welche erwachſene Mannsperſon einen Erhängten findet, ſoll ſolchen ſogleich abſchneiden und den Strick oder das Band von den Hals ablöſen, bey Vermeidung einer im Unterlaſſungsfall nach Beſchaffenheit der aus den Umſtänden erhellenden Bosheit oder Hartnäckigkeit zu beſtimmenden Pranger- oder Zuchthausſtrafe; wenn der Erhängte erſt losgeſchnitten und das Band von dem Hals abgelöſet worden, alsdenn erſt kann man andere zur Hülfe herbey rufen. Jede Weibsperſon, welche einen Erhängten zuerſt erblickt, ſoll bey gleicher Strafe wenigſtens

ſtens verbunden ſeyn, alsbald um Hülfe zu rufen, ſchneidet ſie aber den Erhängten ſogleich ſelbſt ab, ſo iſt ſelbige deſto mehr mit Ehren und Lob zu belohnen; denn wer dergleichen Pflicht des Chriſtenthums und der Menſchlichkeit ausübt, ſoll, an Statt einer aus oben bemerkten einfältigen Vorurtheilen zu befürchtenden Schande, vielmehr von der Obrigkeit öffentlichen gebilliget und von der Canzel bey verſamleter Gemeinde mit Ruhm und Segen andern zum Beyſpiel vorgeſtellet werden.

4) Derjenige aber, der eine ſolche, einem unglücklichen Nebenmenſchen bewieſene Wohlthat dem Wohlthäter zur vermeintlichen Schande aufrücken würde, ſoll auf das ſchärfſte, und zwar mit äuſſerſt ſchimpflichen nicht mit Geld zu redimirenden Strafen belegt werden; Begiengen ganze Zünfte, Gilden und Gemeinden dergleichen Ungebühr, ſo ſollen ſelbige ihrer Rechte, Innungen und Freyheiten ſogleich verluſtig, deren einzelne Mitglieder aber noch beſonders beſtraft werden.

5) Wenn jemand den Cörper eines Ertrunkenen im Waſſer wahrnimmt, ſoll er, daferne er dem Ertrunkenen die Hülfe allein zu erweiſen nicht im Stande iſt, ſogleich mehrere Leute herbey rufen, alsdenn ſollen die Anweſenden, ohne Nachforſchen, ob der Menſch freywillig oder durch Zufall ins Waſſer geſtürzt, bey oben gedachten Strafen ſogleich angreiffen, ihn herausziehen und zu Rettungsmitteln ſchreiten.

6) Bey Erfrornen iſt ein gleiches zu thun, und wenn dergleichen auf öffentlichen Landſtraßen, an den Wegen oder in Waldungen angetroffen werden, ſo ſoll derjenige, oder diejenigen, welche am erſten dazu kommen, bey obigen Strafen gehalten ſeyn, den vermeintlichen Leichnam entweder ſogleich aufzunehmen und in die nächſte Ortſchaft zu tragen, oder daferne einer alleine iſt, ſoll ſelbiger nicht ſeines Weges fort, ſondern unverweilet zurück, oder in die nächſte Ortſchaft gehen, und mehrere zu Hülfe rufen.

7) Die Leichname derjenigen, welche von Kohlendampf, brauſenden Bier und andern Dünſten erſtickt worden, müſſen unverzüglich an die freye Luſt gebracht werden, da es oft geſchieht, daß ſie ſich von ſelbſt wieder erhohlen.

8) In allen dieſen Fällen ſollen die Anweſenden unverzüglich Hand zu werkthätiger Hülfe und Rettung anlegen, jedoch ſoll einer von ihnen allerdings ſogleich nach der Obrigkeit und den Gerichtsperſonen gehen, und den Vorgang anzeigen.

9) So bald ein ſolcher ſcheinbarer Todte gefunden wird, ſoll auch ſogleich der Sicherheit wegen, ein Arzt oder Wundarzt herbey gerufen werden, weil man nicht weiß, ob nicht kunſtmäßige Hülfe nöthig ſeyn möchte. Indeſſen verfahren die Anweſenden, ohne auf jener Ankunft zu warten unabläßig mit denen, bey jedem Falle unten angezeigten Mitteln.

10) Man muß nicht ablaſſen, wenn die angewandten Mittel keine baldige Wirkung äuſſern, ſondern demohgeachtet einige Stunden damit fortfahren, denn es iſt oft bemerkt worden, daß alle Bemühungen eine geraume Zeit vergebens geſchienen, und am Ende doch geholfen haben, oder daß ein Mittel angeſchlagen, wenn alle übrige ſchon umſonſt verſucht waren.

11) Selbſt dem Arzte und Wundarzte muß nicht geglaubet werden, wenn er auf den bloßen Augenſchein, oder nach ein paar flüchtigen Proben, einen ſolchen Verunglückten für tod erkläret, denn in dergleichen Fällen kann auch der erfahrenſte Arzt, ohne wiederholte Verſuche, nicht mit Gewißheit wiſſen, ob der Tod wirklich da, oder ob noch Rettung möglich ſey.

Sollten alle unten vorkommende Hülfsmittel in einem oder etlichen Fällen fruchtlos ablaufen, ſo laſſe ſich ja niemand abhalten, von denenſelben in andern Fällen wieder Gebrauch zu machen, da ſie nach den ſorgfältigſten Prüfungen und in der Erfahrung ſo hülfreich gefunden worden, daß ſie ſicher als die beſten unter den bisher entdeckten angeſehen werden müſſen, ob ſie gleich, wie jede Arzeney, nicht in allen Fällen ohne Ausnahme helfen und Wunder thun können; und wären ſie endlich auch ohne Würkung, ſo hat doch jeder die Beruhigung, den Geſetzen gemäß gehandelt, und das Leben ſeines Mitmenſchen nicht vernachläßiget zu haben. Es hat ſich daher jedermann in Anſehung der oben benannten Verunglückten, nach folgender Anweiſung zu verhalten.

I. Bey

I. Bey Ertrunkenen.

1) Eiligſt aus dem Waſſer zu ziehen, jedoch mit Vorſicht, damit Haupt, Hals, Bruſt und der übrige Körper durch Fall, Stoß und Druck keinen Schaden leide.

2) Muß der Cörper ins nächſte Haus getragen oder gefahren werden; wenn man ihn fährt, legt man ihn auf den Rücken oder auf die linke Seite, mit dem Kopf und der Bruſt erhöhet auf etwas Stroh. Ein gelindes Rütteln iſt nicht, wohl aber heftiges ſchädlich; Man muß daher mit dem Cörper langſam fahren, auch denſelben auſſerdem nicht gewaltſam rütteln oder ſtürzen, oder wohl gar mit den Beinen aufhängen, welches, ob es gleich gewöhnlich, dennoch als unnüz, und in vielen Fällen höchſtſchädlich zu unterlaſſen iſt.

3) Den Cörper muß man nicht in eingeheizte oder ſolche Stuben, wo eine ungeſunde verſchloſſene Luft iſt, ſondern in den Hausplatz oder noch beſſer auf einen luftigen Oberboden, in eine Scheure, oder unter einen Schuppen bringen, beſonders in Winter, wenn der Leichnam von Froſt erſtarrt iſt, im Sommer und bey gelindem Wetter, kann man lieber gar unter freyem Himmel und an der Sonne mit ſolchen bleiben; es ſind auch alle Orte, wo ſich Zugluft äuſſert, zu vermeiden. Uebrigens muß hier, ſo wie in allen übrigen Fällen, aller unnöthige Zulauf von müßigen Zuſchauern vermieden und abgehalten werden, weil ſie durch ihre häufige Ausdünſtungen die Luft ſchwer, unrein und für den Verunglückten ſchädlich machen, und den Helfenden ihren Beyſtand erſchweren.

4) Vor allen Dingen müſſen alsdenn die naſſen Kleider ausgezogen oder vom Leibe geſchnitten, der Cörper rein abgetrocknet, auf trockenes Stroh, Heu, Betten oder Pferdedecken, der Kopf aber etwas ſeitwärts und erhaben gelegt und mit trockenen Tüchern oder Betten, ſo mäſig gewärmt, bedeckt werden.

5) Alsdenn fährt man mit einem in Oehl gedunkten Finger dem Leichnam in den Mund und ſchafft aus ſolchem den Schleim und den etwa darinnen befindlichen Schlamm heraus.

6) Hierauf bläſet man Luft in den Mund, entweder mittelſt eines kleinen Blaſebalges, oder noch beſſer auf die Weiſe, daß ein Menſch, der eine gute geſunde Lunge hat, ſeinen Mund auf den Mund des Ertrunkenen leget, und mit aller Macht warmen Odem einhauchet; auch kann einer, der Toback rauchet, einige Mund voll Rauch in den Mund des Ertrunkenen einblaſen, und ſich dazu eines abgebrochenen Pfeifenſtiels, oder einer andern Röhre bedienen, wozu, ſo wie auch bey dem Einhauchen der Luft, eine aus Hollunder gemachte Röhre, gebraucht werden kann, aus welchem man den Kern heraus ſtößt, und die Oefnung mit dünner naſſer Leinewand überzieht. Bey dieſem Einblaſen, des Odems ſowohl, als des Tobacksrauchs muß die Naſe des Ertrunkenen zugehalten werden, damit der Odem und Tobacksrauch nicht wieder, ohne Nutzen zu ſchaffen, heraus gehe; Zugleich muß des Ertrunkenen Bruſt, die Herzgrube und der Unterleib mit warmen Händen gerieben und ſanft gedrückt werden. Ferner reibe man ihm die Arme, Beine und den Rücken mit gewärmten Flanell, oder andern groben wollenen oder leinenen mit Oel oder Brandewein angefeuchteten Tüchern, allenfalls auch an den Fußſohlen mit weichen Bürſten, welche aber immer abgewechſelt, von neuen gewärmt und angefeuchtet werden müſſen; dieſe können auch gelinde mit Nadeln geſtochen und mit Neſſeln gepeitſcht werden; auch lege man unter die Armhöhlen und an die Fußſohlen gewärmte Steine in Tücher gewickelt. Es iſt auch nicht ohne Nutzen, die Schläfe und die Gegend hinter den Ohren mit Eßig oder Brandewein zu reiben, oder ſolche zu bürſten. Nach jedem ſtarken Einblaſen ſezt man ein wenig ab, und erwartet, ob ſich einige Würkung äußere; als, daß die Bruſt anfängt ſich zu bewegen, oder wenn die Bruſt ſehr geſpannt, daß ſie ſich etwas ſenket und die Luft herausſtößet und ziſchet: Wenn ſich aber dieſe Wirkungen ſchon ſpüren laſſen, ſo muß man doch nicht ablaſſen, vielmehr beſonders mit dem Einblaſen des Odems noch einige Zeit fortfahren: Gleichwol, wenn ſolches Einblaſen gar keine Würkung thun ſollte, die Zeit damit nicht vergeblich zubringen, ſondern zu andern Mitteln fortgehen, als:

7) Tobacksrauch oder Luft in die Gedärme bringen, und zwar folgendermaſſen: Man ſteckt das thönerne, hölzerne, oder hornene Rohr von einer Tobackspfeife, oder auch das untere, ſchmale abgeſchnittene Ende einer Meſſerſcheide, welches alles vorher mit Oel beſtrichen

chen werden muß, in den Maſtdarm zween Finger breit tief hinein, und hinten nach dem Kreuze zu gerichtet: denn rauchet einer, und bläſet etliche Backen voll Tobacksrauch nach allen Kräften in die Röhre oder Meſſerſcheide hinein; oder man ſtecket von einer brennenden Tobackspfeife, die mit Oel beſtrichene Röhre in den Maſtdarm, legt über den Kopf der Pfeife ein Läppchen von zuſammengelegter Leinwand, oder ein Schnupftuch, und bläſet dadurch den Rauch ein; oder man bindet zwey brennende Tobackspfeifen mittelſt eines Streifen Leinewand, mit den Köpfen auf einander, ſteckt das eine mit Oel beſtrichene Rohr in den Maſtdarm, und bläſet durch das andere den Rauch hinein. Mit jedesmaligen Einblaſen fährt man ohngefähr ſo lange fort, bis man Hundert zählen kann; hernach hält man faſt eben ſo lang wieder ein und fähret nach Verſtreichung ſolcher Zeit immer wieder fort, weil die Wirkung oft erſt auf lange wiederholtes Einblaſen erfolgt; unterdeſſen reibt man den Unterleib des Leichnams entweder mit Oel benezten Händen, oder mit Tüchern unermüdet; ſollte ſogleich kein Toback vorhanden ſeyn, ſo muß man im Nothfall bloße Luft durch die mit Oel beſtrichene und in den Maſtdarm gebrachte Röhre mittelſt eines Blaſebalgs einzublaſen ſuchen.

8) Nach dieſem macht man Anſtalt dem Verunglückten ein Klyſtir von Rauchtoback zu geben. Man nimmt dazu ſoviel als eine Pfeife voll, kochet es mit einem Kärtlein Waſſer, ſchärfet es mit etwas Salz, ſeihet es durch, und bringt es gehörig bey.

9) Während dieſer Verrichtungen, muß wie oben ſchon bemerkt worden, immer damit fortgefahren werden, das Geſicht, die Schläfe, und die Gegend hinter den Ohren mit guten warmen Eßig, oder ſonſt einem wohlriechenden Waſſer oder Spiritus auch den Unterleib, die Bruſt, Arme, Beine, nnd das Rückgrad mit warmen angefeuchteten Tüchern und Händen zu reiben, und in den Rücken zuweilen, jedoch nur gelinde zu klopfen. Wenn man indeſſen mit Reiben ein wenig anhalten und ausruhen will, ſo können unterdeſſen die Bruſt, der Oberleib, die Herzgrube und die Schenkel mit mäßig gewärmten Tüchern bedeckt werden. Auch halte man flüchtigen Salmiak oder Hirſchhornſpiritus *), ſtarken Brandewein oder Eßig, worin-

*) Hierunter verſteht man den liquor cernu cervi ſuccinatus der Apothecken, wornach man ſich in denſelben, wenn dieſes Mittel in dergleichen Fällen verlangt wird, zu richten hat.

innen friſche Weinraute und Wermuth zerquetſcht iſt unter die Naſe. Von dieſen Dingen kann man auch einige Tropfen auf die Zunge tröpfeln. Dabey hüte man ſich aber, daß man, ſo lange der Verunglückte nicht wieder zu ſich gekommen iſt, ihm nichts flüßiges in den Hals gieße. Auch muß man bey denen, wo das Geſicht und der Hals blau und angelaufen iſt, anfangs alles Brechen, und was daſſelbe erregen könnte, verhüten; dahingegen, wo dieſes nicht iſt, ein erregtes Brechen möglich werden kann.

10) Ferner blaſe man von Zeit zu Zeit Schnupftoback, Majoran oder Pfeffer, jedoch in kleinen Priſen und nicht allzuheftig durch einen Federkiel in die Naſe; oder halte friſch geriebenen Merrettig und Zwiebeln unter dieſelben. Auch kann man Röhrlein von Papier machen, ſie in Salmiak oder Hirſchhornſpiritus tauchen, und ſie in beyde Naſenlöcher ſtecken, doch ſo, daß ſie nicht verſtopft werden. Es ſind jedoch dieſe Mittel mit der größten Behutſamkelt, und bey Verunglückten, deren Hals und Haut aufgetrieben und braun und blau von Blut unterlaufen, gar nicht zu gebrauchen.

11) Man muß ſich, wenn ſchon die erſten Verſuche vergeblich geweſen, nicht abſchrecken laſſen, fortzufahren, und wenn man unter währender Arbeit einige Zeichen des Lebens verſpüret, als z. B. Bewegung und Zucken der Glieder, Zittern der Lippen, Zucken im Geſicht und Augenliedern, ein Stöhnen, Heben oder Laut der Bruſt, ein Kollern und Rumpeln in den Gedärmen, ein Zuſammenziehen in dem innern des Mundes, wenn man den Finger hinein bringt u. ſ. w. ſo fährt man deſto fleißiger fort, und wiederholet alle vorgedachte Handlungen, beſonders die, auf welche zunächſt die gute Würkung erfolgt iſt.

12) Bey dem geringſten Zeichen des Lebens muß man eilen, dem Cörper mehrere Wärme mitzutheilen; Man bedeckt ihn mit Betten und Bettzeuge, ſo mit Aland, Wacholderbeeren oder Zucker durchräuchert iſt, man legt über die Herzgrube ein Tuch ſo mit warmen Wein oder Brandewein benezt, und an die Fußſohlen warme Steine oder Wärmflaſchen mit heißen Waſſer: Ertrunken geweſene Kinder legt man zwiſchen zwey erwachſene Perſonen in ein natürlich warmes Bette, aber durchaus muß man ſich hüten, dieſe Erwärmung durch

heiße

heiße Zimmer oder Feuer zu Wege bringen zu wollen. Man muß ſelbige durch vorgedachte Bedeckung des Cörpers, oder auf folgende Art verſchaffen.

13) Man nimmt mäſig warme Holzaſche oder Salz, oder bloſſen Sand oder Salz und Sand durch einander, ſtreuet es zwey querfinger hoch über ein groſſes Bett, oder anderes leinen Tuch, legt den Cörper darauf bedeckt denſelben eben ſo hoch mit dergleichen Aſche, Sand oder Salz, ſo, daß das Geſicht frey bleibet, und breitet darüber ein Tuch, oder ſchlägt das erſte um ihn herum. Man kann dieſes Mittel brauchen, ſowol wenn bey verſpürten Leben-zeichen der Kranke durch Wärme ferner zu erquicken iſt, als auch wenn alle vorige Mittel vergebens angewendet worden, und die Hofnung der Rettung faſt verſchwunden ſcheinet. Der Cörper wird verſchiedene Stunden darinnen gelaſſen, und die Aſche, das Salz, der Sand immer von neuen warm aufgelegt. Wenn denn dieſe Mittel einige Stunden fortgeſetzt worden, dem ohngeachtet aber kein erwünſchtes Zeichen des Lebens ſich äuſſern will, ſo verläßt man den Verunglückten demohngeachtet nicht gänzlich, ſondern man kann ihn

14) In eine Waſchwanne in ein mäſig warmes Bad bringen, welchem man Kleyen und Salz, oder Aſche zuſetzen kann. Die übrigen Verbeſſerungen des Bades wird jeder Arzt oder Wundarzt leicht hinzuzuſezen wiſſen. Auch im Bade kann man unterweilen noch eine und die andere von den obigen Hülfsleiſtungen wiederhohlen, und iſt mit denſelben nicht eher nachzulaſſen, noch an der Wiederherſtellung zu zweifeln, bis ſich die obenangeführten Zeichen der Fäulniß äuſſern.

15) Wenn nun aber ſich Zeichen des Lebens hervorthäten ſo iſt, wie ſub Nro. 12. & 13. verordnet, weiter fortzufahren, dabey aber ſich zu hüten, dem Verunglückten nicht vor der Zeit ſtärkende Getränke oder flüßige Arzeneyen zu reichen, indem jezt alle Werkzeuge zum Schlucken zu ſchwach ſind und er leicht unglücklich ſchlucken könnte. Man ſuche vielmehr erſtlich durch äuſſerlich angebrachte ſtärkende Mittel, dergleichen alle wohlriechende Spiritus, Schlagwaſſer u. d. m. ſind, des Kranken Kräfte zu vermehren.

Wenn

Wenn aber

16) der Kranke endlich vermögend iſt zu ſchlucken, ſo gebe man ihm nach und nach, jedesmal einen Theelöffel voll warmen Thee, oder warmes Bier, doch ohne Pfeffer mit Meerzwiebelſaft vermiſcht, oder ſtatt deſſen ein wenig warmes Waſſer mit Eßig oder Wein vermiſcht, und halte noch einige Zeit mit dem Reiben der Arme, Beine und des Rückens an.

17) Wenn alle dieſe Hülfe geleiſtet iſt, ſo ſtehet zu hoffen, daß indeſſen ein geſchickter Arzt und Wundarzt herbey kommen wird, der die fernere Beſorgung der Cur, und beſonders des ſich nachher gewöhnlich einſtellenden Fiebers übernehmen, und nöthigen Falls zu ſolchen Operationen und Anordnungen zu ſchreiten wiſſen wird, die über den Begriff und die Vermögenheit des gemeinen Mannes gehen: als:

a) Aderlaſſen und beſonders die Schlagung der Droſſelader am Hals.

b) Die Eröfnung der Luftröhre, welche, weil ſie nicht gefährlich iſt, die Umſtehenden und Anverwandten des Verunglückten niemals zu ſcheuen Urſache haben, und die von einem Wundarzte, unter der Aufſicht eines Arztes, auch im Fall der Noth von einem allein vorzunehmen iſt.

c) Der Reiz zum Erbrechen und zum Nieſen, wenn Haupt und Hals aufgetrieben, braun und blau, und von Blute ſtrotzend ſind, welche beiderſeits in dieſem Fall vor der Aderlaſſe nicht angewendet werden dürfen.

d) Die Darreichung kühlender oder ſtärkender Arzeneyen und die Verordnung der Klyſtire aller Arten, das Tobacksklyſtier ausgenommen; wobey doch ein jeder einſichtsvoller Arzt oder Wund-Arzt in Betrachtung ziehen wird, daß der Kranke in den meiſten Fällen nichts von alle dem bedarf, daß er gemeiniglich nur Ruhe und einige erquickende Getränke, als Thee mit Weineßig und Honig, ein gutes warm Bier, zuweilen ein wenig Weinſuppe, niemalen aber eigentlich hitzige Getränke nöthig hat.

18) Diejenigen Verunglückten, welche bey harter Winterszeit ertrunken, und etwa unter dem Eiſe hervorgezogen worden, ſind meiſt eben ſo zu behandeln, als die Ertrunkenen überhaupt, nur mit dem Unterſchiede, daß:

a) Sie beym Fortbringen nach denen nächſten Häuſern, durch überlegtes Stroh oder Kleidungsſtücke oder Tücher, vor dem Erſtarren wohl verwahrt;

b) Um ſoviel weniger in warme verſchloſſene Stuben gebracht,

c) vor allen Dingen als Erfrorne betrachtet und nach und nach aufgethauet,

d) Bey bemerkter Ausziehung des Froſts alſobald durch Eröfnung der Droſſelader und leidliches Blutlaſſen ſoulagiret,

e) Bey denen oben beſchriebenen Operationen mit den Ertrunkenen nicht zu jähling erwärmt, vielmehr

f) weit ſpäter als die bloß Ertrunkenen nach Num. 12. & 13. unter Betten gebracht, mit in warmen Wein und Brandewein genezten Tüchern, Wärmſteinen und Flaſchen verſehen, oder mit warmer Holzaſche, Salz oder Sand bedeckt werden müſſen.

II. Bey Erfrornen.

An deren Wiederbelebung iſt am wenigſten zu zweifeln, da ſie ſchon ein paar Tage erfroren ſeyn, und durch eine vernünftige Behandlung wieder zurecht gebracht werden können. Dergleichen Perſonen ſterben gewöhnlich an einer Art Schlagfluß, indem durch die Kälte das Blut gegen die innern Theile und den Kopf getrieben wird, wodurch anfangs ein tiefer Schlaf erfolgt, mit welchem zugleich die Empfindlichkeit des Corpers, und die Bewegung des Bluts nachläßt. Perſonen alſo, welche erfroren gefunden werden, müſſen daher:

1) Nicht ſogleich in warme Stuben gebracht, oder ſonſt ſogleich erwärmt werden, damit das ſtockende Blut nicht auf einmahl ausgedehnet und

zum Austreten und zur Fäulniß gebracht werde; man bringt ſie vielmehr:

2) An einen ganz kalten Ort, machet ihnen mit größter Eile ein Lager von ein paar Händen hoch Schnee, uud bedeckt ſie dergeſtalt mit Schnee, welcher etwas feſt aufgedrückt werden muß, daß bloß die Oefnung des Mundes und der Naſenlöcher frey bleiben.

3) Iſt kein Schnee vorhanden, ſo tauchet man Bettücher oder anderes leinenes Zeuch, oder Pferde- und andere Decken in eiskaltes Waſſer, worunter man auch etwas zerſtoſſenes Eis miſchen kann, und bedeckt den Cörper mit ſothanen Tüchern, ſo, daß ebenfalls nichts als die Oefnung des Mundes und der Naſenlöcher frey bleibet.

4) Man muß das Bedecken mit Schnee oder mit naſſen Tüchern, wenn etwa jener ſchmelzt, oder dieſe von ihrer Kälte verliehren, immer erneuern, und ſo lange fortſetzen, bis man ſpüret, daß ſich Wärme und Beweglichkeit der Glieder einfindet. Dieſe ganze Behandlung kann unter freyen Himmel auf der Stelle geſchehen, wenn nur die Kälte nicht zu grimmig iſt.

5) Sobald Wärme zu ſpüren iſt, wird der Verunglückte mit mäſig gewärmten Tüchern abgetrocknet, und in ein leicht gewärmtes Bette gebracht; eingeheizte Zimmer müſſen aber noch immer vermieden werden.

6) So bald der Kranke vermögend iſt zu ſchlucken, gebe man Citronenthee, oder andern Thee mit Citronenſaft oder Eßig und Honig vermiſcht; auch gebe man ihm warmes Bier, doch ohne Pfeffer, vermeide aber den Wein, Brandewein oder andere hitzige Getränke.

7) Würde man nachhero noch ferner an einem oder dem andern Theile des Leibes Merkmale des Erfrierens gewahr, ſo, daß dieſe Theile hart, ungelenk und unempfindlich ſcheinen, ſo muß man ſelbige auch noch ferner mit Schnee, zerſtoſſenem Eis oder Umſchlägen von kaltem Waſſer bedecken oder reiben, bis Empfindung und Beweglichkeit ſich wieder finden.

8) Nach und nach kann man hierauf mehrere äuſere Wärme durch das Einheizen zulaſſen.

9) Immittelſt werden die dazukommenden Aerzte und Wundärzte urtheilen, ob, bey ſich zeigendem Fieber, dem Kranken eine Ader am Arm, oder bey ſich mit denen Lebenszeichen noch findender Sinnloſigkeit, aufgetriebenem Haupte, und zu befürchtenden Folgen, eines Schlagfluſſes, die Droßelader zu öfnen? Nicht weniger mit innerlichen Arzeneyen von Salpeter mit Campher verſezt, Getränken mit Weineßig u. ſ. w. vorzuſchreiten?

III. Bey Erhängten oder Erwürgten.

Wenn ein Menſch am Halſe hängend, oder ſonſt durch ein um den Hals geſchnürtes Band erwürgt, ohne alle Zeichen des Lebens gefunden wird, ſo iſt die ſchleunigſte Hülfe nöthig, außerdem iſt der Tod unvermeidlich; und nur dieſer Augenblick iſt oftmals der einzige, da der Nebenmenſch gerettet werden kann. Es iſt daher

1) Nicht nur eines jeden Chriſten Pflicht, ſondern Wir gebieten es auch nochmals, und bey Vermeidung der ſchwerſten Ahndung ernſtlich, daß jeder, der einen ſolchen Unglücklichen in dieſem Zuſtande gewahr wird, ihn ohne langes Bedenken und Zögern losſchneide, und das Band von dem Hals ablöſe; und iſt bey dem Abſchneiden der Erhängten vorzüglich dahin zu ſehen, daß der Cörper bey dem Herabfallen keinen Schaden leide.

2) Iſt der Cörper an einen Ort zu bringen, wo friſche Luft durchſtreichet, und iſt er lieber unter freyen Himmel zu behalten, als in eine mit Dünſten erfüllte verſchloſſene Stube zu bringen. Der Cörper iſt jedoch wie im 1ſten Abſchnitt ſub Num. 1 & 2 beſtimmt worden, mit der größten Vorſicht und Behutſamkeit zu transportiren.

3) Gebe man ihm auf Stroh oder Betten eine aufrechte Lage, daß Kopf und Bruſt ſehr in die Höhe gerichtet ſind.

4) Man ziehet ihm zwar die Kleider nicht ganz aus, jedoch müſſen Hals und Hemde Binden, Bruſtlatz, Mieder, Schnürbruſt, Strumpfbän-

bänder und dergleichen das den Umlauf des Bluts hindern kann, ſogleich als er gefunden oder abgeſchnitten worden, aufgelöſet werden.

6) Der hierzu gerufene Wundarzt muß eiligſt die Droſſelader, oder, wenn der Hals zu ſehr verſchwollen, eine Ader am Arme öfnen, jedoch wenn Blut erfolget, ſich hüten, daß er nicht gleich zuviel heraus laſſe. In dieſem Falle iſt Anfangs eine zu reichliche Aderlaſſe ſchädlich; beſſer iſt es im Verfolg der Cur ſie noch einmal vorzunehmen; Fließet das Blut nicht, ſo kann man die Ader offen laſſen, und nur mit einem leichten Verband ſie bedecken, dabey aber fleißig Acht haben, ob ſie nicht, wie es bisweilen geſchiehet, endlich noch zu fließen anfange.

6) Das Geſicht muß man mit Weineßig und kaltem Waſſer anſprengen, die Schläfe und die Gegend hinter den Ohren mit Eßig reiben.

7) Den ganzen Cörper reibt man mit in Oel benezten Händen, oder groben leinenen Tüchern, vorzüglich in der Gegend der Herzgrube nach der Bruſt zu, ingleichen an Armen, Schenkeln und Füſſen, nicht weniger dem ganzen Rückgrad hinunter, die Fußſohlen bürſtet man, ſchlägt zuweilen ſanft in den Rücken und verfährt wie bey den Ertrunkenen, nach No. 6 im 1ſten Abſchnitt: Auch kann:

8) Der ganze Cörper, vornehmlich aber Kopf und Hals mit Tüchern in warmen Eßig angefeuchtet gerieben werden; ſo wie man auch dergleichen angefeuchtete Tücher um Kopf und Hals ſchlagen kann. Umſchläge von verdünnten Vitriolſpiritus anzuwenden, um die Entzündung des Halſes zu vermeiden überläßt man der Anordnung des Arztes oder des Wundarztes.

9) Das Einblaſen der Luft nach No. 6. & 7. des erſten Abſchnitts, iſt hier höchſt nöthig und kann nebſt dem das Tobacksklyſtier nach Vorſchrift des erſten Abſchnitts ſub Nro. 8. angewendet werden.

10) Auch wenn der Cörper kalt, bemühet man ſich, ſolchen zu erwärmen, indem man auf ihn mäßig gewärmte, mit Aland, Wacholderbeeren oder Zucker geräucherte Betten oder Decken auf die Herzgrube Tücher mit warmen Weine oder Brandewein genezt, an die Fußſohlen warme Steine oder Flaſchen mit heiſſem Waſſer leget, nicht weniger kann man trockene rauche Thierfelle gewärmt überbreiten.

11) Kann

11) Kann man dem Unglücklichen allerhand wohlriechenden Spiritus, oder auch Weinrauten oder Roſeneßig unter die Naſe halten. Hingegen müſſen alle im 1ſten Abſchnitt Nro. 10. angegebene Niesmittel, wie auch alle Brechmittel gänzlich weggelaſſen werden, weil ſolcher Unglücklichen Haupt ohnehin ſtark mit Blut angefüllt iſt, dieſes aber durch dergleichen Mittel nur noch mehr dahin gezogen würde.

12) Um den Hals macht man gleich Anfangs einen Umſchlag von Hollunder oder Kamillenblumen, oder geſtoſſenen Leinſaamen, in halb Milch halb Waſſer gekocht, und lauwarm umgeſchlagen; oder ſchlägt auch nur ein in warmes Leinöl getauchtes Stück Flanell über.

13) So bald ſich merkliche Zeichen des Lebens äuſſern, ſo muß man den Verunglückten durch labende Getränke, als z. B. Thee mit Weineßig und Honig, auch wohl ein wenig Wein erquicken.

14) So kann man auch den Unglücklichen in das warme Bad nach No. 14. im erſten Abſchnitt bringen.

15) Endlich wird auch wohl, wenn alles andere ohne Würkung, der herbey eilende Arzt die Oefnung der Luftröhre verordnen, und im übrigen derſelbe ſchon wiſſen, ob, und wenn er ſtärkende Arzeneyen, reizende und erweichende Klyſtiere und bey groſſer Hitze kühlende Getränke mit Salpeter, Citronenſaft oder Weineßig und Zucker u. ſ. w. anwenden, nicht weniger wie er, da die am Halſe gedrückten, unterlaufenen oder gequetſchten Stellen ſehr ſchnell in den Brand übergehen pflegen, dieſem Uebel auf das würkſamſte vorbeugen ſoll?

IV. Bey Perſonen, die von ſchädlichen Dünſten betäubet oder erſticket ſind.

In lang verſchloſſen geweſen Gewölben, Kellern, Brunnen, Abtritten, unterirrdiſchen Kanälen, Dohlen, neugetünchten Zimmern, Kellern wo gähren es Bier, Wein oder Brandewein lieget, befinden ſich oftmals ſo ſchädliche Dünſte, zu welcher Art auch der Dampf von Kohlen, Oel, Thran und dergleichen Fettigkeiten gehöret, die den Menſchen alles Bewußtſeyn rauben, oder auch wohl gar erſticken.

In

In beyden Fällen beſtehet die erſte Hülfe darinnen, daß man einen ſolchen Verunglückten ſchleunigſt an die friſche Luft bringe, und ihn von allen engen und drückenden Kleidungsſtücken nach Num. 4. des 3ten Abſchnitts befreye. Wenn aber der Ort ſo beſchaffen iſt, daß ſich niemand, ohne ſelbſt mit ſeiner Geſundheit oder Leben Gefahr zu laufen, hinein wagen darf, dergleichen tiefe, alte Keller, Brunnen, Dohlen ꝛc. ſo muß man denſelben von der faulenden erſtickenden Luft, durch angezündetes und hineingeworfenes oder gehängtes Reißig und Strohwiſche zu reinigen ſuchen, oder ein Schießgewehr in demſelben einigemal abfeuern. Iſt es ein Gewölbe oder dergleichen, ſo kann man heißen Eßig, oder viel friſches Waſſer hineinſprützen, oder letzteres gar hineingießen, und überhaupt den Orte Zugluft zu verſchaffen ſuchen. So lange die hinein gebrachten Lichter oder Strohwiſche verlöſchen, ſo lange iſt es nicht ſicher, ſich hinein zu wagen. Bey aller dieſer angewandten Vorſicht muß man verhüten, daß das hineingeworfene Feuer dem Verunglückten nicht zu nahe komme.

Die bloß Betäubten erholen ſich oft bald wieder, wenn ſie nur in friſche Luft gebracht, mit kaltem Waſſer angeſprützt, und ſcharfriechende Sachen, beſonders Salmiakſpiritus, ihnen unter die Naſe gehalten oder ein paar Priſen Tobak nach und nach, behutſam in dieſelbe geblaſen werden.

Iſt aber wirkliche Erſtickung vorhanden, welche man daran erkennet, wenn der Herz- oder Pulsſchlag, Athemhohlen und Empfindung gänzlich mangeln, ſo muß man ſogleich zu folgenden Hülfsmitteln ſchreiten:

1) Man bringt den Verunglückten in freye Luft an einen kühlen, auch wohl gar kalten Ort, wenn er nur nicht ſo kalt iſt, daß der Körper erſtarren könnte; denn alle Wärme iſt hier anfangs ſchädlich; übrigens mag die Witterung ſeyn wie ſie wolle.

2) Man bläſet ihm Luft in die Lunge, und zwar auf die Art, wie bey den Ertrunkenen ſub N. 6. im erſten Abſchnitt ſchon gedacht worden, wobey wohl zu bemerken iſt, daß ſo oft die Bruſt durch das Einblaſen erweitert worden, ſolche auch allezeit gelinde wieder zuſammen gedruckt werden muß, um ſelbiger die gehörige Bewegung wieder zu geben.

3) Wenn

3) Wenn der Mund geſperrt iſt, ſo muß man ihn mit einem Löffel oder ſonſt etwas aufzubrechen ſuchen; Eben dieß Einblaſen der Luft kann aber auch und noch beſſer durch die Naſe geſchehen, wenn der Mund nicht gleich geöfnet werden könnte. Hienge aber die Zunge aus dem Munde und wäre aufgeſchwollen, ſo reibet man ſie mit Eßig und Waſſer zu gleichen Theilen vermiſchet. Mit eben dieſem Gemiſche kann man auch allezeit den Mnnd auswaſchen.

4) Man ziehet den Verunglückten nackend aus, und leget ihn auf ein Bret, Thür und dergleichen, ſo daß der Kopf unabläßig mit ſo kalten Waſſer als nur zu haben iſt, zu begieſſen, und hält damit einige Stunden an, wenn ſich nicht bald darauf Lebenszeichen einfinden ſollten; Man kann hierzu einen Gieſer mit dem Seiher nehmen und den Cörper, indem man den Gieſer ſo hoch als möglich hält, gleichſam durch einen Regen begieſſen.

5) Man kann einer ſolchen Perſon 30 Tropfen Salmiakſpiritus eingeben, und ſelbiger ſtarken Spiritum unter die Naſe halten, nnd kalten Eßig ins Geſicht ſpritzen.

6) Das Rückgrad, die Bruſt und Herzgrube müſſen auch fleißig gerieben, und die Fußſohlen fleißig gebürſtet werden.

7) Das hauptſächlichſte Mittel beſteht aber in Eröfnung der Luftröhre, wobey man auf folgende Weiſe verfähret:

Nachdem die Röhre geöfnet worden, ſo bringt man ein Röhrchen, daß nicht viel über einen Zoll lang ſeyn darf, hinein und bläſet dadurch die Lunge auf, alsdenn drückt man die Bruſt gellnde zuſammen, bläſet die Lunge wieder auf, und fähret damit eine Zeitlang fort. Der hierzu zu gebrauchende Wundarzt wird auch dahinſehen, dem Verunglückten bald eine Ader und zwar die Droſſelader am Halſe zu öfnen, ſo wie er auch, und wer es im Stande iſt, bald Anfangs ein Klyſtir, welches aus 2 Theilen Waſſer und einem Theil Eßig beſtehet zu geben hat.

8) Wenn endlich durch die im erſten Abſchnitt No. 11. angeführte Zeichen, ſich die Wiederkehr des Lebens merken läßt, ſo bringt man

den Kranken in ein mäßig warmes Bette, reichet ihm nach und nach etwas Citronen- oder andern Thee, Citronensaft mit Zucker, oder guten Eßig mit warmen Waſſer vermiſcht; oder man miſchet in eine mit Zucker verſüßte Schaale Citronen- oder andern Thee zween Theelöffel Eßig, und einen Theelöffel Brandewein und läßt es trinken. Das übrige zu fernern Erquickung und Herſtellung des Kranken, muß man dem Gutdünken des Arztes überlaſſen, der dieſes, ſo wie die übrigen dabey vorkommenden Zufälle durch angemeſſene Mittel beſorgen wird.

V. Bey denen, die vom Blitz getroffen worden.

Vom Blitz getroffene dürfen eben ſo wenig wie andere Verunglückte, ohne Hülfe gelaſſen werden; zwar kommen ſie in der Todesart, denen von Dämpfen Erſtickten ſehr nahe, doch muß man auch, und hauptſächlich darauf Rückſicht nehmen, daß der ganze Körper und alle Nerven durch den Blitz aufs heftigſte erſchüttert und geſchwächt werden. Das Blut wird äuſſerſt aufgetrieben und die Lungen fallen zuſammen, dadurch das Athemholen unterbrochen und eine Erſtickung verurſacht wird; wozu noch ebenfalls die Schwefelähnlich riechenden ſauern Dünſte des Blitzes das ihrige beytragen. In dieſem Betracht iſt es alſo äuſſerſt nöthig, ſo ſchleunig als möglich nach einem Wundarzt zu laufen, daß derſelbe:

1) Sogleich die Droſſelader öfne.

2) Ein ſtarkes Blaſenpflaſter mit Kampfer auf die Bruſt lege.

3) Bis derſelbe herbey kommt, muß man Luft einblaſen.

4) Ein Tobaksklyſtier nach No. 8. im erſten Abſchnitt beybringen.

4) Sogleich auch zur Stärkung der Nerven allerhand wohl- und ſtarkriechende Spiritus, hauptſächlich Salmiak oder Hirſchhornſpiritus unter die Naſe halten, und etliche Tropfen auf die Zunge tröpfeln.

6) Zugleich reibe man den ganzen Körper, beſonders aber den Rückgrad ſtark mit rauchen Tüchern, die mit Brandewein oder einem andern ſtarken Spiritus angefeuchtet ſind. Die weitere Beſorgung und Stärkung

kung der erſchlaften Nerven überlaſſe man dem Arzte, welcher in dieſem und dem vorhergehenden Falle als der Erſtickung, nicht eilig genug herbey geſchaft werden kann.

IV. Bey empfangenen Giffte.

Empfangene Gifte verrathen ſich durch zweyerley Hauptzufälle; entweder erregen ſie bald nach dem Genuß ſehr heftiges Würgen und Brechen, Reißen im Leibe, als wann alles zerſchnitten würde, Brennen im Schlunde, der Bruſt und der Herzgrube, oder ſie verurſachen Dummheit, Betäubung, Phantaſiren, wildes Anſehen und Schlummer.

Erſtere Zufälle erregen die mineraliſchen und ſcharfen Pflanzengifte, die andern aber die betäubenden Pflanzengifte. In beyden Fällen muß man:

1) Sogleich ohne Verzug Brechen zu erregen ſuchen, daß man mit dem Finger oder einer Feder in den Hals fährt, und häufig warmes Waſſer mit ungeſalzener Butter oder Milch, Oel Honig oder Haber- oder Gerſtenſchleim trinken läßt.

2) Weiß man aber gewiß, daß der empfangene Gift mineraliſcher Art iſt, dergleichen Mäuſe- und Mückengift, Grünſpan und dergleichen ſind; ſo macht man mit einem Kärtlein Waſſer einen recht dicken Seifengäſcht und miſcht ihn zur Milch oder Gerſten und Haberſchleim und läßt es trinken.

3) Wüßte man aber gewiß, daß der Patient ein giftiges, betäubendes Kraut, Beere, Schwämme 2c. genoſſen hätte, welches man durch die oben angegebenen Zeichen und beym erſten Brechen gewahr wird, ſo gebe man ihm, nachdem das Brechen etwas nachgelaſſen, häufig Eßig, Citronen Mark oder Saft mit Zucker, Sauerampfer, ſaure Molken und geronnene Milch. Wäre es aber ein ſcharfes Pflanzengift, ſo muß man ja die ſcharfen Sachen weglaſſen, weil ſie mehr Schaden thun. Dieſe Mittel wendet man ſo lange an, bis man Zeit gewinnt, einen Arzt dazu zu rufen, der die übrigen Zufälle zu heben, ſo viel möglich beſorgt ſeyn wird.

VII. Bey heftig Verbrannten.

Perſonen ſo bey bey Feuersbrünſten oder andern ſtarken Flammenfeuer, kochenden Bier, Waſſer und dergleichen verunglücken, und ſtark verbrannt und leblos herausgezogen werden, ſind in Abſicht auf die Wiederherſtellung des Athemholens und Blutumlauf, ſoviel thunlich, wie die Erſtickten zu behandeln. Zugleich muß man aber auch beſorgt ſeyn, der Entzündung und Brande durch äuſſerliche Mittel ſchleunig Gränzen zu ſetzen. Dahin gehört, daß man ſogleich die Brandblaſen öfne, und, wenn keine Apotheke in der Nähe iſt, eine von den folgenden Brandſalben überſchlage, die überall leicht gemacht werden können. Man zerläßt in einem Maaß kochendem Bier ein Unſchlichtlicht, oder zerkocht in eben ſoviel Bier, ſo viel als ein halb viertel Pfund Seiſe, taucht leinene Tücher darein und ſchlägt ſie über. Oder man ſchlägt Oel und Eierweis zu einem Gäſcht, ſtreichet es auf leinene Tücher, und legt es über, ſo lange, bis anderweite Hülfe geleiſtet werden kann.

VIII. Bey denjenigen, die von Ohnmacht, Krankheit oder andern Zufällen leblos ſcheinen.

Oftmals ſcheinen Perſonen nach einem heftigen Schrecken, Zorn, bey Schwindel, Starrſucht, Ohnmacht, Nerven oder Mutterzufällen, in Kindesnöthen, Kindbett, nach heftigen Verblutungen, Schlagfluß, Sturz ꝛc. zu verſchiedenen Stunden, bisweilen auch ganzen Tagen leblos zu liegen, welche am allerwenigſten für leblos zu achten ſind. Im erſten Nothfall kann man den Patienten Rauteneßig, oder andern Eßig mit geriebenen Merrettig vermiſcht, oder Salmiak- oder Hirſchhornſpiritus unter die Naſe halten und die Schläfe damit reiben; dabey zugleich auch die Hände, Füße und Rückgrad mit wollenen Tüchern und Bürſten reiben. Wäre der Zufall von einer heftigen Wallung des Bluts entſtanden, als nach Zorn, Schrecken ꝛc. ſo muß man am Fuße eine Ader öfnen. Bey Nerven- und Mutterzufällen kann man auch noch auſſer dieſen Mitteln angezündete Federn oder, wo es zu haben iſt, Teufelsdreck in Eßig zerweichen und unter die Naſe halten.

Wenn Kinder, die noch kurz vor der Geburt Lebenszeichen von ſich gegeben haben, beſonders nach ſchweren Geburten tod zur Welt kommen, ſo darf man ſie nicht ſogleich für tod liegen laſſen; ſondern, wenn das Ge-

ſicht roth, blau und aufgetrieben iſt, und ſich am Cörper hin und wieder blaue Flecken befinden, muß die Ammenfrau etwas Blut aus der Nabelſchnur laſſen, dem Kinde Luft einblaſen, dabey die Bruſt und den Unterleib gelinde reiben, und das Kind in ein warmes Bad, mit etwas Wein oder Brandewein vermiſcht bringen. Oefters iſt vieler zäher Schleim ſchuld, der vor der Luftröhre liegt, dieſen muß die Ammefrau mit einem in Oel getauchten Finger behutſam heraus räumen, und wenn alsdenn das Athmen nicht erfolgte, mit einer in Oel getauchten Feder, oder dem Finger den Schlund kitzeln, daß ein Brechen erfolge, und der Schleim dadurch heraus geworfen werde.

Endlich ſoll man mit niemanden, der unter den bisher erzählten Zufällen und Krankheiten jähling verſtorben, ſogleich zur Einſargung, oder ihn auf ein Bret zu binden, oder gar zum Begräbniß eilen, indem ſchon unzählige Beyſpiele gelehret, daß an obberührten Zufällen verſtorben geſchienene Perſonen, auf dem Brete oder im Sarge, auch wohl noch im Grabe wiederum erwacht ſind. Es wird alſo jeder, der als Menſch und als Chriſt denket, allezeit zuvor einige der angezeigten Mittel anwenden, und wenn dieſe fruchtlos ablaufen, erſt die im Eingang angegebenen Zeichen des wirklichen Todes abwarten, ehe er ſich dem Vorwurfe ſeines Gewiſſens und der Welt, daß er eine ſolche Grauſamkeit an ſeinem Verwandten und Nebenmenſchen zu Schulden habe kommen laßen, uud nach Befinden der gerechten Ahndung der Obrigkeit ausſetzet.

Gleichwie nun alle Unſere getreuen Unterthanen aus dieſem Unſern Edict Unſre Landesherrliche Vorſorge ſowohl, als chriſtfürſtliche Abſichten wahrnehmen werden, als befehlen Wir nicht nur die genaueſte Befolgung deſſelben nochmals an, ſondern haben auch zu ihnen ſämtlich das gnädigſte Zutrauen, ſie werden dieſer Unſerer Verordnung in derjenigen Maße nachleben, welche ihnen die Pflichten des Chriſtenthums und der Menſchlichkeit vorſchreiben.

Damit aber auch deren Befolgung in allen Stücken um ſo zuverläßiger, und die vorhabenden Endzwecke um ſo ſicherer erlangt werden mögen; ſo haben Wir von dieſem Mandat eine auslangende Menge Exemplarien drucken laſſen, und deren Behändigung nicht nur an die

Obrigkeiten, Gerichte und Gerichtsſchulzen auf den Dörfern, ſondern auch an die Geiſtlichen und Schulmeiſter, auch Forſt-Jagd- und Geleitsbedienten auf dem Lande veranſtalten laſſen. Urkundlich, mit Unſerm Fürſtlichen Innſiegel bedruckt und geben Coburg zur Ehrenburg, den 10ten May 1788. *)

XIV.

Dergleichen die Beerdigung verunglückter Perſonen betreffend. Coburg den 10ten May 1788.

Von Gottes Gnaden Wir Ernſt Herzog zu Sachſen Friedrich ꝛc. Fügen hiermit zu wiſſen:

Es iſt Uns zu verſchiedenemalen, zu Unſerer nicht geringen Gemüths-Empfindung hinterbracht worden, welchermaßen bey der Beerdigung verunglückter Perſonen, von denen die zur Beerdigung befehliget worden, ſowohl hier und da einiger Widerſtand geleiſtet, als auch von den Neben-Inwohnern oder Gemeinde-Gliedern derſelben, über ihren gegen die Befehle der Obrigkeit bezeigten Gehorſam ihnen Vorwürfe und Bedrohungen gemacht werden wollen.

Nachdem nun aber ein dergleichen Benehmen höchſt ärgerlich iſt, und einen groben Ungehorſam und Verachtung gegen die von Gott verordnete Obrigkeit auch ein betrübtes Merkmal von annoch ermangelnder chriſtlicher Aufklärung und Nächſtenliebe darlegt, ſo ſehen Wir Uns aus Landesväterlicher Vorſorge veranlaßt, eine genaue Beobachtung der in vorkommenden Fällen ergehenden Obrigkeitlichen Verordnungen gemeßenſt anzubefehlen, und zwar unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Fall der eine oder der andere durch Austreten, Widerſpruch, Aufwiegelung und dergleichen die Obrigkeitlichen Anordnungen zu vereiteln ſuchen, oder ſeinen Mitbürger, oder Mit Nachbar wegen ſeiner obliegenden, chriſtlichen Schuldigkeit einen Vorwurf machen, oder ihm dißhalb geringſchätzig be-

*) Empfehlungswerth iſt folgende Abhandlung. Ueber den Scheintod und gewaltſame Todes-Arten überhaupt, nebſt den Mitteln zur Wiederbelebung der Verunglückten und zur Verhütung, daß niemand lebendig begraben werde. Von Dr. G. St. Hofmann zu Rentweinsdorf. Cob. bey Ahl 1790.

begegnen ſollte, dieſer als ein Aufrührer und Verächter ſeiner Obrigkeit mit unabläßiger harter Leibes- oder Zuchthaus-Strafe belegt werden ſoll.

Würden ſich aber wider Unſern Wunſch und Erwarten ganze Gemeinden und Innungen einen dergleichen Frevel beygehen laſſen, ſo ſollen die Mitglieder derſelben nicht nur einzeln in gebührende Strafe genommen, ſondern auch die Gemeinde oder Innung ihres Gemeind- oder Innungs-Rechts für verluſtig erklärt werden.

Wir hoffen jedoch zu Unſern lieben Unterthanen, daß ſie Uns nie zu der Ausübung dieſer Verordnung nöthigen werden, Wir hoffen vielmehr, daß ein pflichtmäſſiger Gehorſam gegen ihre vorgeſezte Obrigkeit, und ein kindliches Zutrauen, gegen ihre nie ohne gegründete Urſachen ergehende Befehle ſie jederzeit beleben wird; Wir hoffen endlich, daß ſie in vorkommenden Fällen, wenn es zweifelhaft, oder wohl gar gewiß iſt, daß der Verunglückte durch ſeine Schuld umgekommen, nicht mit unchriſtlicher Härte urtheilen, ſondern mit anſtändiger Beſcheidenheit die hier zu treffende Anſtalten lediglich der Obrigkeit, die Beurtheilung ihrer unglücklichen Mitbrüder aber, dem alleinigen, gerechteſten Richter der Welt überlaſſen werden. Wir befehlen demnach Unſern Prälaten, denen von der Riterſchaft, Beamten, Räthen in den Städten, Geiſtlichen und Schullehrern, Gerichtshaltern, Schultheißen und allen und jeden, daß ſie dieſem Unſerm Landesherrlichen Mandat in allem nach Vermögen nachkommen, und daß beſonders die Geiſtlichkeit an guten Ermahnungen zum Gehorſam gegen die Obrigkeit und chriſtlichem Mitleid es nicht ermangeln laſſen mögen. Urkundlich haben Wir dieſes mit Unſerm Fürſtl. Inſiegel bedrucken laſſen, und ſolches auch eigenhändig unterſchrieben. Gegeben Coburg zur Ehrenburg den 10ten May 1788.

XV.

Mandat die Gold- und Silber-Arbeiter und deren Einkauf des Goldes und Silbers, auch anderer Pretioſen betreffend. Coburg den 21. April 1789.

Von Gottes Gnaden Wir Ernſt Friedrich Herzog zu Sachſen ꝛc. Fügen hiermit zu wiſſen: Nachdem Wir für nöthig erachtet, gewiſſe Ver-

Verordnung zu treffen, nach welcher ſich, zu Vermeidung alles Unterſchleifs, ſowohl die Gold- und Silberarbeiter beym Einkauf Golds und Silbers und anderer Pretioſen zu richten, als auch das Publikum bey deſſen Verkauf und ſonſten ſich zu achten: Als ſetzen ordnen und wollen Wir, daß

1.

die Gold- und Silberarbeiter kein altes oder ausgebranntes Gold und Silber, kein Gold- oder Silbergeſchirr, Ringe, Uhren, Treſſen und dergleichen Pretioſen, es ſey von wem es wolle, unter dem wahren Werth erkaufen ſollen, und wären

2.

dergleichen Sachen als geſtohlen oder verloren bey ihnen angeſagt, oder im öffentlichen Blättern gemeldet, und es würden ihnen ſolche zum Kauf gebracht: ſo haben ſie ſelbige zurück zu behalten und ſolches angezeigten Orts zu melden, Gleichergeſtalt haben ſie

3.

alle dergleichen Sachen, die an ſich ſchon verdächtig, als Kirchengefäße, Effecten, die mit Wappen, Namen, oder andern äußern Kennzeichen verſehen oder auch, an welchen dieſe vielleicht gar weggelöſcht worden, wenn ſie ihnen zum Kauf, es ſey von wem es wolle, angeboten werden, inne zu behalten, und unverzüglich beim Centamt Anzeige davon zu machen. Nicht weniger haben ſie ſich

4.

alles Kaufens nnd Handelns ſolcher Sachen, wenn ſie auch an ſich ganz unverdächtig und noch ſo geringfügig wären, von Kindern und Dienſtboten, ohne vorher die Eltern oder Dienſtherrſchaft darum befragt zu haben, gänzlich zu enthalten.

Würden ſie nun

5.

entweder unter dem wahren Werth kaufen oder Sachen, ſo als geſtohlen oder verloren angezeigt, oder die an ſich ſchon verdächtig, nicht weni

niger unverdächtige von Kindern und Dienſtboten, ohne der Eltern und Dienſtboten, ohne der Eltern und Dienſtherrſchaft Vorwiſſen, an ſich bringen und verſchweigen, mithin den einen oder den andern vorhergeſetzter Punkte übertreten: ſo ſind ſie nicht allein, nach Beſchaffenheit der dabey eintretenden Umſtände, viel oder wenig ſtraffällig, ſondern ſie ſind auch die ſolchergeſtalt an ſich gebrachten Sachen unentgeltlich herauszugeben, und, wenn ſolche nicht mehr vorhanden es ſey nun, daß ſie verarbeitet oder ſonſt veräußert worden, den Werth derſelben, ſo, wie ihn der Eigenthümer oder Sachverſtändige eidlich ſchätzen wird, nicht weniger, allen ſonſtigen, durch ihre Schuld verurſachten Schaden zu erſetzen gehalten; Dahingegen ihnen

6.

nachgelaſſen iſt, Sachen, die an ſich nicht verdächtig, von unbekannten Perſonen, wenn ſie ſonſt nur unverdächtig, auf Treu und Glauben, um den wahren Werth und Gewicht zu erkaufen; jedoch haben ſie dabey jedesmal den angegebenen Nahmen und Wohnort des Verkäufers, das Gewicht und die Beſchaffenheit der erhandelten Sache, nebſt dem Kaufpreiß genau zu notiren, die erkaufte Sache ſelbſten aber, wenn ſie von einem Einheimiſchen, 8 Tage, und wenn ſie von einem Auswärtigen, 14 Tage lang unverarbeitet und unveräußert ſorgfältig aufzubehalten, und wenn ſich binnen der Zeit fände, daß dieſelbe entwendet oder verlohren worden, ſolche dem ſich meldenden Eigenthümer, gegen Erſtattung des dafür ausgelegten Kaufgelds, wiederum verabfolgen zu laſſen; würden ſie aber vor Ablauf obiger Friſt die erkaufte Sache verarbeiten oder ſonſt veräußern: ſo ſind ſie zwar mit dem Erſatz des Werths derſelben zu verſchonen, gleichwohl willkührlicher Strafe unterworfen; dagegen und zuletzt verbieten Wir

7.

den Juden und fremden Händlern den Einkauf des alten auch ausgebrannten Silbers und Golds bei Vermeidung der Confiscation. Wornach ſich alſo jedermann zu achten und für Schaden zu hüten hat.

Sign. Coburg zur Ehrenburg den 21. April 1789.

XVI.

Patent, die, wegen des freyen Commercii, zwiſchen den Herzoglichen Häuſern S. Coburg-Saalfeld, Hildburghauſen und Meiningen geſchloſſene Convention betreffend. Coburg den 11ten Januar 1790.

Von Gottes Gnaden Wir Ernſt Friedrich, Herzog zu Sachſen ꝛc Thun hiermit kund und fügen zu wiſſen: Die große Unbequemlichkeiten und nachtheiligen Folgen, welche durch Beſchränkungen des Commerzes und beſonders des freyen Verkaufs der Lebensmittel entſtehen, haben bey der Uns zur angenehmen, und unvergeßlichen Pflicht gewordenen Fürſorge für Unſere Landesunterthanen Uns veranlaſſet, dahin zu denken, daß der ſo läſtige Zwang, der durch Vorgang ſo vieler Stände des Reichs in dem Commerz veranlaſſet worden, für Unſere getreue Unterthanen möglichſt gemildert und auch hierunter für die Zukunft Sorge getragen werden möge. Wir haben in dieſer Rückſicht mit denen Herren Herzogen zu Sachſen Meiningen, und Sachſen Hildburghauſen Liebden Liebden, durch eine Zuſammenkunft vertrauter Räthe, die Mittel in Ueberlegung ziehen laſſen, welche zu Erreichung jenes heilſamen Endzwecks dienen möchten, und haben in Einverſtändniß mit hochgedachten Herren Herzogen verſchiedene Puncte feſtgeſezet, welche gute Folgen für die Zukunft, und mit ihnen, Unſerm Landesväterlichen Herzen Beruhigung verſprechen. Setzen demnach und ordnen hiermit:

I) Daß ſo viel die geſammten Herzoglich-Sächſiſchen Lande dieſſeits des Waldes, als das ganze Fürſtenthum Coburg und die übrigen Herzoglich Sachſen-Meiningiſchen und Hildburghäuſiſchen Lande, ingleichen die Saalfeldiſche Landesportion und die Aemter Römhild und Themar betrifft:

1) Von nun an zu ewigen Zeiten zwiſchen den gedachten Landen ein völlig freyes Commerz und freyer Ein- und Verkauf aller Artickel, beſonders des Getraydes und anderer Victualien, ſo wie er von je her geweſen auch ferner verbleiben, und auf keine Weiſe unterbrochen werden ſoll. Daß

2)

2) Aus dieſer Urſache ſämmtlichen Unterthanen dieſer Lande uneingeſchränkt und einem wie dem andern erlaubt ſeyn ſoll, die Wochenmärkte, welche in den Coburg, Meining- und Hildburghäuſiſchen Landen gehalten werden, zu beſuchen und mit Getrayde zu befahren; wobey auch

3) Denen Unterthanen eines jeden Fürſtenthums inſonderheit eben ſo frey gelaſſen wird, ihre Getrayde-Bedürfniſſe auf- und außer den Märkten im Lande zu kaufen, jedoch mit Vorbehalt der, an jedem Ort herkömmlichen Marktordnung. Daß:

4) Brauer, Becker, Fabrikanten und Müller hierunter nothwendig mit zu verſtehen; hingegen

5) Aller wucherliche oder gewinnſüchtige Aufkauf bey nahmhafter Strafe und Confiscation des gekauften Getraydes, nicht nur nachdrücklich unterſagt, ſondern auch den Dragonern, Geleitsreutern und Geleitsſtellen die genaueſte Aufſicht hierauf gemeſſenſt andurch aufgegeben wird Damit auch hierunter deſto zweckmäßiger zu Werk gegangen werde, ſo ſoll jedem Denuncianten der dritte Theil der Strafe überlaſſen auch ſein Name verſchwiegen und an den Thoren Anſtalt zu fleißiger Viſitation der Träger und Fuhren, wenn ſolche verdächtig ſcheinen, gemacht werden.

6) In Anſehung des wucherlichen und gewinnſüchtigen Aufkaufs der Erdäpfel, des Brandeweins, der Stärke, des Mehls, Malzes, der Butter, Eyer und anderer Victualien wird das, was wegen des Aufkaufs vom Getrayde feſt geſetzet worden, gleichfalls verordnet, und ſolcher bey nahmhafter Strafe verboten, dahingegen ein erlaubtes und die Betriebſamkeit erweckendes Commerz Uns zum Vergnügen gereichen wird.

II) In Anſehung der in dieſer Convention nicht begriffenen Länder haben Wir Unſere getreue Unterthanen zu erinnern, daß Wir keineswegs gemeinet ſind, ihren Erwerbszweigen einigen Eintrag thun zu laſſen, und daß Wir ihnen daher ihren bisherigen Handel mit den Benachbarten völlig frey ſtellen, jedoch mit der natürlichen Beſtimmung,

 daß

daß gegen jeden Nachbarn, welcher den Handel einſchränket, ein gleiches zu beobachten ſey.

Um jedoch hierunter alles Mißverſtändniß zu vermeiden, ſo geben Wir folgende nähere Erläuterungen:

1) Gegen alle die Lande und Gegenden, welche dem Commerz keine Beſchränkungen gemacht, bleibt die Regul eines völlig freyen Commerzes bis auf weitere Verordnung feſtgeſetzt.

2) Gegen die Lande, welche das Commerz beſchränken, ſind folgende Unterſcheidungen zu beobachten:

a) Hat das Fürſtenthum Bamberg es zur Erforderniß gemacht, daß bey jedem Getrayde-Einkauf fremdherriſcher Unterthanen ſolche ein Atteſtat ihrer Obrigkeit, daß der Einkauf zu ihrem Bedürfniß geſchehe, produciren und, wenn das zu exportirende Getrayde 30 Smr. oder drüber beträgt, eine ſpecielle Erlaubniß der Fürſtlichen Regierung erwürken, auch bey alle dem noch den Vorkauf der Inländer, wenn ſolche in den Kauf treten wollen, ſich gefallen laſſen müſſen. Zugleich iſt daſelbſt verordnet, daß gar kein Getrayde auſſer Landes auf die Märkte geführt und daß diß alles bey Vermeidung der Confiscation des Getraydes oder des empfangenen Geldes, ſelbſt wenn das Getrayde erſt geladen wird, beobachtet, auch daß der Käufer auf jedem Fall mit Confiscation oder Strafe belegt, und dem Denuncianten ein Drittheil des confiscirten Getrayds oder der Strafe, auch nach Befinden von beyden gereicht, wie nicht weniger jeder Schultheiß, Dorfsvorſteher oder andere Militär- und Gerichtsperſon, ſo hierwider handeln würde, des Dienſt entſetzt, oder nach Befinden beſtraft, auch ſolche Strafe von Fürſtlicher Regierung ſelbſt beſtimmt, und hiernach auch jeder, der zu der bemerkten Exportation concurriret, behandelt werden ſolle. Gegen dieſes alles ſehen Wir Uns nun vermüßiget, das Nemliche zu verordnen, und befehlen daher Unſern Prälaten, denen von der Ritterſchaft, Aemtern, Städten und allen und jeden ſich hiernach behörig zu achten, beſonders aber die nöthigen Anzeigen an Unſere Regierung nicht zu vernachläßigen, und überhaupt

haupt kein Getrayde in das Fürſtenthum Bamberg anders, als gegen Atteſtate, welche von der Orts-Obrigkeit Unſere Lande mit einem vidit zu verſehen, paßiren zu laſſen, und ſolches auch in Anſehung der Gülden, Zehenden und andern Zins-Getraydes zu beobachten. Dann begehren Wir aber auch, daß die Atteſtaſte, welche Unſere Unterthanen zu Abhohlung des Gedrayds aus den Fürſtl. Bambergiſchen Landen nöthig haben möchten, unentgeltlich von den Unter Obrigkeiten ertheilt werden ſollen.

b) Iſt in den Fürſtlich Würzburgiſchen Landen auf alles exportirt werdendes Getrayde ein Aufſchlag gelegt, und verordnet worden, daß jede über 30 Malter betragende Exportation erſt bey der Fürſtlichen Regierung angezeigt, und die Uebertreter für jeden Batzen nicht bezahlten Aufſchlags mit 1 Rthlr. oder nach Beden am Leibe beſtraft dem Anzeiger auch die Hälfte der Geldſtrafe abgegeben werden ſolle. Dieſes alles iſt nun auch in Unſern Landen gegen das Fürſtenthum Würzburg zu ſtatuiren, von jedem Smr. Waizen 6 ggr. und von allem übrigen Getrayde vom Smr. 4 ggr. Aufſchlag zu bezahlen, und hat ſich hiernach jedermann gemeſſenſt zu achten.

c) Haben verſchiedene Länder, als Churſachſen, Sachſen-Gotha und Altenburg, Sachſen-Weimar und Eiſenach, Chur Maynz wegen Erfurth, Heſſen-Caſſel und Brandenburg in Franken, den Getrayde-Handel gänzlich geſperret; gegen ſolche iſt auch aus Unſern Landen der Getrayde-Verkauf bey Vermeidung der Confiscation und willkürlicher Strafe verboten, und ſoll dem allenfallſigen Denuncianten ein Drittheil der Strafe und des konfiscirten Getraydes verabfolgt und ſein Name verſchwiegen werden, ſo wie Wir auch andurch gegen jene Lande alle Exportation der Victualien, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen, unter ebenmäßiger Strafe, und Belohnung des Denuncianten unterſagen.

Wir haben zu allen Unſern getreuen Landesunterthanen das Vertrauen, daß dieſelben die von Uns andurch erlaſſenen Verordnungen gehorſamlich befolgen, und die von Uns getroffene Beſtimmungen aus ihrem wahren Geſichts-Punkt anſehen werden, hoffen auch die zwiſchen denen in der Convention befindlichen Herzoglichen Häuſern verglichene, immer-

währende Verhältniſſe noch auf mehrere Gegenden in der Folge ausgedehnt zu ſehen, und werden Uns Landesväterlich erfreuen, wenn Wir hierdurch dem allgemeinen Wohlſtand unter die Arme greifen können. Datum Coburg zur Ehrenburg den 11. Januar 1790.

XVII.

Huthpatent. Coburg den 17ten April. 1790.

Von Gottes Gnaden **Wir Ernſt Friedrich** Herzog zu Sachſen ꝛc Thun hiermit kund nnd fügen zu wiſſen: daß Wir zu Beförderung der Landwirthſchaft auf eingelangtes unterthänigſtes Gutachten Unſerer Regierung und Rent Cammer, wegen der Schaafhuth im heurigen Jahr folgendes verordnet und feſtgeſetzt haben:

1) Laſſen Wir es bey denen im vorigen Jahr beſtimmten Huth-Terminen auch diesmal bewenden, dergeſtalt, daß es vor und bis Neu-Jörgentag bey der ſonſtigen Obſervanz verbleibe, der Termin Alt-Jörgentag aber auf den 28ſten April (welcher Termin jedoch, wenn es nach Beſchaffenheit der Witterung den Wieſen unſchädlich iſt, von Unſern Civil- und Caſten Aemtern, nach Pflicht, um einige Tage verlängert oder auch bey zu befürchtenden Nachtheil verkürzt werden kann.) zurückgeſezt, und wegen der Waldrott-Wieſen ebenfalls noch zur Zeit die alte Gewohnheit beybehalten werde. Wobey jedoch an Orten, wo die Gemeinden ſelbſt Schäfereyen eigenthümlich oder pachtweiſe haben, den Schultheißen und Vorſtehern freygelaſſen wird, die Wieſenhuth nach enger einzuſchränken. Und im Fall übrigens ein Schäferey-Berechtigter durch obige Zurückſeßung des Termins Alt Jörgentag im Frühjahr einige Tage Huth verlieret, ſo ſoll derſelbe dagegen im Herbſt ſtatt des ſonſt hergebrachten Termins Martini 8 Tage früher, mithin den 4 November wieder auf die Wieſen zu treiben befugt ſeyn, diejenigen aber, welche einer noch frühern Herbſthuth berechtigt ſind, behalten ſolche nach wie vor.

2) Wel-

2) Welcher Schäfer obige Huth-Termine übertritt, den können die Schultheißen, Flurknechte und Wieſen-Beſitzer pfänden, ſolches gehörigen Orts zur Beſtrafung anzeigen und im Fall bey den Untergerichtsſtellen nicht ſchleunige Juſtiz erfolgte, die Sache bey Unſerer Regierung zur Anzeige bringen, die ſodann auf alleinige Koſten des Schäfers oder auch nach Befinden des Beamten und Gerichtshalters, das nöthige verfügen wird.

3) Die Ochſenhirten, Schaafhalter, und Metzger in den Städten mit ihren Stichhaufen, haben ſich, wie voriges Jahr, des Hüthens am Sonntag unterm Gottesdienſt und die ganze Woche hindurch Abends nach dem Läuten bey 5 Rthl. Strafe, die Mezger in Unſerer Reſidenz-Stadt Coburg aber noch beſonders auch aller Frühlings-Huth, die ihnen nicht gebühret, bey willkührlicher Strafe zu enthalten. Wobey

4) die übermäßige Schaafhaltung den Schäfereyberechtigten ſowohl, als den Mezgern, bey Confiscation der Uebermaſſe und letzter zugleich die Annahme fremden Viehes ernſtlich verboten wird.

Den Klee- und Kleinodbau betreffend, ſo können zwar

a) Unſere Unterthanen in Städten und Dörfern fernerhin den vierten Theil der Brachfelder, ſo wie auch die wüſtliegenden Felder, welche überdieß noch auf ein Jahr Zehndfrey ſind, damit bepflanzen. Wir finden Uns aber bewogen, dabey ausdrücklich feſtzuſetzen, daß von dieſem vierten Theil Brachfeldern nicht über die Hälfte zu Erdäpfeln, Kraut, Ruben und Flachs, oder was ſonſt zu Kleinod-Früchten gerechnet wird, verwendet, die andere Hälfte aber zu Klee, wer dergleichen bauen will, beſtimmt werden ſoll.

b) Dieſer Klee- und Kleinod ſoll zu aller Zeit nnd von allem Vieh gehegt und mit Beſtrafung der Uebertreter es wie oben No. 2. gehalten werden. Dagegen zahlt

c) der Eigenthümer ferner wie im vorigen Jahr vor 1 Smr. Klee-Feld im zweyten oder dritten Jahr 6 ggr. vor ein Smr. Eſper und Luzerne im erſten Jahr ebenfalls 6 ggr. im zweyten und

drit-

dritten aber jedesmal 3 ggr. von 1 Smr. Kleinod aber 4 ggr. alles längſten bis Johannis an die Schäfer, widrigenfalls dieſe das doppelte verlangen, oder den Klee und die Kleinod-Früchte abhüten können, welches leztere ihnen auch erlaubt iſt, wenn und in ſo weit der vierte Theil Brache über die Hälfte mit Erdäpfeln und andern Kleinod-Früchten beſaamt iſt.

So wie nun

d) dagegen keine Ausrede oder Entſchuldigung der Unterthanen, wofern ſie ſich nicht auf ausdrückliche Pacta gründen, gehört werden ſoll, alſo hat es im Gegentheil bey Verträgen, wo ihnen mehr als der vierte Theil Brache zu beſaamen, zukommt, ſein Bewenden.

Ferner beſtätigen Wir anbey

e) Nochmals und für immer Unſere Verordnung von Anno 1785. und 1787. daß nemlich an Orten, wo die Gemeinden die Schäferey-Huth eigenthümlich oder pachtweiſe beſitzen, aber keine Schaafe halten, die ſogenannten forenſes ein billigmäßiges Huthgeld vor die Befreyung von der Wieſenhuth mit Schaafen und das obenbeſtimmte Huthgeld von Klee und Kleinod auf den Aeckern, wenn ſie dergleichen bauen, entrichten ſollen.

Wie es denn endlich

f) auch nochmals dabey verbleibet, daß bey zehndbaren Klee Aeckern dem Eigenthümer freyſtehen ſoll, ſich in natura auszehnden zu laſſen, oder das gewöhnliche billigmäßige und keineswegs zu erhöhende Zehendgeld zu entrichten.

Wir gebieten demnach aus Landesherrlicher Macht Unſern Prälaten, denen von der Ritterſchaft, Unſern Beamten, den Stadträthen und Gerichtshaltern, Schultheißen und Unſern Unterthanen insgeſamt, dieſe Unſere Landesfürſtl. Verordnung durchgängig nicht nur ſelbſt ſchuldigſt zu befolgen, ſondern auch, daß es von andern geſchehe, und die

Ue-

Uebertreter beſtraft und reſp. zur Beſtrafung angezeigt werden, gebührende Sorge zu tragen.

An dem geſchiehet Unſere ernſtliche und gnädigſte Willensmeinung und Wir haben zu dem Ende gegenwärtiges Patent zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Warnung zu drucken und überall zu publiciren befohlen.

So geſcheben Coburg zur Ehrenburg den 17. April 1790.

XVIII. Anhang. I.

A) Verzeichniß verſchiedener älterer einzelner landesherrlicher Verordnungen.

1) Der Durchläuchtigen Hochgebohrnen Fürſten und Herrn Herrn Johann Friedrichs, des Mittlern, Herrn Johann Wilhelm, und Johann Friedrichs, des Jüngern, Gebrüderer, Herzogen zu Sachſen ꝛc. Newe Verordnung zu milden Sachen, gegeben zu Coburg, am Tag laurentii. Anno 1555.

Durch den Druck ernewert und ſignirt den 26. Martii, anno 1644.

2) Fürſtliche Sächſiſche Apothecker Ordnung und Taxa. Geſchehen und gegeben in der Ehrenburgk zu Coburgk am andern Tage des Monats Augusti, anno 1573 Gedruckt zu Coburgk, bey Michael Kröner MDLXXIIII.

3) Inſtruction welchergeſtalt in des Durchlauchtigſten Hochgebohrnen Fürſten und Herrn, Herrn Auguſti, Herzogen zu Sachſen, des heiligen Römiſchen Reichs Erzmarſchalln und Churfürſten, Landgrafen in Döringen, Marggraven zu Meiſſen, und Burggraven zu Magdeburg, auch in S. Churf. G. geliebten jungen Vettern, der auch Durchlauchtigen und Hochgebohrnen Fürſten und Herrn, der Herzogen zu Sachſen ꝛc. des Weimariſchen und Koburgiſchen Teils, und irer Chur und und F. G. allerſeits Schutzverwandten Landen und Gebiethen, Järlichen Chriſtliche Viſitation, der Kirchen und Schulen gehalten werden ſol. Gegeben zur

zur Annaburgk, den Vier und zwanzigſten Monatstag Juny, nach Chriſti unſers ſeligmachenden Erlöſers Geburt, im Tauſend, fünfhundert, und ſieben und ſiebenzigſten Jahre.

4) Der Durchl. Hochgebornen Fürſten und Herrn Herrn Johann Caſimirs und Herrn Johann Ernſtens, Gebrüdern, Herzoge zu Sachſen ꝛc. renovirte und confirmirte Ordnung, wie es in J. J. F. F. G. G. Landen mit den Apotheckern zu halten. Geſchehen am 7. Septembris Anno Chriſti 1607. Publicirt Anno MDCVII. Durch Fürſtliche Druckerey zu Koburg.*)

5) Feuer-Ordnunge, Welcher geſtallt es hinfürter in der Stadt Coburg, bey zutragenden Nächt- und Täglichen Feuersbrünſten, (ſo der fromme gütige Gott jederzeit mit Gnaden abwenden wölle,) zu halten. (Von Herzog Johann Caſimir.) Datum Ehrenburgk Coburgk, am 28. Septembris. Anno 1618. Gedruckt in der Fürſtl. Druckerey, daſelbſten durch Caſpar Bertſchen, anno MDCXVIII.

6) Medicinal-Ordnung des Durchlauchtigen Hochgebornen Fürſten und Herrn Herrn Johann Caſimirs, Herzogen zu Sachſen ꝛc. wie es in J. F. Gn. Land und Fürſtenthum, vornehmlich aber in Dero Fürſtlichen Reſidenz-Stadt Coburgk mit den Stadt Medicis, Chirurgis, Stein- und Bruchſcheidern, Oculiſten, Barbierern, Badern, vnnd Ammen gehalten werden ſoll. Mit angehangtem Mandat, Alle Störer, Hauſſirer, vnd ſonſt wider die heilſamen Medicinal-Ordnung practirende Manns- und Weibsperſonen, ernſtlich zu beſtraffen und abzuſchaffen. Publiciret und eröffnet vnter dem Fürſtlichen Secret, zu Coburgk, den 1 Novemb.

anno

*) Auf der 2ten Seite des Tittelbaltts iſt das Fürſtl. Wappen in einem feinen Holzſchnitt befindlich. Oben ſteht:

Eccleſiaſticus cap. 38. v. 1
Medicina a Deo creata.

Unten:

2. Samuel. 10. v. 12. 2. Paral. 32. v. 78. Nehem. 4. v. 9. 21.
Mediis (quae vocant.) legitimis utentes juvat. Deus.

Das vor mir liegende Exemplar dieſer Verordnung ſcheint ein neuer Abdruck zu ſeyn. S.

anno Chriſti 1623. Gedruckt zu Coburgk in der Fürſtl. Druckerey, durch Johann Forckel. Anno MDCXXIX.

7) Herzog Johann Caſimirs, Herzog zu Sachſen ꝛc. Inſtruction und Ordnung, wie es im Fürſtenthum und Landen, Graff- und Herrſchafften, bey denen von Adel, Städten, Gymnaſien, Communen, Burgern und Bauern insgemein, jetzo vorſtehenden Evangeliſchen Jubelfeſtes, ſo auff herbeynahenden 25. 26. und 27ſten Tag Monats Juny, dieſes 1630 Jahres, feyerlichen zu begehen, angeſtellet, in guter Kirchendiſciplin Ordnung und Gottſeligkeit, mit Predigten, Gebet, Fürbitte, und Danckſagung, auch Kirchen-Geſängen gehalten werden ſolle. Signatum Coburgk am 14 Juny, Anno 1630. Gedruckt zu Coburgk in der Fürſtl. Druckerey durch Johann Forckel. Anno MDCXXX.

8) Fürſtl. Ausſchreiben und mandata, ſo nach publicirter Landes-Ordnung, von Jahren zu Jahren ergangen. Jagten, Fiſcherey, Holzung. Herrnloßgeſind, wucherliche Contrácte, Vorkauffs, und andere mehr Puncten betreffend. Gedruckt im Jahr Chriſti 1644.

9) Des Durchläuchtigen Hochgebornen Fürſten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm, Herzogen zu Sachſen ꝛc. Proviſional Verordnung wegen Wiedereinführ- und Fortpflanzung wahrer Gottesfurcht, Chriſtlicher Zucht und guter Policey Im Fürſtenthumb Coburg. Gegeben zu Coburg den 2ten Januar Anno 1652. In der Fürſtl. Buchdruckerey zu Coburg gedruckt, durch Johann Eyrich, Im Jahr nach Chriſti Geburt 1652.

10) Höchſtdeſſelben Tax-Ordnung, Welchergeſtalt im Fürſtenthumb Coburg bey den Gerichten in Aemptern, Städten und uff dem Lande die Gebühren ſollen gefordert und gegeben werden. Geben zu Coburg den 18 Jun. Anno 1652. Gedruckt zu Coburg in der Fürſtl. Truckerey durch Johann Eyrich, Anno CIƆIƆCLII.

11) Höchſtdeſſelben Medicinal- und Apothecken Ordnung in dem Fürſtenthumb Coburg. Geſchehen zu Coburg, den 23. July, 1652. publicirt und gedruckt Anno 1652. In der Fürſtl. Buchdruckerey daſelbſt bey Johann Eyrich.

12) Höchſtdeſſelben Wald- Forſt- Jagd- und Weide-Werks-Ordnung, wie es in Dero Fürſtenthumb Coburg, Landes in Franken, Wäldern und Förſten hinführo gehalten werden ſoll, eröfnet zu Coburg, im Jahr Chriſti 1653.

13) Höchſtdeſſelben Feuer-Ordnung in der Stadt Coburg, wie es bey zutragenden Feuers-Brünſten, ſo GOTT in Gnaden abwenden wolle, zu halten. Gedruckt in der Fürſtl. Druckerey daſelbſt durch Johann Conrad München, im Jahr Chriſti 1659.

14) Höchſtdeſſelben Feuer-Ordnung in dem Fürſtenthumb Coburg und Antheil Hennebergiſcher Gefürſteter Graffſchafft. Publicirt im Jahr Chriſti 1664. Gedruckt zu Coburg in der Fürſtl. Officin.

15) Herzog Albrechts, Herzog zu Sachſen ꝛc. Mühl-Ordnung. Signatum Coburg, den 30ſten Martii 1685. Zu Coburg gedruckt und publicirt im Jahr Chriſti 1685. Daſelbſt zu finden bey Johann Conrad Mönch, Fürſtl. Sächſ. Buchdruckern.

16) Aerarium viduale, oder Ordnung des Schul-Caſtens, für Wittwen und Wayſen in dem Fürſtenthumb Coburg und Hennebergiſchen Landes Antheil. Nebſt darüber ertheilter Conſiſtorial-Confirmation. Auffgerichtet im Monat Decembris, Anno 1670. und wegen Veränderung der Zeit revidirt im December. 1695. Coburg gedruckt bey Joh. Nic. Mönchen, Fürſtl. Sächſiſchen Buchdrucker.

17) Des Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn Herrn, Albrechts, Herzogs zu Sachſen ꝛc. Verordnung, wie es mit Beförderung der Proceſſe bey Dero Fürſtl. Rath-Stuben, auch andern Gerichten Dero Fürſtenthums und Landes hinführo zu halten. So geſchehen Coburg zur Ehrenburg, den 8ten July, 1698. Coburg, druckts der Fürſtl. Sächſiſche Buchdrucker Joh. Nicol. Mönch.

18) Abdruck des Coburgiſchen Wayſen- und Zuchthauſſes-Ordnungen, wornach ſich ſowohl deren Bedienten, als auch die darinnen befindliche Wayſen-Kinder und Züchtlinge zu achten. Signatum Coburg den 30ſten Novembris 1707. Coburg gedruckt bey Joh. Nicol. Mönch, Fürſtl. Sächſiſcher Buchdrucker.

19) Hochfürſtl. Sachſen Coburgiſche revidirte Verordnung, wie es hinführo in der allhieſigen Fürſtl. Reſidenz-Stadt Coburg, und auf dem Lande, in den Städten, Flecken und Dörffern, bey Verlöbniſſen, Hochzeit- und Kindtauffen, Gevatterſchafften, Begräbniſſen, und ſonſten gehalten werden ſoll, auf gnädigſten Special-Befehl durch die geſambte

Re-

Regierung allda, publicirt im Jahr 1708. Coburg, druckts Joh. Nic. Mönch, F. S. geſammbtſchafftlicher Buchdrucker.

20) Patent das verbotene freyen Herumlauffen der Hunde außer den Stadt-Thoren, und Dorfs-Zäunen betreffend. Gegeben Saalfeld und Coburg den 8ten September 1736.

21) Derer Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Chriſtian Ernſts und Franz Joſiä, Gebrüdern, Herzoge zu Sachſen ꝛc. publicirte Trauer-Ordnung. Datum in der Fürſtl. Reſidenz Ehrenburg zu Coburg, den 14. Junii Anno 1745. Coburg druckts Georg Otto, Hochfürſtl. Sächſ. Hofbuchdrucker 1745.

22) Sachſen-Coburgiſches anderweit verneuert und geſchärfftes Poenal-Patent wider das Diebs Rauberiſch-Zigeuner-Jauneriſche-Herrnloſes und anderes Bettel-Geſind. Signatum Coburg zur Ehrenburg, den 23. Novembr. 1746. Coburg, druckts Georg Otto, Fürſtl. Sächſ. privil. Hof-Buchdrucker.

23) Aerarium viduale &c. abermal revidiret Anno 1758. Coburg gedruckt bey Georg Otto.

Mit Vergnügen zeige ich noch folgende fürtreffliche Verordnungen an, welche ganz den großen Regenten-Geiſt des weiſen, gerechten, unſterblichen Herzogs, Johann Caſimirs in ſich faſſen, und die ich, (zu ſpät um ſolche noch gehörigen Orts inſeriren zu können) neuerlich aus der fürtrefflichen Urkunden-Sammlung eines gütigen Freundes erhielt und copiren durfte — Ich gab was ich habe und mit Mühe erlangen konnte. Vaterlands-Freunde, welche vollſtändigere Sammlungen beſitzen, werden dem Vaterland ihre Beyträge und Berichtigungen zur einheimiſchen Geſetzkunde nicht verſagen. S.

Nachtrag.

a) Johann Caſimirs Herzog zur Sachſen, Fürſtlicher Befehl, daß Kramerey Wahren mit glücks-Spiel nicht vertrieben werden ſollen. Datum Coburgk am 11ten Aprillis anno 1598.

b) Höchſtdeſſelben Fürſtl. Hoff- und Geheimen Raths-ordtnunge, darunter auch, was das Hoffweſen belanget mit begriffen. Geſchehen vnd geben zue Coburgk, am 30. Aprilis Ao. 1602.

c) Höchſtdeſſelben Sachſen Coburgiſche Regierungs⸗Canzley⸗Verordnung.

d) Höchſtdeſſelben vnd Johann Ernſt, Gebrüdere Herzoge zu Sachſen ꝛc. Decretum de anno 1609. wegen der Advocaten vnd Procuratoren.

e) Höchſtdeſſelben Fürſtlicher Befehl, das viel vnnotturftige Klagen vnd ſuplicjren betreffend. datum Coburgk den 22ſten Sept. 1615.

f) Höchſtdeſſelben Fürſtliche Verordnung, wie es mit öffentlichen Huren vnd andern, die dergleichen Sünde begehen, zu halten vnd welchergeſtalt ſie zu ſtraffen. Datum Coburgk am 14ten Aug. A. 1616.

g) Höchſtdeſſelben Fürſtlicher Befehl an die Beambten, in vnterſchiedlichen, ad marginem bemeldten ſachen ꝛc.

1) publicirte Landes⸗Steuer Ordtnung vnd andere Mandata.
2) Beherbergung Vnbekanter feremder Leuthe ꝛc.
3) Müßiggänger vnd Bettler ꝛc.
4) Einzug⸗ſchutz⸗Nachſteuer vnd Abſchiedgelder ꝛc.
5) Höckereyen⸗Vorkauf vnd hochſchädliche Monopolien &c.
6) Vnterſtandener vnziemliches Brauen ꝛc.
7) Victualien zinßbare vnd Vſſatzungsſtücke ꝛc.
8) Vfnehmung frembter vnd außländiſcher Schaffe ꝛc.
9) Der Gemeinden eigenthumblich gehulz vmpflegl. gebrauch ꝛc.
10) Vnrecht wädelholzhauen ꝛc.
11) Verengern der Hueth vnd Trifft. ꝛc.
12) Pflanzung fruchtbarer Bäume, weiden, lebendiger Heegen vnd Zeune, auch andere dergleichen nutzbarliche anſtellung ꝛc.
13) Fiſchwaſſer vnd Teiche verordnung vnd Verwüſtung ꝛc.
14) Zehnden Veruntreuung ꝛc.
15) Lehen vnd zinßbare Mühlen ꝛc.
16) Policey Ordnung vnd nebenhero eingeriſſene Mengel vnd vnrichkeiten ꝛc.
17) Einkommen der gemeinen Caſten vnd Dorffsgüttern. ꝛc.
18) Der Kirchen oder Caſten auch Dorffs vnd Schenk⸗Rechnungen ꝛc.
19) Dorffsordtnunge vnd deren Verfertigung. ꝛc.
20) Zoll⸗Gleit⸗ vnd Straſſengefälle vnd deren Vmbfahrung. ꝛc.
21. Canzley Gerichts⸗Cent vnd Ambtsſtraffen vnd Bußen item Lehen vnd Hülffgeld. ꝛc.
22) Cammergefälle Verbeßerung vnd Hoffhaltung. ꝛc.

Datum Neuſtadt an der Heide am 12ten Februar 1617. betreffend.

h)

h) Fürſtlicher Befehl wegen der Schaffe, item Vorkauff der Victualien &c., Datum Coburgk am 18ten Octobris A. 1617.

Anhang.

Fürſtlicher Regierungsbefehl an Aembter vnd Städte.
1) Wegen Vorkauff vnd abführung der Wolle außer Landes.
2) Geringer Tücher einſchleichung.
3) Wollenſchaw.
Datum Coburgk am 7 Marty 1614.

B) Verzeichnis und ſummariſcher Innhalt annoch einiger neuerer Landesherrl. Patente und Verordnungen.

1) Patent die Bekanntmachung des unterm 23ſten April 1772. erneuerten, in Anſehung der Handwerks-Mißbräuche und derſelben Abſtellung, auch der annoch übrig gebliebenen Mängel bey den Handwerkern, erlaßenen Kayſerl. Edickts. Coburg den 14ten July 1772.

2) Verordnung die Abſtellung des Bettelns in der Reſidenz-Stadt Coburg und auf dem Lande betreffend. Gegeben Coburg, den 4. Aug. 1772.

3) Patent die Landesherrl. gnädigſte Geſtattung eines neuen zu Coburg zu haltenden Roß- und Viehmarkts, betreffend. Geben Coburg zur Ehrenburg den 19ten Julii 1774.

4) Dergleichen die mit des Königs in Frankreich Majeſtät, wegen gänzlicher Abſchaffung des Juris Albinagii, zum Beſten beyderſeitigen Unterthanen ſowohl als zu Beförderung des Commercii abgeſchloſſene und ratificirten Convention betreffend. Coburg den 14ten Oct. 1778.

5) Verordnung die Beſtrafung der zum 3ten und 4tenmal verübten Hurerey betreffend, in deren Gemäßheit nach gnädigſten Landesherrl. Vorſchriften:

1) Die zum drittenmal verübte Hurerey mit 6 monatlicher Zuchthaus-Strafe.
2) Die zum 4tenmahl wiederholte, aber mit 2jähriger Zuchthaus-Strafe und 15 Streichen beleget, auch

 3) Die-

3) Dieſelbe Strafe, nach Umſtänden, gegen Weibsperſonen, welche ſich mit Ehemännern eingelaſſen, auch
4) gegen Gottesläſtern, Fluchen und leichtfertiges Schwören, gebraucht werden ſoll. Coburg den 23ten Nov. 1782.

6) Patent, in deſſen Gemäßheit, zu Beförderung der allgemeinen Sicherheit, dem Jägerey-Bedienten, die unbedingte Erlaubniß gegeben wird, auf alle ſich betretenlaſſende Wilddieben ohne ſie vorher anzuruffen, Feuer zu geben. Coburg, den 18ten Dec. 1784.

7) Mandat des Innhalts, daß fürohin vor Erbauung eines einzelnen Tropfhauſes, zuförderſt von der Voigtey, unter welcher das Tropfhaus erbauet werden ſoll, bey dem Landesherrn oder bey der Landesregierung, Anzeigen geſchehen ſollen, bey Vermeidung der Niederreißung des Tropfhauſes und willkührlicher Strafe. Coburg den 26ſten Januar 1786.

8) Dergl. daß ſowohl derjenige, welcher in der Frühlings-Zeit einen Mayenbaum abhauet, als auch derjenige, bey welchem einer dergleichen angetroffen wird, mit 4 Thaler ohnabbittlicher Strafe beleget werden ſoll. Coburg den 2ten May 1789.

9) Patent: daß das Vermögen der von der Miliz treuloß Deſertirenden confiſcirt, und von den Competenzen an die Militairgerichte abgeliefert werden ſolle. Coburg, den 18ten Junii 1789.

Bayerische Staatsbibliothek München

Spiller von Mitterberg, Christian Heinrich Ludwig Wilhelm, 1762-1831 [
Herausgeber]

Diplomatische Beyträge zur weisen Gesetzgebung überhaupt, besonders in Rü
cksicht der Policey Mit einem Anhang

Bd.: Erste Sammlung

Coburg 1790

4 Pol.g. 26-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10687865-1
VD18 80060412